Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/1605
02. 06. 95

Schriftliche Fragen

mit den in der Woche vom 29. Mai 1995
eingegangenen Antworten der Bundesregierung

Verzeichnis der Fragenden

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Bundesregierung

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Post und Telekommunikation

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie



Geschäftsbereich des Auswärtigen Amtes

1. Abgeordnete **Angelika Beer** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Geht die Bundesregierung davon aus, daß die Behauptung der türkischen Regierung, sie habe alle Soldaten aus dem Irak abgezogen, zutrifft, und hat dies zur Folge, daß die von der Bundesregierung am 28. März 1995 beschlossene Sperre der Auslieferung der Rüstungshilfe und MEKO (Mehrzweckkombinations)-Fregatten nun aufgehoben wird?

Antwort des Staatsministers Dr. Werner Hoyer vom 26. Mai 1995

Nach Mitteilung der türkischen Regierung und des türkischen Generalstabs vom 5. Mai 1995 hat die Türkei ihre Truppen am 2. Mai 1995 vollständig aus dem Irak zurückgezogen. Der Bundesregierung liegen keine entgegengesetzten Erkenntnisse vor.

Über die in Ihrer Frage angesprochene Folge wurde noch nicht entschieden.

2. Abgeordneter **Rudolf Bindig** (SPD)

Welche menschenrechtsbezogenen Projekte fördert die Bundesregierung im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit in Kolumbien, und in welcher Form beabsichtigt die Bundesregierung, die auch bei der 51. Jahrestagung der VN-Menschenrechtskommission zum Ausdruck gekommene Bereitschaft der kolumbinanischen Regierung zu unterstützen, eine Verbesserung der Menschenrechtslage in Kolumbien zu erreichen?

Antwort des Staatsministers Dr. Werner Hoyer vom 24. Mai 1995

„Die Bundesregierung gibt in ihrer entwicklungspolitischen Konzeption grundsätzlich, auch in Kolumbien, solchen Vorhaben Vorrang, die unmittelbar oder mittelbar einen Beitrag zur Verbesserung der Menschenrechte leisten. Sie versteht ihre Entwicklungszusammenarbeit in Kolumbien als Beitrag zu den entsprechenden Bemühungen der kolumbianischen Regierung, deren Präsident auf der 51. Sitzungsperiode der Menschenrechtskommission in Genf ein schwerwiegendes Menschenrechtsproblem eingeräumt hat.

Die Bundesregierung steht mit der kolumbianischen Regierung über die Menschenrechtsproblematik in ständigem kritischen Dialog.

Die Bundesregierung erörtert zur Zeit mit den entsprechenden kolumbianischen Stellen Projekte zur Verbesserung des formalen und materiellen Rechts, der Judikative und der Dienstleistungen der Verwaltung.

Laufende zwischenstaatliche Vorhaben mit deutlichem Menschenrechtsbezug sind

- die Stärkung und der Ausbau des gerichtsmedizinischen Instituts (Beginn 1. November 1991, Volumen 4,8 Mio. DM bisher zugesagt); es soll Nachweismöglichkeiten, insbesondere auch bei staatlichen Übergriffen schaffen und damit der Straflosigkeit bei Gewalttaten entgegenwirken;
- Koordination des Sonderprogrammes zur Bekämpfung der Drogenwirtschaft und Unterstützung von Sozialmaßnahmen für drogengefährdete arbeitslose Jugendliche in Medellin;
- Sozialprogramm Medellin;
- Beratungen bei der Frauenförderung und bei der Planung und Durchführung von Projekten.

Darüber hinaus fördert die Bundesregierung mit finanzieller Unterstützung Projekte von Nichtregierungs-Organisationen, die ebenfalls die menschenrechtsbezogene Kooperation, z. B. zu den Themenbereichen Verankerung der Bürgerrechte, Förderung des Menschenrechtsbewußtseins und Bekämpfung des „Verschwindenlassens", zu ihrem Hauptaufgabenbereich erklärt haben.

Soeben hat das Auswärtige Amt im Rahmen der Demokratisierungshilfe einen Betrag in Höhe von 20000 DM für ein Seminar mit kolumbianischen Menschenrechts-Nichtregierungs-Organisationen zur Förderung von Friedensverhandlungen bewilligt.

3. Abgeordneter **Rudolf Bindig** (SPD)

Welche Reaktion von seiten des türkischen Botschafters erfolgte auf die Bitte des Auswärtigen Amtes um Aufklärung über den Verbleib des in Istanbul verschwundenen türkischen Staatsbürgers Hasan Ocak – wie in der Antwort auf die Frage 55 (Drucksache 13/1162) dargestellt –, und wie ist das Auswärtige Amt über den Tod von Hasan Ocak informiert worden?

Antwort des Staatsministers Dr. Werner Hoyer vom 31. Mai 1995

Im Rahmen der Bemühungen der Bundesregierung um die Aufklärung des Schicksals von Hasan Ocak wurde auch der hiesige türkische Botschafter um Mithilfe gebeten. Der türkische Botschafter hat die Übermittlung des Anliegens an die Regierung in Ankara zugesagt.

Die Bundesregierung hat nach ersten Hinweisen auf den Tod von Hasan Ocak die deutschen Vertretungen in der Türkei um Aufklärung gebeten. Die deutsche Botschaft in Ankara berichtete am 17. Mai 1995 über den Todesfall, das deutsche Konsulat in Instanbul bestätigte am 19. Mai 1995 die Identifizierung von Hasan Ocak.

4. Abgeordneter **Rudolf Bindig** (SPD)

In welcher Weise hat das Auswärtige Amt gegenüber dem türkischen Botschafter bzw. der türkischen Regierung seinen Protest über die brutale Ermordnung von Hasan Ocak und das wochenlange Verbergen dieser Tatsache seitens der türkischen Behörden zum Ausdruck gebracht?

Antwort des Staatsministers Dr. Werner Hoyer vom 31. Mai 1995

Zum jetzigen Zeitpunkt steht zweifelsfrei nur fest, daß Hasan Ocak ermordet worden ist. Offen ist nach wie vor, ob er nach dem 21. März 1995 in türkischem Polizeigewahrsam war, wer für seinen Tod verantwortlich ist und ob türkische Behörden versucht haben, die Identifizierung der Leiche zu verhindern.

Die Bundesregierung hat der türkischen Regierung ihr nachdrückliches Interesse an einer vollständigen Aufklärung des Falles mitgeteilt und behält sich eine abschließende Beurteilung der Umstände des Todes von Hasan Ocak im Lichte der dann vorliegenden Erkenntnisse vor.

5. Abgeordneter **Hartmut Koschyk** (CDU/CSU)

Gibt es nach Auffassung der Bundesregierung völkerrechtliche Verpflichtungen in dem Stabilitätspakt für Europa vom 20. März 1995, oder handelt es sich hierbei um reine politische Erklärungen?

Antwort des Staatsministers Dr. Werner Hoyer vom 29. Mai 1995

Der am 20. März 1995 geschlossene Stabilitätspakt für Europa ist ein politisches, kein völkerrechtliches Dokument. Bestandteil des Stabilitätspakts ist – neben der politischen Erklärung – eine Liste bilateraler Verträge und Vereinbarungen z. T. völkerrechtlicher Natur. Ihre Einbringung in den Pakt begründet jedoch keine neuen völkerrechtlichen Verpflichtungen.

6. Abgeordneter **Dr. Christian Schwarz-Schilling** (CDU/CSU)

In welchem Rahmen wird sich die Bundesregierung an der Finanzierung des Internationalen Strafgerichtshofes für das ehemalige Jugoslawien in Den Haag beteiligen?

Antwort des Staatsministers Dr. Werner Hoyer vom 26. Mai 1995

Deutschland mißt der Arbeit des Internationalen Strafgerichtshofes für das ehemalige Jugoslawien (IStGHJ) große Bedeutung zu und hat sich für seine Einrichtung nachdrücklich eingesetzt. Die Zusammenarbeit mit den deutschen Behörden wird vom IStGHJ selbst als besonders eng und effizient bezeichnet.

Der IStGHJ wird aus dem VN-Haushalt finanziert.

Deutschland beteiligt sich als drittgrößter Beitragszahler der Vereinten Nationen 1995 mit 8,94 % an der Finanzierung des Gerichtshofes.

Die Bundesregierung prüft derzeit, ob den Vereinten Nationen die Übernahme der Kosten für die Entsendung eines deutschen Experten zum IStGHJ angeboten werden kann.

7. Abgeordneter
Manfred Such
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Worauf spielte nach Kenntnis der Bundesregierung der indonesische Präsident an mit der Äußerung „Die deutschen Behörden sind sehr bemüht gewesen, die Demonstrationen einzuschränken" (Frankfurter Rundschau vom 16. Februar 1990), und welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung darüber, daß vom 18. bis 28. April 1995 etwa zwölf Agenten des indonesischen Geheimdienstes IMTEL über Amsterdam nach Deutschland eingereist sein und hier ermittelt haben sollen?

Antwort des Staatsministers Dr. Werner Hoyer vom 29. Mai 1995

Der Bundesregierung ist weder bekannt, ob Präsident Soeharto die ihm unterstellte Äußerung getan hat, noch, was er damit gemeint haben könnte. Festzustellen ist jedenfalls, daß die Demonstrationen am Rande des Staatsbesuchs von Präsident Soeharto ohne irgendwelche Einwirkung der Bundesregierung stattgefunden haben. Die Bundesregierung hat auch keinerlei Erkenntnisse darüber, daß in der Zeit vom 18. bis 28. April 1995 Agenten des indonesischen Geheimdienstes über Amsterdam nach Deutschland eingereist sein und hier ermittelt haben sollen.

8. Abgeordneter
Manfred Such
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Inwieweit trifft es zu, daß sich der ehemalige 3. Sekretär an der Syrischen Botschaft in Deutschland, Said Issa, in diesem Monat wieder in Deutschland aufhält, welcher – wie vom hiesigen syrischen Botschafter gegenüber dem Auswärtigen Amt am 6. Juli 1993 eingeräumt – als Mitarbeiter des syrischen Geheimdienstes mutmaßlich als Führungsoffizier des am 12. Mai 1995 vom OLG Düsseldorf wegen Spionage verurteilten Rafad Ramahi fungiert hatte und nach entsprechender Intervention des Auswärtigen Amtes Ende 1993 wegen dieser Aktivitäten am 29. März 1994 aus Deutschland abgezogen worden war, und falls ja, aus welchen Erwägungen hat die Bundesregierung Said Issa nicht zur Einreiseverweigerung ausgeschrieben, sondern ihm offenbar ein Visum erteilen lassen, obwohl dem eine Konsultation des Auswärtigen Amtes sowie zentraler Behörden anderer Schengen-Staaten vorausgehen mußte?

Antwort des Staatsministers Dr. Werner Hoyer vom 31. Mai 1995

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse über einen Aufenthalt des Herrn Said Issa in der Bundesrepublik Deutschland vor.

9. Abgeordneter
Alois Graf von Waldburg-Zeil
(CDU/CSU)

Wie beurteilt die Bundesregierung den Bericht über das militärische Engagement Südafrikas im Sudan an die Cameron-Untersuchungskommission vom Dezember 1994 von Pax Christi Niederlande, Utrecht, und welche Kenntnisse besitzt die Bundesregierung über die Militärhilfe Südafrikas (Militärberater, Waffenlieferungen, Waffenexporte, Wartungsverträge für militärische Geräte) für den Sudan?

Antwort des Staatsministers Dr. Werner Hoyer vom 26. Mai 1995

Der Bundesregierung ist der Bericht der Pax Christi Niederlande vom 8. Dezember 1994 an die Cameron-Untersuchungskommission bekannt. Sie erwartet deren abschließenden Bericht mit Interesse. Die Bundesregierung verfügt aber über keine eigenen Informationen über angebliche Waffenlieferungen Südafrikas an den Sudan. Sie hat Kenntnis von Kontakten zwischen den südafrikanischen und sudanesischen Streitkräften vor dem Regierungswechsel in Südafrika im April 1994.

10. Abgeordneter **Alois Graf von Waldburg-Zeil** (CDU/CSU)

Wird die Bundesregierung Südafrika und seine Regierung ermutigen, die beabsichtigte Änderung der Waffenexportpolitik zu einer verantwortungsvollen Handhabung rasch durchzuführen?

Antwort des Staatsministers Dr. Werner Hoyer vom 26. Mai 1995

Die Bundesregierung ermutigt die Regierung in Pretoria und ist bereit, bei der beabsichtigten Änderung der südafrikanischen Waffenexportkontrollpolitik Hilfestellung zu leisten. So hat die deutsche Botschaft in Pretoria im vergangenen Jahr dem staatlichen Rüstungskonzern Armscor, dem auch die Waffenexportkontrolle obliegt, die deutschen Exportkontrollvorschriften als Orientierungshilfe zur Verfügung gestellt und auch in weiteren Gesprächen die deutsche Exportkontrollpolitik erläutert.

Ferner wurden anläßlich des Besuches des Verteidigungsausschusses des südafrikanischen Parlaments Ende April dieses Jahres in Deutschland den Ausschußmitgliedern u. a. die Grundsätze der deutschen Exportkontrollpolitik von Fachleuten erläutert.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern

11. Abgeordneter **Markus Meckel** (SPD)

Wie viele illegale Zuwanderer sind bislang aufgrund der zahlreichen Rückführungsabkommen in ihre Herkunftsländer abgeschoben worden, und ist die Bundesregierung in der Lage, die Kosten (z. B. Ausgleichszahlungen an den Vertragsstaat, Hilfeleistungen bei Infrastrukturmaßnahmen, Übernahme der Rückführungskosten), die der Bundesrepublik Deutschland bislang im Zusammenhang mit diesen Abkommen entstanden sind, zu beziffern?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Kurt Schelter vom 31. Mai 1995

Der Bundesregierung ist die genaue Zahl der illegalen Zuwanderer, die auf der Grundlage bestehender Rückübernahmeabkommen in ihre Herkunftsländer zurückgeführt worden sind, nicht bekannt. Dies liegt zum einen daran, daß die ausländerrechtlichen Bestimmungen nach Artikel 83 des Grundgesetzes im Bundesgebiet von den Ländern als eigene Angelegenheit ausgeführt werden, so daß die genaue Zahl der Rückführungen nur dem jeweiligen Land bekannt ist, sofern sie dort zentral statistisch erfaßt wird. Zum anderen ist aus der vorhandenen Statistik über Rückführungen nicht ersichtlich, ob es sich um illegale Zuwanderer handelt oder um Ausländer, die zunächst legal eingereist und erst zu einem späteren Zeitpunkt ausreisepflichtig geworden sind. Eine genauere, nach den Gründen der Ausreisepflicht gegliederte Statistik wäre mit einem unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand verbunden und kann deshalb von seiten des Bundes den Ländern nicht empfohlen werden.

Der Bund selbst führt Rückführungen nur im Rahmen der Zuständigkeit der Grenzpolizei für die Zurückschiebung bei Aufgriff unmittelbar nach dem Grenzübertritt durch. Darüber hinaus hat er Kenntnis von Rückführungen, soweit der Grenzschutz dabei z. B. durch Begleitung oder Beantragung der Rückübernahme bei einem anderen Staat Hilfe geleistet hat.

Nach Angaben der Grenzschutzdirektion wurden auf der Grundlage bestehender Rückübernahmeabkommen

- vom 1. November 1992 bis April 1995 auf dem Luftweg 38919 Rumänen ab- und 32001 Rumänen zurückgeschoben,
- vom 9. September 1994 bis April 1995 auf dem Luftweg 1919 Bulgaren ab- und 734 Bulgaren zurückgeschoben,
- von 1994 bis April 1995 9256 Polen abgeschoben.

Im Zeitraum von 1994 bis April 1995 wurden darüber hinaus Abschiebungen in folgende Anrainerstaaten durchgeführt, mit denen Rückübernahmeabkommen bestehen:

Tschechische Republik	1 117
Österreich	131
Schweiz	21
Schengen-Staaten	408
Dänemark	9

Auf dem Luftweg wurden 1994 insgesamt 45066 Ausländer und von Januar bis April 1995 10969 Ausländer abgeschoben. In diesen Zahlen sind enthalten für 1994: 4846 Rumänen, 1099 Bulgaren und 1726 Polen. In der Zahl für 1995 sind enthalten: 3028 Rumänen, 364 Bulgaren und 458 Polen.

Die Bundesrepublik Deutschland hat in keinem Fall den Abschluß von Rückübernahmeabkommen mit anderen Staaten über die Rückübernahme der eigenen Staatsangehörigen mit finanziellen Zusagen verbunden. Hilfeleistungen für Infrastrukturmaßnahmen, aber auch etwaige Hilfen für die Reintegration von Ausländern stehen in keinem Zusammenhang mit Rückübernahmeabkommen. Ebensowenig hat die Bundesrepublik Deutschland gegenüber anderen Staaten die Rückführungskosten

übernommen. Soweit einzelne Rückübernahmeabkommen entsprechende Kostentragungsklauseln enthalten, sind diese nur deklaratorischer Natur. Denn jeder Staat ist nach allgemeinem Völkerrecht zwar verpflichtet, seine eigenen Staatsangehörigen zurückzunehmen, er ist jedoch nicht zur Übernahme der dabei entstehenden Kosten verpflichtet. Die Aufenthaltsbeendigung erfolgt vielmehr allein im öffentlichen Interesse des rückführenden Staates. Soweit der einzelne Ausländer wegen Mittellosigkeit die Rückführung nicht selbst bezahlen kann, geht dies deshalb zu Lasten der öffentlichen Hand des rückführenden Staates.

Unabhängig von Rückübernahmeabkommen fördert die Bundesregierung die freiwillige Rückkehr ausländischer Flüchtlinge in die Herkunftsländer.

Aufgrund des sog. REAG-Programms (Reintegration and Emigration Programme for Asylum-Seekers in Germany), das die Internationale Organisation für Migration (IOM) im Auftrag der Bundesregierung durchführt, sind seit Bestehen des Programms im Jahre 1979 bis zum 30. April 1995 146251 Ausländer in ihre Heimat zurückgekehrt oder in Drittländer weitergewandert (92665 Rückkehrer, 53586 Weiterwanderer). Das Programm sieht die Übernahme der Beförderungskosten, weitere Reisebeihilfen und sonstige Unterstützungen zur Durchführung der Reise vor. Hierfür hat der Bund von 1979 bis zum 30. April 1995 90681786 DM aufgewendet.

Darüber hinaus unterstützt die Bundesregierung seit 1992 gemeinsam mit den Ländern (die Kosten werden von Bund und Ländern je zur Hälfte getragen) aufgrund des sog. GARP-Programms (Government Assisted Repatriation Programme) die freiwillige Rückkehr von Flüchtlingen in bestimmte Staaten (z. Z. Ägypten, Albanien, Äthiopien, Chile, Eritrea, Ghana, Indien, Libanon, Mosambik, Nepal und Pakistan) durch Gewährung von Reintegrationshilfen. Diese betragen je nach Herkunftsland zwischen 350 und 600 DM je erwachsene Person bzw. zwischen 175 und 300 DM je Kind bis zu zwölf Jahren, jedoch nicht mehr als zwischen 1050 und 1800 DM je Familieneinheit. Von 1992 bis zum 31. März 1995 sind mit diesen Hilfen 916 Ausländer in ihre Heimat zurückgekehrt. Hierfür hat der Bund von 1992 bis zum 31. März 1995 467158 DM aufgewendet.

Die Bundesregierung führt ferner Modellprogramme zur Förderung der Rückkehr und Reintegration von ausländischen Flüchtlingen sowie zur Bekämpfung der Migrationsursachen in Rumänien und Bulgarien durch. Für diese Programme, die die Aus- und Fortbildung von Erwachsenen sowie die Förderung der Gründung von kleinen und mittleren Unternehmen zum Inhalt haben, sollen von 1991 bis 1998 ca. 60 Mio. DM aufgewendet werden. Seit Beginn der Betriebsphase des Programms in Rumänien sind ca. 1500 rumänische Staatsangehörige aus- oder fortgebildet worden. Ferner ist die Gründung von 26 kleinen und mittleren Unternehmen mit zusammen 237 Arbeitsplätzen gefördert worden. 117 rumänische Staatsangehörige sind in ihre Heimat zurückgekehrt.

Die Betriebsphase des entsprechenden Modellprogramms in Bulgarien wird voraussichtlich im Sommer dieses Jahres beginnen.

12. Abgeordneter **Markus Meckel** (SPD)

Wie viele Asylsuchende sind bislang aufgrund der Drittstaatenregelung des Grundgesetzes und damit zusammenhängender Abkommen bzw. seit Inkraftsetzen des Schengener Abkommens auf der Grundlage desselben an Drittstaaten abgegeben worden, bzw. wie viele hat die Bundesregierung von Drittstaaten (Beispiel Niederlande) übernehmen müssen?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Kurt Schelter vom 31. Mai 1995

Seit Inkrafttreten des Asylverfahrensgesetzes wurden nach der Drittstaatenregelung

- im zweiten Halbjahr 1993 731,
- im Jahr 1994 1 122
- und von Januar bis April 1995 493

asylsuchende Ausländer an den Grenzen auf dem Land- und Seeweg sowie auf den Flughäfen gemäß § 18 Abs. 2 AsylVfG zurückgewiesen bzw. zurückgeschoben.

Aufgrund von Entscheidungen des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge in Anwendung der Drittstaatenregelung nach §§ 26a und 34a AsylVfG wurden darüber hinaus im Jahr 1994 1204 Personen und im Zeitraum von Januar bis 17. Mai 1995 269 Personen in die Drittstaaten zurückgeführt.

Nach den dem Bundesministerium des Innern vorliegenden Meldungen der Länder wurden ferner im Jahr 1994 insgesamt 434 Personen, die aus einem sicheren Drittstaat eingereist waren, gemäß § 19 Abs. 3 AsylVfG zurückgeführt.

Über die Zahl der Ausländer, die die Bundesrepublik Deutschland von Drittstaaten übernommen hat, liegen der Bundesregierung keine statistischen Angaben vor.

13. Abgeordneter **Markus Meckel** (SPD)

Wie hoch schätzt die Bundesregierung die Zahl der im letzten Jahr (1994) illegal eingereisten Personen ein, und wie viele Personen halten sich ihrer Schätzung nach illegal im Bundesgebiet auf (Bestandszahl)?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Kurt Schelter vom 31. Mai 1995

Weder die Zahl der 1994 illegal in das Bundesgebiet eingereisten Ausländer noch die Zahl der sich derzeit illegal im Bundesgebiet aufhaltenden Ausländer ist bekannt. Dies liegt in der Natur der Sache. Mangels ausreichender Indikatoren und Anhaltspunkte ist auch eine seriöse Schätzung nicht möglich.

14. Abgeordneter **Markus Meckel** (SPD)

Wie möchte die Bundesregierung den durch die mit der Belgrader Regierung geführten Verhandlungen über ein Rückführungsabkommen entstehenden Eindruck vermeiden, sie erkenne Restjugoslawien völkerrechtlich an?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Kurt Schelter vom 31. Mai 1995

Obwohl die sog. Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien/Montenegro) völkerrechtlich nicht anerkannt ist, haben die Mitgliedstaaten der Europäischen Union aus pragmatischen Gründen ihre dort akkreditierten Vertreter beibehalten. Um einen darüber hinausgehenden Eindruck völkerrechtlicher Anerkennung zu vermeiden, lehnt es die Bundesregierung derzeit ab, mit der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien/Montenegro)

über den Abschluß eines völkerrechtlichen Rückübernahmeabkommens zu verhandeln. Die gegenwärtigen Gespräche betreffen die Praxis der Rückübernahme und sind nach Auffassung der Bundesregierung nicht geeignet, einen darüber hinausgehenden Eindruck zu erwecken.

15. Abgeordnete **Angelika Mertens** (SPD)

Ist der Bundesregierung das Computerspiel „Panzer General" bekannt, in dem der Spieler als deutscher Soldat entweder als marschierender Held oder mit Hitlergruß in das Jahr 1939 zurückversetzt wird, um zuerst Polen und dann die Welt zu erobern, und wenn ja, was beabsichtigt sie zu tun, um dieses Spiel vom Markt zu nehmen und seiner weiteren Verbreitung wirksam Einhalt zu gebieten?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Kurt Schelter vom 24. Mai 1995

Das Computerspiel „Panzer General" wurde u. a. der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften durch eine Besprechung in der Zeitschrift „Power Play" 3/1995 bekannt. Je nach Spielverlauf sollen danach auch als historisch bezeichnete Zwischensequenzen aus Wochenschauen eingespielt werden. Weiter heißt es, Jugendliche, deren historisch-politisches Weltbild noch nicht gefestigt ist, sollten diesem Programm nur mit elterlichem Rat zugeführt werden.

Maßnahmen zur Eindämmung der Verbreitung des Computerspiels, wie z. B. Beschlagnahmen im Rahmen von Strafverfahren, können nur von den dafür zuständigen Behörden der Länder durchgeführt werden.

Beschränkungen der Verbreitung und Werbung nach dem Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften (§§ 3, 4 und 5) setzen eine Aufnahme des Computerspiels in die Liste der jugendgefährdenden Schriften durch die Bundesprüfstelle voraus. Das entsprechende Verfahren kommt nur auf Antrag (§ 11 Abs. 2 des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften) der dazu befugten Behörden (§ 2 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften) in Gang. Die Bundesregierung nimmt die Anfrage zum Anlaß, eine Antragstellung in bezug auf das Computerspiel „Panzer General" zu prüfen.

Die Verfolgung von Verstößen gegen die durch § 21 des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften strafbewehrten Verbreitungs- und Werbebeschränkungen würde dann in die Zuständigkeit der Strafverfolgungsbehörden der Länder fallen.

16. Abgeordnete **Angelika Mertens** (SPD)

Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, der Herstellung und Verbreitung von Computerspielen, die kriegerische Auseinandersetzungen verharmlosen und verfassungswidrige Symbole zur Schau stellen, im Vorfeld zu begegnen, und welche konkreten Schritte hat sie dazu bisher eingeleitet?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Kurt Schelter vom 24. Mai 1995

Die Zuständigkeit zur Durchführung von Maßnahmen zum Zwecke der Gefahrenabwehr im Vorfeld von Straftaten liegt grundsätzlich bei den Polizei- und Ordnungsbehörden der Länder. Dies gilt auch für den Bereich der Computerspiele mit dem in der Frage genannten Inhalt.

Im Rahmen ihrer – gleichfalls gefahrenabwehrenden – Aufklärungsarbeit über extremistische Bestrebungen, wie z. B. im jährlichen Verfassungsschutzbericht, informiert die Bundesregierung regelmäßig über solche Computerspiele und ihren verfassungsfeindlichen Inhalt.

Im übrigen wird auf die Antwort zu Frage 15 verwiesen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz

17. Abgeordneter **Herbert Lattmann** (CDU/CSU)

Wie viele Kapitalverbrechen mit wie vielen Opfern sind in den vergangenen zehn Jahren von Wiederholungstätern begangen worden, die entweder den Hafturlaub oder die vorzeitige Haftentlassung – sei es auf Bewährung oder im Gnadenwege – zu Tötungsdelikten mißbrauchten?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Rainer Funke vom 30. Mai 1995

Statistische Erkenntnisse zu dieser Frage liegen der Bundesregierung nicht vor.

Allerdings enthält die vom Statistischen Bundesamt herausgegebene Strafverfolgungsstatistik Angaben darüber, ob wegen Mordes oder Totschlags Verurteilte vorher zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe verurteilt worden waren, bei der die Vollstreckung des Straftrestes ausgesetzt worden ist (nach den §§ 57, 57 a StGB bzw. §§ 88, 89 JGG oder im Gnadenwege). Über die Art der der früheren Verurteilung zugrunde liegenden Straftat sind in der Strafverfolgunsstatistik keine Angaben enthalten.

Auf die nachstehenden Tabellen wird verwiesen. Ergebnisse für die Jahre 1993 und 1994 liegen noch nicht vor.

Wegen Mordes (§ 211 StGB) oder Totschlags (§§ 212, 213 StGB) nach allgemeinem Strafrecht Verurteilte (alte Bundesländer)

Jahr	Verurteilte insges.	mit Angaben über frühere Strafe oder Maßnahmen	bei früherer Verurteilung Strafrest ausgesetzt
1985	671	654	26
1986	594	580	22
1987	632	605	17
1988	592	571	16
1989	517	494	20
1990	495	473	22
1991	489	479	25
1992*)	519	504	21

Quelle: Strafverfolgung, herausgegeben vom Statistischen Bundesamt, Wiesbaden,
1985 bis 1987: Tabelle 8
1988 bis 1992: Tabelle 7.1

*) ohne Niedersachsen

Wegen Mordes (§ 211 StGB) oder Totschlags (§§ 212, 213 StGB)
nach Jugendstrafrecht Verurteilte (alte Bundesländer)

Jahr	Verurteilte insges.	mit Angaben über frühere Strafe oder Maßnahmen	bei früherer Verurteilung Strafrest ausgesetzt
1985	142	138	–
1986	111	103	1
1987	125	117	–
1988	100	91	–
1989	81	73	–
1990	70	65	1
1991	75	65	–
1992*)	72	68	1

Quelle: Strafverfolgung, herausgegeben vom Statistischen Bundesamt, Wiesbaden,
1985 bis 1987: Tabelle 12
1988 bis 1992: Tabelle 7.2

*) ohne Niedersachsen

18. Abgeordneter
Kurt Palis
(SPD)

Wie bewertet die Bundesregierung die Tatsache, daß z. B. am Amtsgericht Soltau seit Anfang 1995 kaum noch Anklagen vor dem Schöffengericht erhoben werden mit der Begründung, daß seit Inkrafttreten des „Gesetzes zur Entlastung der Rechtspflege" das Schöffengericht nicht mehr „gesetzlicher Richter" ist, wenn nicht mehr als zwei Jahre Freiheitsstrafe zu erwarten sind?

19. Abgeordneter
Kurt Palis
(SPD)

Wenn diese Auswirkung des „Gesetzes zur Entlastung der Rechtspflege" auf die Arbeit der Schöffengerichte bei Inkrafttreten des Gesetzes nicht bekannt gewesen ist, welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, um der Einschränkung der Mitwirkung von Bürgerinnen und Bürgern bei der Rechtspflege, zumindest im Bereich der Amtsgerichte, entgegenzuwirken?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Rainer Funke vom 24. Mai 1995

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse über die Eingangszahlen einzelner Gerichte der Länder vor. Aussagen zu der in Frage 18 dargestellten Geschäftsentwicklung eines einzelnen Amtsgerichts sind daher nicht möglich.

Grundsätzlich ist es zutreffend, daß bei Vergehen seit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Entlastung der Rechtspflege am 1. März 1993 das Schöffengericht nur für solche Strafsachen zuständig ist, bei denen im Einzelfall

eine Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren, höchstens jedoch vier Jahren zu erwarten ist. Ist Gegenstand des Verfahrens dagegen ein Verbrechen, ist das Schöffengericht für alle Strafverfahren mit einer Straferwartung bis zu vier Jahren zuständig; eine Zuständigkeit des Strafrichters gibt es dann nicht. Darüber hinaus scheidet eine Zuständigkeit des Schöffengerichts unabhängig von der Deliktsqualität dann aus, wenn die Staatsanwaltschaft wegen der besonderen Bedeutung des Falles Anklage beim Landgericht erhebt (§ 24 Abs. 1 Nr. 3 GVG) oder wenn die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder in der Sicherungsverwahrung zu erwarten ist (§ 24 Abs. 1 Nr. 2 GVG).

Das Gesetz zur Entlastung der Rechtspflege sah eine Entlastung der Amtsgerichte im Strafverfahren u. a. dadurch vor, daß ein Teil der bisher in die Zuständigkeit des Schöffengerichts fallenden Strafsachen zu den allein entscheidenden Strafrichtern verlagert wurde. Um andererseits ein zu starkes „Austrocknen" der Schöffengerichte zu vermeiden, wurde die Zuständigkeitsgrenze zwischen Schöffengerichten und den Strafkammern der Landgerichte angehoben und dadurch die Zuständigkeit der Schöffengerichte erweitert.

Die Bundesregierung hat seinerzeit dieser von den Ländern vorgeschlagenen Gesetzesänderung zugestimmt, um für den Aufbau einer rechtsstaatlichen Justiz in den neuen Bundesländern bundesweit alle Möglichkeiten, die vorhandenen Ressourcen der Justiz optimal einzusetzen, auszuschöpfen. Sie hat deswegen die damit verbundene geringfügige Verringerung der Mitwirkung von Laien im Strafverfahren in Kauf genommen. Die Bundesregierung ist jedoch unverändert der Auffassung, daß die Mitwirkung von Laien in der Strafrechtspflege ein wesentliches Element einer rechtsstaatlichen und bürgernahen Justiz ist.

Die bisher vorliegenden Zahlen lassen erkennen, daß im Jahr 1993 insgesamt, d. h. ohne Berücksichtigung des Änderungsstichtages 1. März 1993, der Geschäftsanfall der Schöffengerichte bei starken regionalen Schwankungen um knapp 20% zurückgegangen ist. Die Bundesregierung geht davon aus, daß sich die bisher noch deutlichen regionalen Unterschiede mit zunehmender praktischer Erfahrung mit dem Gesetz zur Entlastung der Rechtspflege weitgehend ausgleichen werden und deshalb eine weitgehende „Austrocknung" der Schöffengerichte, wie sie in Frage 18 angedeutet wird, nicht zu besorgen ist. Die Bundesregierung verfolgt die weitere Entwicklung mit Aufmerksamkeit.

20. Abgeordnete **Halo Saibold** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Haben Privatpersonen bzw. Privathaushalte rechtliche oder andere Möglichkeiten, sich gegen die zunehmende Flut von unerwünschten Werbebeilagen in Tageszeitungen zur Wehr zu setzen, die eine Folge davon ist, daß eine Verteilung der Werbebeilagen durch die an vielen Briefkästen angebrachten Aufkleber „Bitte keine Werbung einwerfen" nicht mehr möglich ist?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Rainer Funke vom 24. Mai 1995

Der Abonnent einer Tageszeitung kann weder vom Verleger noch vom Werbenden verlangen, daß ihm die Tageszeitung ohne Werbeeinlagen zugestellt wird (OLG Karlsruhe, NJW 1991, S. 2913; LG Bonn, NJW 1992, S. 1112). Der Abonnent kann sich mithin nur durch eine Kündigung des Abonnements der Zustellung einer Tageszeitung mit Werbeeinlagen entziehen.

21. Abgeordnete **Ursula Schmidt (Aachen)** (SPD)

Teilt die Bundesregierung die Bedenken des Deutschen Städtetages, wonach im Vollzug des Schwangeren- und Familienhilfegesetzes die Träger der Beratungsstellen in Konflikt mit dem Rechtsberatungsgesetz kommen können, insbesondere dann, wenn die vom Bundesverfassungsgericht betonte umfassende Beratung auch im Hinblick auf Rechtsangelegenheiten bis zur Unterstützung bei der Durchsetzung von Ansprüchen reichen würde, und ist die Bundesregierung der Auffassung, daß deshalb der Katalog der nach Artikel 1 § 3 des Rechtsberatungsgesetzes zulässigen Tätigkeiten erweitert werden sollte?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Rainer Funke vom 30. Mai 1995

Die Bundesregierung bezweifelt, ob die Tätigkeit der in dem Entwurf eines Schwangeren- und Familienhilfeänderungsgesetzes der Fraktion der F.D.P. (Drucksache 13/268) und in den Entwürfen der Fraktion der CDU/CSU (Drucksache 13/285), der Fraktion der SPD (Drucksache 13/27) sowie der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Drucksache 13/402) vorgesehenen Beratungsstellen mit dem Rechtsberatungsgesetz unvereinbar wäre. Die Einrichtung solcher Beratungsstellen beruhte auf dem nach dem Inkrafttreten des Rechtsberatungsgesetzes ausdrücklich geäußerten Willen des Gesetzgebers. Als „späteres und spezielleres Recht" dürfte die Schaffung der gesetzlichen Voraussetzungen für solche Beratungsstellen die Bestimmungen des Rechtsberatungsgesetzes verdrängen.

Die Bundesregierung ist bereit zu prüfen, ob im Gesetzgebungsverfahren im Interesse der Rechtssicherheit und zur Klarstellung in Artikel 1 § 3 des Rechtsberatungsgesetzes bestimmt werden soll, daß die Tätigkeit solcher Beratungsstellen von dem Rechtsberatungsgesetz nicht berührt wird. Zu diesem Zwecke wird die Bundesregierung zunächst die Landesjustizverwaltungen um die Mitteilung ihrer Auffassungen bitten.

22. Abgeordnete **Lisa Seuster** (SPD)

Erhalten Asylbewerber, die nach ihrer Ablehnung durch das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge in der vorgegebenen Frist eine Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht einlegen wollen, auch nach Inkrafttreten des Asylbewerberleistungsgesetzes Unterstützung nach dem Beratungshilfegesetz und dem Gesetz über die Prozeßkostenhilfe?

23. Abgeordnete **Lisa Seuster** (SPD)

Falls ja, sind der Bundesregierung Fälle bekannt, daß Asylbewerbern diese Leistungen von Sozialämtern verweigert worden sind, und wie lauten die Begründungen für diese Leistungsverweigerungen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Rainer Funke vom 24. Mai 1995

Einem Asylbewerber, der Klage gegen die Ablehnung seines Antrags auf Anerkennung als Asylbewerber erhebt, wird nach § 114 ZPO in Verbindung mit § 166 VwGO Prozeßkostenhilfe bewilligt, wenn er nach seinen

persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozeßführung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann und wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint. Zuständig für die Bewilligung von Prozeßkostenhilfe ist das Verwaltungsgericht. Die Prozeßkostenhilfe ist unabhängig von den Bestimmungen des Asylbewerberleistungsgesetzes.

Statistisches Material darüber, in welchem Umfang Asylbewerbern Prozeßkostenhilfe bewilligt wird, steht der Bundesregierung nicht zur Verfügung. Da die Entscheidung über die Gewährung von Prozeßkostenhilfe den Gerichten der Länder obliegt, könnte entsprechendes Material auch nur von den Ländern beschafft werden.

Beratungshilfe kann für eine Klage, auch wenn sie sich gegen die Ablehnung eines Asylantrags richtet, nicht gewährt werden. Nach § 1 des Beratungshilfegesetzes werden Leistungen nach diesem Gesetz nur außerhalb gerichtlicher Verfahren bewilligt.

24. Abgeordneter **Gunter Weißgerber** (SPD)

Welche Aktivitäten hat die Bundesregierung zum 100. Jahrestag der Einweihung des Reichsgerichtsgebäudes in Leipzig geplant (z. B. symbolischer Beginn der Rekonstruktion und des Umbaus)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Rainer Funke vom 30. Mai 1995

Die Aktivitäten zum 100. Jahrestag der Einweihung des Reichtsgerichtsgebäudes in Leipzig werden federführend von der Stadt Leipzig geplant. Nach dem Kenntnisstand der Bundesregierung soll im Plenarsaal des Reichsgerichtsgebäudes eine Ausstellung zum Thema „Reichsgericht und Rechtsvereinheitlichung" stattfinden. Eigene Veranstaltungen sind von seiten der Bundesregierung nicht geplant. Ein symbolischer Beginn der für die Herrichtung des Reichsgerichtsgebäudes erforderlichen Bauarbeiten im zeitlichen Zusammenhang mit dem 100. Jahrestag seiner Einweihung kann nicht erfolgen. Ein solcher Baubeginn setzt das Vorliegen einer genehmigten Haushaltsunterlage – Bau – voraus. Die dafür erforderlichen Arbeiten werden mit Nachdruck vorangetrieben, können jedoch bis zum Oktober dieses Jahres nicht abgeschlossen werden.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen

25. Abgeordneter **Günter Gloser** (SPD)

Welche Umstrukturierungsmaßnahmen innerhalb der Bundesvermögensverwaltung plant die Bundesregierung in Nordbayern?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Irmgard Karwatzki vom 29. Mai 1995

Insbesondere im Hinblick auf den sich mittelfristig abzeichnenden Aufgabenrückgang in der Bundesvermögensverwaltung ist eine organisatorische Straffung auf Ortsebene mit dem Ziel einer Verringerung der Zahl der Behörden unumgänglich geworden. Zur Erarbeitung eines bundes-

weiten organisatorischen Konzepts haben die Oberfinanzdirektionen Vorschläge vorgelegt, die in einer eigens hierfür eingerichteten Arbeitsgruppe erörtert und beraten wurden. Derzeit werden nach erfolgter Mitwirkung der Personalvertretung nochmals alle Anregungen und Einwendungen der Betroffenen wie auch aus dem politischen Raum geprüft und mit den organisatorischen Erfordernissen der Bundesvermögensverwaltung abgewogen. Erst dann wird eine abschließende Entscheidung über die zukünftigen Standorte der Ämter getroffen.

26. Abgeordneter **Günter Gloser** (SPD)	Ist der Fortbestand des Bundesvermögensamtes in Nürnberg gesichert, und sind ggf. Zuständigkeitserweiterungen beabsichtigt?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Irmgard Karwatzki vom 29. Mai 1995

Eine Entscheidung über die endgültige Struktur der Bundesvermögensverwaltung im Bezirk der Oberfinanzdirektion Nürnberg ist noch nicht gefallen. Allerdings wird in den eingegangenen Stellungnahmen zur Umstrukturierung im Bereich der Oberfinanzdirektion Nürnberg auf das Erfordernis einer Entballung des Raums Nürnberg hingewiesen, u. a. auch seitens der Bayerischen Staatsregierung. Auch dieser raumstrukturelle Gesichtspunkt und seine Auswirkungen auf das organisatorische Konzept werden in die o. a. Prüfung einbezogen. Unabhängig davon, ob die Entscheidung zugunsten von Nürnberg oder eines anderen Standorts ausfällt, wird am aufzugebenden Amtssitz eine Ortsverwaltung entsprechend der weiteren Aufgabenentwicklung beibehalten. Hierdurch kann die Umsetzung des Konzepts sozialverträglich gestaltet und die notwendige Präsenz der Bundesvermögensverwaltung vor Ort wie beispielsweise zur Erledigung vorrangiger Konversionsaufgaben sichergestellt werden.

Im Falle einer Ämterzusammenlegung sind die örtlichen Zuständigkeitsbereiche neu festzulegen. Im Zusammenhang mit der Erarbeitung des Organisationskonzepts war im übrigen auch die Frage einer Zuständigkeitserweiterung durch Aufgabenverlagerung von der Mittelinstanz auf die Ortsebene zu prüfen. Eine solche Abschichtung ist im Bereich der Oberfinanzdirektion Nürnberg allenfalls mittelfristig möglich und würde auch nur den zu erwartenden Aufgabenrückgang in der Ortsebene ausgleichen. Für die Zahl der einzurichtenden Bundesvermögensämter und für deren Standorte ist im Rahmen der laufenden Umorganisation die Abschichtung von Aufgaben nicht entscheidend.

27. Abgeordneter **Günter Gloser** (SPD)	Ist eine Aufstockung des Personalbestandes im Bereich des Bundesvermögensamtes Nürnberg angesichts der zusätzlichen Verwaltung der von den US-Streitkräften und der Bundeswehr freigegebenen Liegenschaften vorgesehen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Irmgard Karwatzki vom 29. Mai 1995

Ob und inwieweit zur Erledigung der Konversionsaufgaben eine personelle Verstärkung der Bundesvermögensämter erforderlich ist, hängt von verschiedenen Faktoren ab. Hierbei sind insbesondere der Umfang der Konversionsaufgaben, das Ausmaß des sich abzeichnenden Aufgabenrückgangs, die Personalsituation im gesamten Bezirk sowie die Verwendbarkeit des bereits eingestellten Nachwuchses zu nennen.

Aus heutiger Sicht erscheint eine Personalaufstockung zur Erledigung von Konversionsaufgaben nicht erforderlich. Vielmehr soll vorhandenes Personal vorrangig in den jeweiligen Aufgabenschwerpunkten eingesetzt werden. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, daß es sich bei der Konversion vom Grundsatz her nicht um eine Daueraufgabe handelt.

28. Abgeordneter **Joachim Gres** (CDU/CSU)

Ist der Bundesregierung bekannt, und wie bewertet sie es, daß – wie der Präsident des Bundesamtes zur Regelung offener Vermögensfragen jüngst auf dem Leipziger Juristentag erklärte – in den neuen Bundesländern bestimmte Kommunen, insbesondere Großstädte, in Fällen unzweifelhafter Restitutionsansprüche Widerspruch nur deswegen einlegen, um die Rückgabe der Liegenschaften verzögern zu können und sich von Alteigentümern die Rücknahme des Widerspruchs abkaufen zu lassen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Irmgard Karwatzki vom 24. Mai 1995

Die vom Präsidenten des Bundesamtes zur Regelung offener Vermögensfragen auf dem 6. Leipziger Juristentag am 4. Mai 1995 angesprochenen Praktiken sind der Bundesregierung aus Pressemeldungen und Berichten des Bundesamtes bekannt. Sie hat sich dazu sowohl gegenüber dem Bundesamt als auch gegenüber den zuständigen Stellen des Landes Sachsen geäußert. Auch ist durch eine Ergänzung des Vermögensgesetzes, die zusammen mit dem Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetz am 1. Dezember 1994 in Kraft getreten ist, eine wesentliche Ursache behoben worden: Danach stehen die ab 1. Juli 1994 anfallenden Nettoerträge von restitutionsbelasteten Objekten dem Restitutionsberechtigten (und nicht, wie bisher, dem Verfügungsberechtigten) zu. Der ökonomische Anreiz zur Verzögerung der Rückübertragung ist somit entfallen.

29. Abgeordneter **Joachim Gres** (CDU/CSU)

Was gedenkt die Bundesregierung zu tun, um diesem eklatanten Rechtsmittelmißbrauch durch staatliche Stellen zu begegnen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Irmgard Karwatzki vom 24. Mai 1995

Das Vermögensgesetz wird von den Ländern in eigener Zuständigkeit durchgeführt. Die zuständigen Stellen des Landes Sachsen sind tätig geworden. Weitere Schritte des Bundes sind derzeit nicht geboten.

30. Abgeordnete **Dr. Barbara Hendricks** (SPD)

Wie läßt sich die Konjunkturabhängigkeit der Gewerbekapital-, Gewerbeertragsteuer und der Umsatzsteuer messen, und wie hoch ist sie bei diesen drei Steuern (in längerfristiger Betrachtung ohne Steuerrechtsänderungen)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Kurt Faltlhauser vom 29. Mai 1995

Eine allgemein anerkannte Meßmethode für die Konjunkturabhängigkeit von Steuern ist nicht bekannt. Fiskalisch ist die langfristige Ergiebigkeit der Steuerarten von Bedeutung.

Das Aufkommen der Umsatzsteuer hat sich in der Vergangenheit dynamischer entwickelt als das der Gewerbesteuer. Im Zeitraum 1960 bis 1990 betrug die durchschnittliche jährliche Steigerung des Umsatzsteuer-Aufkommens 7,7%, während das jährliche Gewerbesteuer-Aufkommen lediglich um durchschnittlich 5,89% stieg. Die im Vergleich stärkere Dynamik des Umsatzsteuer-Aufkommens ist wesentlich durch die sukzessive Anhebung der Umsatzsteuersätze beeinflußt, während die Entwicklung der Gewerbesteuer durch die Dynamik dämpfender steuerentlastender Maßnahmen und die Dynamik steigender Hebesatzanhebungen geprägt wird. Da die Steuerrechtsänderungen bei der Beurteilung der Aufkommensdynamik der Steuerarten zu Verzerrungen führen, kann aus dem Vergleich der Steueraufkommen kein verläßlicher Schluß gezogen werden. Eine Bereinigung der Aufkommensentwicklung um Steuerrechtsänderungen ist nicht möglich; eine Differenzierung der Gewerbesteuer nach Ertrags- und Kapitalkomponente kann mangels statistischer Angaben nicht vorgenommen werden.

Aussagekräftiger ist der Vergleich der Bemessungsgrundlagen der jeweiligen Steuerarten. Bei der Gewerbeertragsteuer bietet sich dazu die Entwicklung der Unternehmensgewinne an. Die Unternehmensgewinne stiegen im Zeitraum 1960 bis 1990 um durchschnittlich 6,07%. Im Vergleich dazu ist die durchschnittliche Steigerung des Gewerbesteuer-Aufkommens um 0,18 Prozentpunkte schwächer. Eine vergleichbare statistische Größe für die Gewerbekapitalsteuer liegt nicht vor.

Die Bemessungsgrundlage der Umsatzsteuer ergibt sich als Saldo des privaten Verbrauchs abzüglich der darin enthaltenen Wohnungsmieten zuzüglich der Wohnungsbauinvestitionen und zuzüglich der Investitionen und Käufe des Staates. Die Bemessungsgrundlage der Umsatzsteuer stieg im Zeitraum 1960 bis 1990 jährlich um durchschnittlich 6,93% an. Die Veränderungsrate ist damit um rund 0,86 Prozentpunkte oder um rund 15% höher als die der Unternehmensgewinne.

Die in der Vergangenheit festgestellte stärkere Dynamik der Bemessungsgrundlage der Umsatzsteuer gegenüber den Gewinnen der Unternehmen spricht dafür, daß das Umsatzsteuer-Aufkommen langfristig stärker als das Gewerbesteuer-Aufkommen steigt.

31. Abgeordnete **Dr. Barbara Hendricks** (SPD)

Welche Steuern müssen Unternehmen in der Bundesrepublik Deutschland auch dann zahlen, wenn sie Verluste machen, und wieviel % des gesamten Steueraufkommens machen diese ertragsunabhängigen Steuern aus?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Kurt Faltlhauser vom 29. Mai 1995

Generell müssen Unternehmen auch in Verlustsituationen alle Steuern zahlen, deren Bemessungsgrundlage unabhängig von Gewinn und Verlust ist (z. B. Gewerbekapitalsteuer, Vermögensteuer, Grundsteuer).

Da die kassenmäßigen Steuereinnahmen nicht nach Zahlungen von Unternehmen und Privaten getrennt erfaßt werden, lassen sich entsprechende Anteile am gesamten Steueraufkommen nicht ermitteln.

32. Abgeordneter **Josef Hollerith** (CDU/CSU)

Ist die Information richtig, daß der Kaufvertrag über den Polyolefin-Verbund zwischen der BVS (Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben) und der Firma Dow Chemical in der Schweiz verbrieft worden ist, und wenn ja, aus welchen Gründen ist dies erfolgt?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Irmgard Karwatzki vom 31. Mai 1995

Es ist richtig, daß die Beurkundung des Privatisierungsvertrages in der Schweiz erfolgt. Dies ist bei größeren Verträgen der Treuhandanstalt/Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben durchaus üblich, da die Notargebühren in der Schweiz deutlich geringer sind. Auf die rechtliche Wirksamkeit hat der Ort der Beurkundung keinen Einfluß.

33. Abgeordneter **Josef Hollerith** (CDU/CSU)

Sind in der mittelfristigen Finanzplanung Beträge vorgesehen, die die laut Pressemitteilung über diesen Kaufvertrag anfallende Belastung mit allen Investitionen und Verlustübernahmen des Bundeshaushaltes bis 1999 von rund 9 Mrd. DM abdecken?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Irmgard Karwatzki vom 31. Mai 1995

Bereits im Finanzplan des Bundes 1994 bis 1998 ist u. a. für künftige Privatisierungsverträge Vorsorge getroffen. Das Bundeskabinett wird den Finanzplan des Bundes 1995 bis 1999 am 5. Juli 1995 beschließen. Dabei werden auch die Ausgaben für Privatisierungen im Wirtschaftsplan der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben an die neuen Entwicklungen angepaßt.

34. Abgeordneter **Josef Hollerith** (CDU/CSU)

Vor welchem rechtlichen Hintergrund erfolgt die Restrukturierungsphase, mit der laut Pressemitteilung vom 17. Mai 1995 der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben am 1. Juni 1995 begonnen werden soll, wenn die Wirksamkeit des Kaufvertrages mit Dow Chemical erst später nach Vorliegen der Genehmigungen der Europäischen Union eintreten wird?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Irmgard Karwatzki vom 31. Mai 1995

Der Privatisierungsvertrag unterscheidet zwischen dem wirtschaftlichen Übertragungsstichtag und der rechtlichen Wirksamkeit der Übertragung der verkauften Geschäftsanteile. Zum vorgesehenen wirtschaftlichen

Übertragungsstichtag 1. Juni 1995 übernimmt Dow Chemical die unternehmerische Leitung des Polyolefinkomplexes und hat das Recht, die Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben als Gesellschafterin zu beraten und Empfehlungen auszusprechen. Damit beginnt die Umsetzung der Restrukturierungsphase.

Der rechtliche Übergang der im Privatisierungsvertrag verkauften Geschäftsanteile auf Dow Chemical ist aufschiebend bedingt durch den Eintritt bestimmter Ereignisse, namentlich der fusionsrechtlichen und beihilferechtlichen Entscheidungen der EU-Kommission. Soweit die aufschiebenden Bedingungen nicht bis zum 31. Dezember 1995 eingetreten sind, haben beide Parteien ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag.

35. Abgeordneter **Peter Keller** (CDU/CSU)

Wie hoch schätzt die Bundesregierung den Anteil der Belastung einer Familie durch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) bei den Ausgaben, gemessen am jeweiligen Nettoeinkommen, beispielsweise im Vergleich von 3000 DM netto zu 6 000 DM netto?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Kurt Faltlhauser vom 29. Mai 1995

Die Umsatzsteuerbelastung einer Familie beträgt bei einem Nettoeinkommen von 3000 DM rund 180 DM (= 6%), bei einem Nettoeinkommen von 6000 DM rund 355 DM (= 5,9%).

36. Abgeordneter **Peter Keller** (CDU/CSU)

Wie würde sich eine Erhöhung der Umsatzsteuer insofern prozentual auf die unterschiedlichen Einkommenshöhen auswirken?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Kurt Faltlhauser vom 29. Mai 1995

Bei einer Erhöhung der Umsatzsteuersätze um 1 Prozentpunkt beim Normalsatz und 0,5 Prozentpunkt beim ermäßigten Satz würde die Umsatzsteuerbelastung bei einem Nettoeinkommen von 3000 DM um ca. 15 DM (+ 8,3%) auf rund 195 DM, bei einem Nettoeinkommen von 6000 DM um ca. 25 DM (+ 7%) auf rund 380 DM steigen.

Die leicht regressive Wirkung bei der Umsatzsteuer(mehr)-belastung erklärt sich in erster Linie aus der zunehmenden Sparquote der Einkommensbezieher mit höherem Einkommen.

37. Abgeordneter **Volker Kröning** (SPD)

Ist es immer noch die Auffassung der Bundesregierung, daß eine Veränderung bei den steuerrechtlichen degressiven Abschreibungsbedingungen nur eine Verschiebung der ertrags- und steuermindernden Absetzungen (Kosten) im Abschreibungszeitraum – mit geringen Liquiditätsvorteilen – bewirkt, ohne daß die Steuerlast für die einzelnen Unternehmen insgesamt dadurch verändert wird?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Kurt Faltlhauser vom 29. Mai 1995

Die Veränderungen des Abschreibungssatzes bei der degressiven AfA läßt Abschreibungsdauer und -volumen konstant, so daß sich die Steuerlast des Ertrages einer Investition grundsätzlich nicht verändert.

38. Abgeordneter **Volker Kröning** (SPD)

Bleibt nach Auffassung der Bundesregierung die Investitionsneigung der Unternehmen unverändert, wenn die steuerlichen Abschreibungsbedingungen durch Verschlechterung der degressiven Abschreibungssätze negativ verändert werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Kurt Faltlhauser vom 29. Mai 1995

Die Investitionsneigung der Unternehmen soll im Rahmen des Jahressteuergesetzes 1996 vor allem durch den Wegfall der Gewerbekapitalsteuer und die mittelstandsfreundliche Senkung der Gewerbeertragsteuer verbessert werden. Da aufgrund der Konsolidierungserfordernisse diese Fortführung der Unternehmensteuerreform aufkommensneutral erfolgen muß, ist zur Gegenfinanzierung unter anderem eine maßvolle Absenkung der degressiven Abschreibungssätze nach § 7 Abs. 2 EStG vorgesehen.

Längerfristig wirken sich dabei die Entlastungsmaßnahmen stärker aus als die Gegenfinanzierung. Zusammen mit der Fortsetzung der Investitionsförderung in den neuen Ländern werden die Unternehmen netto entlastet. Dies stärkt die Investitionskraft und fördert die Investitionsbereitschaft.

39. Abgeordneter **Volker Kröning** (SPD)

Um wieviel (absolut und in %) ist die Umsatzsteuer in der Bundesrepublik Deutschland (Gebiet A) seit 1982 angestiegen, und wie hätte sie sich nach Einschätzung der Bundesregierung ohne die in dieser Zeit vorgenommenen Steuerrechtsänderungen (etwa nach den Einschätzungen der mittelfristigen Auswirkungen anläßlich der jeweiligen Steuerrechtsänderungen) entwikkelt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Kurt Faltlhauser vom 29. Mai 1995

Ein Vergleich des Aufkommens aus den Steuern vom Umsatz im Gebiet der alten Länder (Gebiet A) der Bundesrepublik Deutschland von 1982 und 1994 ist in der folgenden Tabelle zusammengestellt.

		Veränderung 1994/1982	
	Mrd. DM	in Mrd. DM	in v. H.
1982	97,7		
1994	222,3	+ 124,6	+ 127,5

Trotz der nach Gebieten getrennten Erfassung ist das Aufkommen von 1994 nicht mit dem von 1982 vergleichbar. Aufgrund der Steuerabführung der Unternehmen an das jeweilige Geschäftssitzfinanzamt läßt das örtliche Aufkommen der Umsatzsteuer (beispielsweise wegen der Konzentration großer Einzelhandelsunternehmen auf bestimmte Gebiete) keinen Schluß auf die örtliche Endverbrauchernachfrage zu.

Die gewünschte Darstellung der Entwicklung der Steuern vom Umsatz bereinigt um Steuerrechtsänderungen ist schon deshalb nicht möglich, weil Steuerrechtsänderungen die Entwicklung und Struktur der gesamtwirtschaftlichen Bemessungsgrundlagen beeinflussen. Durch die wechselseitigen Abhängigkeiten in der Marktwirtschaft hat dies Rückwirkungen nicht nur auf die Bemessungsgrundlage der Steuern vom Umsatz, sondern auch auf die aller anderen Steuerarten. Durch den spekulativen Charakter der dazu nötigen Verhaltensannahmen lassen sich keine seriösen Bereinigungen statistischer Zeitreihen von Steuerrechtsänderungen durchführen.

40. Abgeordneter **Joachim Poß** (SPD)

Ist die Bundesregierung der Auffassung, daß die Umsatzsteuer eine „Wachstumssteuer" sei, und dies insbesondere, weil sie auch in Zukunft – wie in den letzten Jahren – weiter auf den europäischen Durchschnittssatz von über 19% erhöht werden müsse (so z.B. Wirtschaftsrat der CDU nach Handelsblatt vom 12. Mai 1995)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Kurt Faltlhauser vom 23. Mai 1995

Im Vergleich zu den Gewerbesteuereinnahmen entwickelt sich das Aufkommen aus den Steuern vom Umsatz wesentlich dynamischer: Beispielsweise erhöhte sich im Jahr 1994 das Aufkommen aus der Umsatzsteuer um rund 9,0%, während die Steuereinnahmen aus der Gewerbesteuer nur um rund 4,3% zunahmen. Deshalb kann die Umsatzsteuer durchaus als eine „Wachstumssteuer" bezeichnet werden.

Im Rahmen der Fortsetzung der Unternehmensteuerreform durch das Jahressteuergesetz 1996 ist zur Kompensation des Gewerbesteuerausfalls bei den Gemeinden ihre künftige Beteiligung am Umsatzsteueraufkommen vorgesehen.

Die Beteiligung an der weitgehend konjunkturunabhängigen und stetig wachsenden Umsatzsteuer würde für die Gemeinde eine nachhaltige Verbesserung sowohl ihrer Einnahmestruktur als auch ihrer Einnahmebasis bedeuten. Dieses Angebot an die Kommunen stellt somit eine historische Chance dar, die es zu ergreifen gilt.

Darüber hinaus sieht die Bundesregierung keinen Zusammenhang zwischen der Bezeichnung der Umsatzsteuer als „Wachstumssteuer" und einer Erhöhung der Umsatzsteuersätze. Im übrigen ist eine Erhöhung der Umsatzsteuersätze nicht geplant.

41. Abgeordneter **Joachim Poß** (SPD)

Kann die Bundesregierung in Zahlen darlegen, wie der Bundesminister der Finanzen zu der Bewertung kommt, daß selbst nach einer Realisierung seiner Vorschläge zum Gewerbesteuerabbau „auch in Zukunft die Gemeinden den Großteil ihrer Einnahmen eigenverantwortlich gestalten können" (Dr. Theodor Waigel, Stenographischer Bericht vom 12. Mai 1995, S. 2819)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Kurt Faltlhauser vom 29. Mai 1995

Eigenverantwortliche Gestaltungsmöglichkeiten im Rahmen der gemeindlichen Einnahmestruktur haben die Gemeinden nicht nur bei der Gewerbesteuer, sondern auch bei der Grundsteuer, bei den örtlichen Verbrauch- und Aufwandsteuern (z. B. Getränkesteuer, Vergnügungsteuer, Hundesteuer, Jagd- und Fischereisteuer, Zweitwohnungsteuer) sowie bei den von den Gemeinden nach den Gesetzen unmittelbar beeinflußbaren Gebühren und Beiträgen. Hinzu kommen Einwirkungsmöglichkeiten auf die Einnahmen aus der Konzessionsabgabe sowie auf Einnahmen aus Gewinnanteilen, Verkäufen, Zinsen, Mieten und Pachten. All diese Einnahmen zusammen machten im Jahr 1994 etwa 42,2% der bereinigten laufenden Einnahmen der Kommunen aus.

Die im Entwurf des Jahressteuergesetzes 1996 vorgesehene Gewerbesteuerreform beläßt den Gemeinden etwa 80% des bisherigen Gewerbesteueraufkommens. Der vorerwähnte Anteil der von den Gemeinden eigenverantwortlich gestaltbaren Einnahmen wird lediglich um etwa 3% vermindert. Außerdem bleibt den Gemeinden das Recht erhalten, die Hebesätze für die Gewerbeertragsteuer eigenverantwortlich festzusetzen. Auf die Höhe des den Gemeinden als Ausgleich für die Gewerbesteuersenkung zugedachten Anteils an der Umsatzsteuer können die einzelnen Gemeinden zwar nicht unmittelbar Einfluß nehmen. Der orts- und wirtschaftsbezogene Verteilungsschlüssel für den Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer stellt jedoch sicher, daß jede Gemeinde künftig über ihre Ansiedlungspolitik mittelbar die Höhe auch dieser neuen Steuereinnahme beeinflussen kann.

42. Abgeordneter
Bernd Scheelen
(SPD)

Wie reagiert die Bundesregierung auf den vom Bund der Steuerzahler e. V. anläßlich der Anhörung zum Jahressteuergesetz 1996 vorgestellten, neu gestalteten Vordruck für Einkommensteuererklärungen, der durch Erhöhung von Übersichtlichkeit und Verständlichkeit zur Steuervereinfachung beitragen soll, und ist die Bundesregierung allgemein der Ansicht, daß aufgrund der durch das Jahressteuergesetz 1996 notwendig werdenden zahlreichen Formularänderungen die Gelegenheit für eine grundsätzliche Formularrevision günstig ist?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Kurt Faltlhauser vom 29. Mai 1995

Das Bundesministerium der Finanzen prüft in Zusammenarbeit mit den obersten Finanzbehörden der Länder regelmäßig Form und Inhalt des aktuellen Vordrucksatzes zur Einkommensteuererklärung.

Der Bund der Steuerzahler hat mit seinen Vorschlägen zur Umgestaltung lediglich zwei Vordrucke dieses Vordrucksatzes herausgegriffen. Aus Gründen der Homogenität in der Vordruckgestaltung ist es jedoch notwendig, die Machbarkeit einer gewünschten Umstrukturierung anhand eines gesamten Vordrucksatzes darzulegen.

Ungeachtet dessen ergab eine erste Prüfung der vorliegenden Entwürfe, daß diese den derzeitigen Anforderungen an Einkommensteuererklärungsvordrucke (u. a. Finanzamtsdaten, grüne Farbgebung, Einhaltung von DIN-Normen) nicht genügen.

Im Hinblick auf eine grundsätzliche Vordruckrevision sind die in den Vordrucken zur Einkommensteuererklärung vorzunehmenden Änderungen durch das Jahressteuergesetz 1996 nur einer von mehreren Teilaspekten. Der Zeitpunkt einer grundsätzlichen Vordruckrevision muß daher einer Bewertung der Gesamtentwicklung des Themas „Steuererklärung" vorbehalten bleiben.

43. Abgeordneter **Ottmar Schreiner** (SPD)

Sind die Verträge der Firma H. mit dem Bundesvermögensamt Bielefeld – wie von der Bundesregierung angekündigt – inzwischen gekündigt worden, und wenn nein, welche laufen noch?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Irmgard Karwatzki vom 26. Mai 1995

Von den zwischen dem Bundesvermögensamt Bielefeld und der angesprochenen Firma in der Vergangenheit abgeschlossenen Verträge zur Bewachung ehemals militärisch genutzter bundeseigener Liegenschaften besteht nur noch der Bewachungsvertrag für die Börde-Kaserne in Warburg. Von einer Kündigung dieses Vertrags ist Abstand genommen worden, weil die Veräußerung der Kasernenanlage kurzfristig bevorsteht.

44. Abgeordneter **Ottmar Schreiner** (SPD)

Gilt die Zusicherung der Bundesregierung, daß sich das Bundesvermögensamt Bielefeld künftig die Einhaltung tarifvertraglicher Bestimmungen vor Vertragsabschluß schriftlich bestätigen lassen wird, für alle Verträge dieses Bundesvermögensamtes und darüber hinaus auch für die übrigen Bundesvermögensämter, und wenn nein, für welche Verträge und Bundesvermögensämter nicht?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Irmgard Karwatzki vom 26. Mai 1995

Bewachungsaufträge werden, wie alle öffentlichen Aufträge, grundsätzlich in einem öffentlichen Vergabeverfahren erteilt, wobei sich alle Unternehmen um entsprechende Aufträge bewerben können, die sich gewerbsmäßig mit der Erbringung der geforderten Leistung befassen. Bei der Prüfung der Bewerber um öffentliche Aufträge sind deren Fachkunde, Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit wesentliche Kriterien. Es ist auftragsbezogen auch zu prüfen, ob ausreichend qualifiziertes Personal für den jeweiligen Auftrag zur Verfügung steht. Nicht geprüft zu werden braucht dagegen die Frage, ob die Beschäftigten tarifrechtlich abgesichert sind. Im Lichte der Antwort, die Ihnen vom Parlamentarischen Staatssekretär beim Bundesminister für Wirtschaft, Dr. Heinrich L. Kolb, auf ihre schriftlichen Fragen 48 und 49 in Drucksache 13/1031 erteilt wurde, hat das Bundsministerium der Finanzen deshalb auch das Vorhaben aufgegeben, die Bundesvermögensämter zu veranlassen, sich jeweils vor Abschluß von Bewachungsverträgen von den Auftragnehmerfirmen die Einhaltung der tarifvertraglichen Bestimmungen schriftlich bestätigen zu lassen.

45. Abgeordneter **Ottmar Schreiner** (SPD).

Welche Bundesvermögensämter bzw. Bundesdienststellen unterhalten derzeit vertragliche Beziehungen mit der Firma H., und wie wird dabei jeweils die Einhaltung tarifvertraglicher Bestimmungen kontrolliert?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Irmgard Karwatzki vom 26. Mai 1995

Informationen darüber, ob Bundesvermögensämter derzeit vertragliche Beziehungen mit der Firma H. unterhalten, liegen dem Bundesministerium der Finanzen nicht vor. Ich habe eine Abfrage bei allen Bundesvermögensämtern veranlaßt. Das Ergebnis werde ich Ihnen zugänglich machen.

46. Abgeordneter **Ottmar Schreiner** (SPD)

Wie viele Zwischenfälle mit Personenschäden hat es bei Einsätzen privater Wachdienste seit 1991 im Bundesgebiet gegeben?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Irmgard Karwatzki vom 26. Mai 1995

Dem Bundesministerium der Finanzen liegen keine Hinweise dafür vor, daß es beim Einsatz privater Wachdienste durch die Bundesvermögensverwaltung seit 1991 Zwischenfälle mit Personenschäden gegeben hat. Auch hierzu werde ich Sie über das Ergebnis einer Abfrage unterrichten.

47. Abgeordnete **Ute Vogt (Pforzheim)** (SPD)

Zu welchem Zeitpunkt werden die französischen Streitkräfte die Buckenberg-Kaserne in Pforzheim räumen, und wann wird der Bundesminister der Verteidigung diese Gebäude freigeben, und wurde bereits Bundesbedarf für diese Liegenschaft angemeldet, bzw. ist dies in Zukunft zu erwarten?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Irmgard Karwatzki vom 29. Mai 1995

Die französischen Streitkräfte werden die Buckenberg-Kaserne in Pforzheim voraussichtlich Mitte 1996 freigeben. Ein genauer Rückgabetermin ist noch nicht bekannt.

Militärischer Anschlußbedarf besteht nicht. Sonstiger Bundesbedarf für die Liegenschaft wurde bisher nicht angemeldet.

48. Abgeordneter **Gunter Weißgerber** (SPD)

Welche Sofortmaßnahmen wurden und werden von der Bundesregierung durchgeführt, um die Bausubstanz des Reichsgerichtsgebäudes in Leipzig nicht weiter dem Verfall preiszugeben (besonders Dachsanierung und Gebäudetrocknung)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Irmgard Karwatzki vom 29. Mai 1995

Die Sicherung der Bausubstanz des Reichsgerichtsgebäudes ist ein wichtiges Anliegen der Bundesvermögensverwaltung und wurde bzw. wird mit einem nicht unbeträchtlichen Mittelaufwand, nämlich

im Haushaltsjahr 1994 2,5 Mio. DM,
im Haushaltsjahr 1995 bisher 1,3 Mio. DM,

betrieben. Die durch Kriegseinwirkung teilweise zerstörte Außenfassade und die Dachdichtung werden hiermit ausgebessert.

Die in Angriff genommenen Arbeiten stellen sicher, daß die durch eingedrungenes Regenwasser beeinträchtigten Teile des Gebäudes austrocknen werden und es in Zukunft nicht zu weiteren Nässeschäden kommen kann.

Eine Aufstockung der für das Haushaltsjahr 1995 bereitgestellten Mittel ist der Oberfinanzdirektion Chemnitz bei weiterem unabweisbaren Bedarf in Aussicht gestellt.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft

49. Abgeordneter **Albert Deß** (CDU/CSU)

Wie viele „Energiesparberatungen vor Ort" wurden seit Einführung des gleichnamigen Programms des Bundesministers für Wirtschaft jährlich gefördert, und wie viele der von den Beratern vorgeschlagenen Energiesparvorschläge wurden von den Hauseigentümern tatsächlich umgesetzt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Heinrich L. Kolb vom 24. Mai 1995

Für das Programm „Energiesparberatung vor Ort" können Förderanträge seit Herbst 1991 gestellt werden. Seither wurde die folgende Zahl von Beratungen durchgeführt und gefördert:

1992	1993	1994	1995 (1. Januar bis 30. April)
1 311	2 461	2 530	758

1995 werden insgesamt voraussichtlich über 3000 Beratungen gefördert werden können.

Angesichts der erst verhältnismäßig kurzen Laufzeit des Projekts liegt noch keine umfassende gutachterliche Bewertung des Programms vor. Allerdings hat sich das Ifo-Institut für Wirtschaftsforschung e.V., München, in seinem im August 1993 fertiggestellten Gutachten „Evaluierung der vom Bundesminister für Wirtschaft finanziell geförderten Maßnahmen zur

Beratung der Energieverbraucher über Möglichkeiten der Energieeinsparung und Nutzung erneuerbarer Energien" auch mit der Vor-Ort-Beratung befaßt. Dabei wurden die im Rahmen der Vor-Ort-Beratungen vorgeschlagenen und die tatsächlich ergriffenen bzw. geplanten Maßnahmen zur Energieeinsparung gegenübergestellt. Es wurden Investitionen für energiesparende Maßnahmen zwischen 500 und 50000 DM je Beratungsobjekt vorgeschlagen, die eine Energieeinsparung pro Gebäude von durchschnittlich 41% des Ausgangsenergieverbrauchs zum Ergebnis haben sollten. Umgesetzt wurden von den baulichen Maßnahmen 58% und von den heizungstechnischen Maßnahmen 73%. Hieraus errechnet das Ifo-Institut für Wirtschaftsforschung e.V. für die Gesamtheit der vorgeschlagenen Maßnahmen einen Anteil bereits realisierter bzw. beabsichtigter Maßnahmen von rund 63%. Die Befragung der Beteiligten erfolgte allerdings Anfang 1993 nach nur einjähriger Laufzeit des Programms. Damit ist die Aussagefähigkeit wegen der noch geringen Fallzahl und der üblicherweise zwischen Maßnahmenvorschlägen und deren Realisierung liegenden längeren Zeiträume naturgemäß eingeschränkt. Das Bundesministerium für Wirtschaft beabsichtigt, nach nunmehr bald vierjähriger Laufzeit des Programms in Kürze ein gesondertes Evaluierungsgutachten zur Energieeinsparberatung vor Ort in Auftrag zu geben, um zuverlässigere Daten über die Umsetzung der Energieeinsparvorschläge und die sich daraus ergebenden Energieeinsparungen zu erhalten. Die gewonnenen Erkenntnisse werden in die Konzeption der Vor-Ort-Beratung künftiger Jahre einfließen.

50. Abgeordneter **Albert Deß** (CDU/CSU)

Wird die Bundesregierung das Programm „Energiesparberatungen vor Ort" auch nach 1995 fortsetzen, und mit welchem Finanzvolumen soll es ausgestattet werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Heinrich L. Kolb vom 24. Mai 1995

Das Bundesministerium für Wirtschaft beabsichtigt, die Vor-Ort-Beratung über 1995 hinaus auf dem bisherigen Niveau fortzuführen. Die Höhe des hierfür verfügbaren Finanzvolumens hängt vom Ergebnis der Haushaltsberatungen 1996 ab.

51. Abgeordneter **Klaus Hagemann** (SPD)

Ist die Bundesregierung bereit, dem Wunsch der Wirtschaft und der Industrie- und Handelskammer nach Einführung des Berufsbildes „Fertighauswerker" zu entsprechen, da sich hierfür insbesondere im Raum Worms ein Bedarf abzeichnet?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Heinrich L. Kolb vom 30. Mai 1995

Die Neuordnung einer Berufsausbildung geht meist auf die Initiative von Fachverbänden und Spitzenorganisationen der Unternehmer und Gewerkschaften zurück. Grundsätzlich kann aber jeder entsprechende Vorschläge machen. Zu einem Beruf „Fertighauswerker" ist mir von einer Initiative nichts bekannt.

Wenn ein Bedarf an einem solchen Beruf besteht, dann sollte ein zwischen den Sozialpartnern abgestimmter Vorschlag über die Spitzenorganisationen (Kuratorium der Deutschen Wirtschaft für Berufsbildung auf Arbeitgeberseite, Deutscher Gewerkschaftsbund auf Arbeitnehmerseite) an das Bundesministerium für Wirtschaft herangetragen werden.

Vorab möchte ich noch darauf hinweisen, daß Ausbildungsordnungen immer bundesweit gelten. Regionale Aspekte sind bei der Entscheidung über eine Neuordnung nach ihrer Bedeutung zu gewichten.

52. Abgeordneter **Reinhold Robbe** (SPD)

Inwiefern und in welchem Umfang sind Hermes-Bürgschaften für deutsche Firmen im Zusammenhang mit dem Bau des Bakun-Staudammprojekts in Malaysia vorgesehen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Heinrich L. Kolb vom 30. Mai 1995

Die Bundesregierung prüft Projekte und damit die Bereitstellung von Hermes-Deckungsmöglichkeiten erst nachdem eine Ausfuhrdeckung bei der Hermes Kreditversicherungs-AG durch den deutschen Exporteur beantragt ist. Derzeit liegen keine Anträge deutscher Unternehmen auf Übernahme einer Ausfuhrgewährleistung durch den Bund für Geschäfte im Zusammenhang mit dem Bau des Bakun-Staudamms in Malaysia vor.

53. Abgeordneter **Wolfgang Schmitt (Langenfeld)** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Inwiefern und in welchem Umfang sind Hermes-Bürgschaften für deutsche Unternehmen im Zusammenhang mit dem Ralco-Staudamm (und weiteren geplanten Wasserkraftwerken) am Biobio Fluß in Chile vorgesehen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Heinrich L. Kolb vom 30. Mai 1995

Die Bundesregierung prüft Projekte und damit die Bereitstellung von Hermes-Deckungsmöglichkeiten erst nachdem eine Ausfuhrdeckung bei der Hermes Kreditversicherungs-AG durch den deutschen Exporteur beantragt ist. Derzeit liegen keine Anträge deutscher Unternehmen auf Übernahme einer Ausfuhrgewährleistung durch den Bund für Geschäfte im Zusammenhang mit dem Bau des Ralco-Staudamms oder anderen geplanten Wasserkraftwerken am Biobio-Fluß in Chile vor.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

54. Abgeordnete **Brigitte Adler** (SPD)

Trifft es zu, daß die vom Absatzfonds zur Durchführung seiner Aufgaben beauftragte zentrale Einrichtung der Wirtschaft, die Centrale Marketinggesellschaft der deutschen Agrarwirtschaft

mbH (CMA), im Rahmen ihrer Öffentlichkeitsarbeit wissenschaftliche Literatur falsch zitiert und Ergebnisse wissenschaftlicher Studien entstellt, um den Absatz und die Verwertung von Erzeugnissen der deutschen Land- und Ernährungswirtschaft zu fördern?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Franz-Josef Feiter vom 1. Juni 1995

Die Vorwürfe, Zitate und graphische Darstellungen verfälscht zu haben, wurden gegenüber der CMA in einer Dokumentation mit dem Titel

> „An der Nase herumgeführt.
> Die ‚Cholesterin'-Kampagne der ‚CMA'.
> Seit 16 Jahren verfälscht die ‚Centrale Marketinggesellschaft der gesamten Agrarwirtschaft' medizinische und wissenschaftliche Literatur."

erhoben. Die CMA hat diese Vorwürfe überprüft und ist zu dem Ergebnis gekommen, daß alle Zitate korrekt wiedergegeben und keine der Darstellungen, auf die Bezug genommen wurde, verfälscht worden seien. Lediglich bei der Angabe einer Fundstelle habe sich ein Fehler eingeschlichen. Es trifft daher nicht zu, daß sich die CMA unlauterer Mittel im Rahmen ihrer Aufgaben bedient.

55. Abgeordnete **Brigitte Adler** (SPD)

Wenn es zutrifft, daß sich die Centrale Marketinggesellschaft der deutschen Agrarwirtschaft mbH (CMA) zur Durchsetzung ihrer Ziele unlauterer Mittel bedient, und zu befürchten ist, daß damit auch das öffentliche Wohl beeinträchtigt wird, in welcher Weise wird der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten seiner Aufsichtspflicht nach § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Errichtung eines zentralen Fonds zur Absatzförderung der deutschen Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft (Absatzfondsgesetz) nachkommen, bzw. hat der Absatzfonds den Bundesminister oder einen seiner Beauftragten über entsprechende Hinweise und mögliche Konsequenzen in Kenntnis gesetzt?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Franz-Josef Feiter vom 1. Juni 1995

Die Bundesregierung hat keinen Grund, an dem Ergebnis der Prüfung durch die CMA zu zweifeln, so daß Aufsichtsmaßnahmen nicht erforderlich sind.

56. Abgeordneter **Friedrich Merz** (CDU/CSU)

Wie hoch sind die jährlichen Zahlungen der Molkereien an das Duale System Deutschland GmbH für den grünen Punkt auf den Verpackungen für Milchprodukte?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Franz-Josef Feiter vom 26. Mai 1995

Die Lizenzgebühren der deutschen Molkereien an das Duale System Deutschland GmbH für die Verwendung des Zeichens „Grüner Punkt" auf Verpackungen für Konsummilch und Milcherzeugnisse betragen rund 600 Mio. DM.

57. Abgeordneter **Friedrich Merz** (CDU/CSU)

Sind die Molkereien nach Einschätzung der Bundesregierung in der Lage gewesen, diese Zahlungen auf die Verbraucherpreise zu übertragen?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Franz-Josef Feiter vom 26. Mai 1995

Die Lizenzgebühren sind Bestandteil der sich im Abgabepreis der Molkereien niederschlagenden Gesamtkosten. Sie sind vom Handel als zusätzlicher Kostenfaktor anerkannt worden. Insofern wird bei Preisverhandlungen zwischen Molkereien und Lebensmittelhandel über diesen Kostenfaktor mitverhandelt. Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, daß die Molkereien wegen der derzeitigen Wettbewerbslage nur sehr begrenzte Möglichkeiten haben, ihre Preisforderungen durchzusetzen und damit die Gesamtkostenbelastung an den Handel weiterzugeben.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung

58. Abgeordneter **Uwe Lühr** (F.D.P.)

Welche Maßnahmen will die Bundesregierung im Zusammenhang mit den Auseinandersetzungen zum Gesetz zur Herstellung der Rechtseinheit in der gesetzlichen Renten- und Unfallversicherung (Renten-Überleitungsgesetz – RÜG) ergreifen, um die Erteilung von Widerspruchsbescheiden durch die BfA und die Verurteilung der BfA auf Erlaß von Widerspruchsbescheiden durch die Sozialgerichte zu beschleunigen, da z. B. auf einen von mehr als drei Jahren eingereichten Widerspruch noch kein Bescheid der BfA erlassen wurde und auch zu der seit mehr als einem Jahr und drei Monaten diesbezüglich anhängigen Untätigkeitsklage keine Entscheidung des Sozialgerichts ergangen ist?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Horst Günther vom 24. Mai 1995

Ihre Frage geht davon aus, daß die Dauer von Widerspruchsverfahren bei der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) typischerweise sehr lange und nicht nur in Einzelfällen mehr als drei Jahre dauert.

Dies ist nach Darstellung der BfA jedoch nicht der Fall, so daß es sich bei dem von Ihnen erwähnten Vorgang um einen Ausnahmefall handeln muß.

Schon im Hinblick hierauf dürfte kein allgemeiner Handlungsbedarf, sondern nur eine Überprüfung des Ihnen vorliegenden Einzelfalles angezeigt sein. Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung ist gerne bereit, diese Überprüfung in die Wege zu leiten, wenn Sie ihm die dafür erforderlichen Daten übermitteln.

Im übrigen hat die Bundesregierung seit 1993 eine Reihe von Maßnahmen ergriffen, um die Rentenbearbeitung und das Verfahren bei den Rentenversicherungsträgern in den neuen Bundesländern zu beschleunigen.

Durch das Rentenüberleitungs-Ergänzungsgesetz hat der Gesetzgeber Mitte 1993 die Voraussetzungen geschaffen, daß das Rentenfeststellungsverfahren, z. B. durch eine erleichterte Feststellung beitragsloser Zeiten, wesentlich vereinfacht und damit beschleunigt wurde.

Darüber hinaus haben die Rentenversicherungsträger unverzüglich organisatorische Maßnahmen ergriffen, um die Bearbeitungszeiten zu verkürzen. So sind beispielsweise bei der BfA die Westabteilungen in die Bearbeitung der Rentenanträge aus den neuen Bundesländern einbezogen worden.

Diese Maßnahmen haben bei der Erledigung der Rentenneuanträge zu dem gewünschten Ergebnis geführt und die Rentenbearbeitungsdauer in den neuen Bundesländern entscheidend verkürzt. Die Verhältnisse haben sich insoweit weitgehend normalisiert.

Bei den Bestandsrenten, die nach § 307a des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) umgewertet wurden, ist zu beachten, daß vor dem 1. Januar 1994 kein Rechtsanspruch auf Überprüfung der Umwertung bestand. Soweit vor diesem Zeitpunkt Widersprüche gegen Umwertungsbescheide mit dem Ziel erhoben wurden, die Umwertung sofort zu überprüfen, waren diese also schon unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung unter Hinweis auf den erst ab 1. Januar 1994 bestehenden Rechtsanspruch zurückzuweisen, was auch regelmäßig geschah.

In Fällen, in denen die Rente nach § 307b SGB VI neu festzustellen war, wurden die Renten zunächst vorläufig umgewertet. Auch hier bestand vor dem 1. Januar 1994 kein Rechtsanspruch auf Überprüfung der Umwertung oder der Neufeststellung der Rente, so daß dagegen gerichtete Widersprüche aus den oben angegebenen Gründen ebenfalls zurückzuweisen waren.

Die Überprüfung der Umwertung und die Neufeststellung der Renten erfolgt in diesem Bereich unter Berücksichtigung des Alters. Die Renten älterer Berechtigter werden bevorzugt bearbeitet. Ende Mai/Anfang Juni dieses Jahres werden die letzten Berechtigten aufgefordert, die Unterlagen zur Neufeststellung der Rente vorzulegen.

Eine Klageerhebung vor dem Zeitpunkt, zu dem ein individueller Anspruch auf Überprüfung der Umwertung oder der Neufeststellung der Rente bestand, kann und darf demgemäß nicht zu einer ungerechtfertigt bevorzugten Behandlung führen.

59. Abgeordnete **Ursula Schmidt (Aachen)** (SPD)

Wie viele Männer und Frauen haben im Zeitraum vor dem 31. Dezember 1967 ihre Eheschließung zum Anlaß genommen, ihre Erwerbstätigkeit zugunsten von Familienarbeit aufzugeben, und wie viele Personen hiervon haben dann von der damals bestehenden Rückerstattungsmöglichkeit der eingezahlten Rentenversicherungsbeiträge Gebrauch gemacht?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Rudolf Kraus vom 26. Mai 1995

Nach Auskunft des Verbandes Deutscher Rentenversicherungsträger liegen keine Daten darüber vor, wieviel Männer und Frauen die Eheschließung zum Anlaß genommen haben, ihre Erwerbstätigkeit zugunsten von Familienarbeit aufzugeben. Zu beachten ist auch, daß die Erstattung von Beiträgen aufgrund der Eheschließung nicht die Aufgabe der Erwerbstätigkeit erforderte.

60. Abgeordnete **Ursula Schmidt (Aachen)** (SPD)

In wie vielen Fällen von Rentenbeitragsrückerstattungen wurde von der Regelung des § 282 SGB in Form von Beitragsnachentrichtungen Gebrauch gemacht?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Rudolf Kraus vom 26. Mai 1995

Von der Möglichkeit der Nachzahlung bei Heiratserstattung haben nach Auskunft des Verbandes Deutscher Rentenversicherungsträger in der Zeit von Januar 1992 bis Dezember 1994 insgesamt 288993 Frauen Gebrauch gemacht.

Es ist in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, daß bereits seit dem 1. August 1969 für Frauen, die nach einer Erstattung aufgrund der Eheschließung wieder rentenversicherungspflichtig geworden sind, unter bestimmten Voraussetzungen ein Nachzahlungsrecht bestanden hat. Erkenntnisse des Verbandes Deutscher Rentenversicherungsträger, in wie vielen Fällen in der Zeit vom 1. August 1969 bis zum 31. Dezember 1991 hiervon Gebrauch gemacht wurde, gibt es nicht.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung

61. Abgeordnete **Angelika Beer** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Trifft es zu, daß das Nationalparkamt des Nationalparks Schleswig Holsteinisches Wattenmeer über die von der Bundeswehr vom 24. bis zum 26. April 1995 durchgeführten Schießübungen (Abschuß von Mörsergranaten) nicht informiert wurde, und wie begründet die Bundeswehr die Notwendigkeit von Erprobungen und Übungen im Wattenmeer nach dem Ende des Kalten Krieges?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Peter Wichert vom 30. Mai 1995

Es trifft nicht zu, daß das Nationalparkamt Schleswig Holsteinisches Wattenmeer über die von der Bundeswehr vom 25. bis 26. April 1995 durchgeführte Erprobung nicht informiert wurde. Das Nationalparkamt wird verabredungsgemäß über jede Erprobung mit Außenwirkung informiert. Das ist auch in dem oben genannten Fall geschehen.

Der Erprobungsplatz in der Meldorfer Bucht dient der Erprobung von Munition. Wegen der ökologischen Bedeutung des Platzes ist die Nutzung auf das unumgängliche Mindestmaß beschränkt worden. Es finden hier nur in den Ausnahmefällen Schießerprobungen statt, bei denen nicht auf andere Erprobungs- und Übungsplätze ausgewichen werden kann.

Da Großvorhaben der Rohr- und Raketenartillerie auf andere Plätze verlagert wurden, verbleiben in der Meldorfer Bucht vom Umfang her nur noch kleine Erprobungen, die durch die weiteren Kriterien

- keine sprengfähige Munition,
- vollständiges und unversehrtes Bergen der verschossenen Projektile sowie
- großer Sicherheitsbereich

zusätzlich eingeschränkt werden.

Im Hinblick auf die Möglichkeit, verschossene Projektile im wesentlichen vollständig und unversehrt bergen zu können, bietet dieser Erprobungsplatz für die Bundeswehr einzigartige Bedingungen. Da Erprobungen der dort ausgeführten Art überwiegend der Sicherheit der eigenen Soldaten dienen, kann auf den Erprobungsplatz nicht verzichtet werden.

Bezüglich des großen Sicherheitsbereiches gibt es nur im Ausland Ausweichmöglichkeiten, die – wo immer möglich – auch genutzt werden. Einschränkungen ergeben sich jedoch aufgrund der Haushaltsmittellage wegen zusätzlicher Kosten bei erhöhtem organisatorischem und technischem Aufwand. Im übrigen werden Erprobungen im Ausland zum Teil durch mehrjährige Anmeldefristen erschwert.

62. Abgeordneter **Dr. Ingomar Hauchler** (SPD)

Wie erklärt sich die Bundesregierung, daß der Wehrbeauftragte des Deutschen Bundestages in seinem Jahresbericht 1994 (Drucksache 13/700) feststellen muß, daß der vorgesehene staatsbürgerliche Unterricht für Grundwehrdienstleistende im Rahmen ihrer Ausbildung und ihrer Vorgesetzten im Rahmen von Weiterbildungsveranstaltungen vielfach nicht durchgeführt wird?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Michaela Geiger vom 30. Mai 1995

Das Bundesministerium der Verteidigung hat die vom Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages aufgezeigten Unzulänglichkeiten in der Durchführung des staatsbürgerlichen Unterrichts zum Anlaß genommen, eine Bestandsaufnahme über die politische Bildung durchzuführen und dem Parlament hierüber zu berichten.

Diese Lagefeststellung hat ergeben, daß die politische Bildung in manchen Bereichen der Streitkräfte verbesserungsbedürftig ist. Der Bundesminister der Verteidigung hat daher auf Vorschlag des Generalinspekteurs und der Inspekteure entschieden, eine Weisung zur Durchführung der politischen Bildung in der Bundeswehr herauszugeben, mit der die erkannten Schwachstellen beseitigt werden sollen und insbesondere der Stellenwert der politischen Bildung im Bewußtsein der Vorgesetzten angehoben werden soll.

Bericht und Weisung werden in Kürze dem Parlament zur Kenntnis gebracht.

63. Abgeordneter **Dr. Ingomar Hauchler** (SPD)

Wird im staatsbürgerlichen Unterricht von Grundwehrdienstleistenden und in den Weiterbildungsveranstaltungen ihrer Vorgesetzten auf die Notwendigkeit und die Möglichkeiten von vorbeugender Friedenspolitik im Rahmen von Entwicklungspolitik und Konfliktverhütungsmaßnahmen hingewiesen und ihre Vorrangigkeit betont, und wenn ja, in welcher Form genau?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Michaela Geiger vom 30. Mai 1995

Die Unterrichtung über Möglichkeiten vorbeugender Friedenspolitik ist Bestandteil politischer Bildung in der Bundeswehr und wird im Zusammenhang mit der Erläuterung unserer sicherheits- und verteidungspolitischen Konzeption behandelt.

Eine Weisung zur speziellen Behandlung dieses Themenkreises gibt es nicht, da die Behandlung konkreter Einzelthemen in der politischen Bildung Sache der jeweiligen Disziplinarvorgesetzten und der Vertrauenspersonen ist.

In der beabsichtigten Weisung sollen zum ersten Mal Themen zentral für die allgemeine Grundausbildung vorgegeben werden. Dabei wird auf die vorbeugende Friedenspolitik mit den Themen „Neue Aufgaben der Bundeswehr" und „Friedenssicherung durch die Vereinten Nationen" eingegangen.

Im weiteren Verlauf des Wehrdienstes findet sie ihren Ausdruck besonders in der Reflexion tagespolitischer Ereignisse im Rahmen der aktuellen Information und als Teil des Themenkomplexes „Die globalen Herausforderungen unserer Zeit" der Unterrichtungsmappe zur ZDv 12/1. Die Thematik bildet dabei die Verklammerung von vorbeugender Friedenspolitik als vorrangige Konfliktverhütungsmaßnahme und einen möglichen Einsatz von Streitkräften unter einem Mandat der Vereinten Nationen zur Konfliktbeendigung. Sie erfüllt damit die besonderen Ziele der politischen Bildung in der Bundeswehr, indem sie die Fähigkeit zur Auseinandersetzung mit der Rolle des Soldaten in Staat und Gesellschaft fördert.

64. Abgeordneter **Ernst Kastning** (SPD)

Trifft es zu, daß der Bundeskanzler, Dr. Helmut Kohl, mit dem israelischen Premierminister, Yitzhak Rabin, über die Lieferung von lasergelenkten Bomben für die Bundeswehr gesprochen hat?

Antwort des Staatssekretärs Jörg Schönbohm vom 26. Mai 1995

Nein.

65. Abgeordneter **Ernst Kastning** (SPD)

Wenn ja, in welchem Finanzrahmen bewegt sich die israelische Waffenofferte, und ist dieses Waffensystem in die Rüstungsplanung der Bundeswehr aufgenommen?

Antwort des Staatssekretärs Jörg Schönbohm vom 26. Mai 1995

Wegen des Sachverhalts zu Frage 64 stellt sich diese Frage so nicht. Unter der Annahme, daß Sie das israelische System LITENING meinen, stelle ich fest:

Das Bundesministerium der Verteidigung beabsichtigt, 20 LASER-Zielbeleuchter PODS für das Waffensystem TORNADO (IDS) zum Einsatz der Präzisionsbombe GBU-24 (US-Exporbezeichnung GBU 33) zu beschaffen. Hierzu sind Beschaffungsmittel in Höhe von ca. 200 Mio. DM in die Bundeswehrplanung aufgenommen. Für das Truppenversuchsmuster und Leistungen zur Integration an das Waffensystem TORNADO sind Beschaffungs- und Entwicklungsmittel (18 bzw. 60 Mio. DM) in den Entwurf des Haushalts 95/28. Finanzplan ab 1996 eingestellt. Die zur Freigabe dieser Haushaltsmittel erforderliche 50 Mio. DM-Vorlage ist in Vorbereitung und wird dem Parlament zeitgerecht zugeleitet. Die Auswahlentscheidung für das Truppenversuchsmuster wird unter sechs auf dem Markt verfügbaren Kandidaten zu treffen sein, zu denen auch das System LITENING der israelischen Firma Rafael gehört.

66. Abgeordneter **Ernst Kastning** (SPD)

Existiert ein operativer Bedarf für diese Waffen, und in welcher Phase des Rüstungsrahmenerlasses für Beschaffungen befindet sich dieses Projekt?

Antwort des Staatssekretärs Jörg Schönbohm vom 26. Mai 1995

Der operative Bedarf leitet sich aus der veränderten sicherheitspolitischen Lage ab und wurde mit der Planungsweisung 94 des Generalinspekteurs präzisiert. Durch diese Art der Bewaffnung wird der gestiegenen Bedeutung der Zielidentifizierung und der Vermeidung von Kollateralschäden verstärkt Rechnung getragen.

67. Abgeordneter **Dr. Uwe Küster** (SPD)

Wie hoch sind die durchschnittlichen jährlichen Erstattungen von Manöverschäden in den vergangenen fünf Jahren in der Bundesrepublik Deutschland gewesen, und wie sollen sich diese Kosten nach den Vorstellungen der Bundesregierung entwickeln, wenn das Gefechtsübungszentrum Colbitz-Letzlinger-Heide genutzt wird?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Peter Wichert vom 26. Mai 1995

Die Manöverschadenskosten betrugen, aufgeteilt auf die von der Bundeswehr und auf die von den verbündeten Streitkräften verursachten Schäden:

- im Jahre 1989 36,3 bzw. 105,3 Mio. DM
- im Jahre 1990 14,2 bzw. 90,2 Mio. DM
- im Jahre 1991 7,9 bzw. 33,8 Mio. DM
- im Jahre 1992 6,9 bzw. 19,3 Mio. DM
- im Jahre 1993 4,9 bzw. 15,4 Mio. DM

Die Bundesregierung geht davon aus, daß sich die Manöverschadenskosten in den nächsten Jahren auf dem Durchschnittsstand der letzten drei Jahre halten werden, da die Bundeswehr Übungen mit gepanzerten Verbänden weitgehend auf Truppenübungsplätzen durchführt und die verbündeten Streitkräfte ihre Übungstätigkeit deutlich verringert haben.

Die Nutzung des Gefechtsübungszentrums des Heeres auf dem Truppenübungsplatz Magdeburg wird grundsätzlich keine Auswirkungen auf die Manöverschadenskosten haben.

68. Abgeordneter **Dr. Uwe Küster** (SPD)

Wie hoch waren im Jahre 1994 die Kosten, die durch die Mitbenutzung des US-Gefechtszentrums Hohenfels entstanden sind und die in Zukunft durch ein eigenes Gefechtszentrum vermieden werden sollen?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Peter Wichert vom 26. Mai 1995

Die Bundeswehr hat im Jahre 1994 das Gefechtsübungszentrum der amerikanischen Streitkräfte auf dem Truppenübungsplatz Hohenfels vom 5. April bis 24. April und vom 1. Dezember bis 20. Dezember genutzt.

Neben den Kosten für die Benutzung des den amerikanischen Streitkräften zur ausschließlichen Nutzung überlassenen Truppenübungsplatzes in Höhe von 3,327 Mio. US-Dollar wurden der Bundeswehr die Kosten für die Benutzung der Einrichtungen und Anlagen des Gefechtsübungszentrums sowie des dafür erforderlichen Geräts in Höhe von fast 6 Mio. US-Dollar in Rechnung gestellt.

69. Abgeordnete **Lydia Westrich** (SPD)

Wie beurteilt die Bundesregierung vor dem Hintergrund der Kündigung des War Host Nation Support-Vertrages (WHNS) durch die Amerikaner nunmehr die Existenz des Standortes Zweibrücken, und wie viele Arbeitsplätze (zivil und militärisch) werden durch den dadurch bedingten Wegfall der logistischen Bereitstellung durch die Bundeswehr (unabhängig von der zusätzlich geplanten Auflösung des ABC-Abwehrbataillons) betroffen bzw. aufgelöst?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Peter Wichert vom 26. Mai 1995

Durch die Kündigung des WHNS-Vertrages entfällt für die in Zweibrükken speziell bereitgehaltenen WHNS-Truppenteile die Auftragsgrundlage. Dies hat zur Folge, daß – über die Maßnahmen des Ressortkonzeptes hinaus – ein bisher nicht vorgesehener zusätzlicher Abbau von 275 militärischen und 20 zivilen Dienstposten erfolgen muß. Mit den nach derzeitigem Planungsstand noch ca. 900 verbleibenden Bundeswehrangehörigen wird Zweibrücken auch künftig Bundeswehrstandort bleiben.

70. Abgeordnete **Lydia Westrich** (SPD)

Wie wird die Bundesregierung diesen voraussichtlichen – für Zweibrücken massiven – Stellenabbau kompensieren, und ist es aufgrund dieser neuen Sachlage nicht zwingend, auf die vorgesehene Auflösung des ABC-Abwehrbataillons 310 zu verzichten?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Peter Wichert vom 26. Mai 1995

Im Rahmen der Prüfungen zur Auflösung der WHNS-Truppenteile werden auch Maßnahmen zur Kompensation geprüft; Aussagen hierüber werden jedoch erst nach Abschluß aller Prüfungen möglich sein.

Im „Heer für neue Aufgaben" ist zukünftig für jede Division ein ABC-Abwehrbataillon vorgesehen. Damit sind nur noch sieben Verbände der ABC-Abwehrtruppe erforderlich; diese Verbände stellen auch die notwendige Kompetenz der ABC-Abwehr in jeder Division sicher.

Auf die vorgesehene Auflösung des ABC-Abwehrbataillons 310 kann nicht verzichtet werden, weil

- das ABC-Abwehrbataillon 210 in Sonthofen wegen des Lehrauftrages für die ABC- und Selbstschutz-Schule nicht zu betrachten war,
- der Erhalt des ABC-Abwehrbataillons 310 nur durch Aufgabe eines weiteren Standortes hätte kompensiert werden können,
- der Standort Zweibrücken aber trotz der erforderlichen Auflösungen erhalten werden konnte.

71. Abgeordnete **Lydia Westrich** (SPD)

Welche Möglichkeiten sind nach Auffassung der Bundesregierung gegeben, den vorhandenen logistischen Bereich durch eine andere Aufgabenverteilung zu erhalten?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Peter Wichert vom 26. Mai 1995

Möglichkeiten zum Erhalt des freiwerdenden logistischen Bereiches werden zur Zeit geprüft. Die Ergebnisse dieser Prüfungen sind auch abhängig von den Strukturentscheidungen, die im Rahmen der Gesamtplanung des Verteidigungsumfanges zu treffen sind. Entscheidungen diesbezüglich werden voraussichtlich noch im Sommer dieses Jahres getroffen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

72. Abgeordneter **Claus-Peter Grotz** (CDU/CSU)

Welche Organisationen sind der Bundesregierung als pseudo-religiöse „Sekten" bekannt, und wie beurteilt sie deren gesellschaftlichen Einfluß?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Gertrud Dempwolf vom 23. Mai 1995

Die Bundesregierung setzt sich seit langem intensiv mit den Phänomenen der sogenannten Jugendsekten auseinander, vor allem wegen der möglichen Gefährdungen, die von diesen Gruppierungen für die soziale Entwicklung junger Menschen ausgehen können.

Nach Auffassung der Bundesregierung gehen Gefahren bei den sogenannten Jugendsekten insbesondere von der oft im Widerspruch zum demokratischen Wertekonsens stehenden hierarchischen, autoritären Struktur sowie der zugrundeliegenden Ideologie, dem Absolutheitsanspruch vieler Gruppierungen, die mit ihrem „Heilsweg" Menschen, die auf der Suche nach Veränderungen und neuen Orientierungen sind, verführen und vereinnahmen und der Forderung nach bedingungsloser Unterwerfung, die teilweise auch mit Hilfe subtiler Drohungen erzwungen wird, aus. Negative Folgen einer Mitgliedschaft können sein: Abbruch von Schul- und Berufsausbildung; radikale Persönlichkeitsveränderung und Realitätsentfremdung, die zu Konflikten mit Angehörigen, Partnern und Freunden führen können. Außerdem kann es aufgrund der neuen Lebensart und -ausrichtung, aber auch durch die intensive Auseinandersetzung mit der neuen Lebensperspektive und -lehre sowie aufgrund von psychisch einwirkenden Methoden zu psycho-sozialen Problemen kommen. Die Abkehr der Mitglieder von der äußeren Welt, der Rückzug in die Innerlichkeit, der selbst- und fremdaggressive Fanatismus im Umsetzen der Heilslehre sowie die Ablehnung des rationalen Denkens werden dabei als gefährliche Auswüchse betrachtet. Persönlichkeitsbedingte Abhängigkeiten, Unselbständigkeit und Kommunikationsschwierigkeiten werden oftmals durch die Gruppenstruktur einer entsprechenden Gemeinschaft verstärkt.

Die Täuschung durch versteckte Werbemethoden und gezielte Unterwanderungsversuche in Politik und Wirtschaft offenbaren die Gefährlichkeit totalitärer Organisationen.

Zu den sogenannten Jugendsekten rechnet die Bundesregierung insbesondere die folgenden Gruppierungen:

Ananda Marga (Weg zur Glückseligkeit),

Brahma Kumaris (Indische Guru-Bewegung),

Eckankar (Guruistische Bewegung),

Fiat Lux (Neuoffenbarungsgruppe mit Heilungsanspruch),

Divine Light Mission (Guruistische Bewegung),

Kinder Gottes/Familie der Liebe (von dem Prediger Mose David Berg [verstorben] in Kalifornien gegründete Sekte),

Kirpal Ruhani Satseng Society/Thakar Singh (Guru-Bewegung hinduistischen Ursprungs),

Internationale Gesellschaft für Krishna-Bewußtsein/ISCON (indische Guru-Bewegung),

Osho-Bewegung/Bhagwan-Bewegung (Neo-hinduistische Guru-Bewegung),

Scientology (Auf die Schriften L. Ron Hubbards zurückgehender Psychokult mit ausschließlich wirtschaftlicher Orientierung, der für sich den Status einer Religionsgemeinschaft reklamiert. Das Bundesarbeitsgericht hat in einem kürzlichen Beschluß festgestellt, daß die Scientology-Organisation ein Wirtschaftsunternehmen darstelle und für sich nicht den Status einer Religionsgemeinschaft in Anspruch nehmen könne.),

Sri Chinmoy (missionierende Neo-hinduistische Gruppierung),

Transzendentale Meditation/TM (von Guru Mahahrishi Mahesh Yogi gegründete Bewegung),

Universelles Leben e. V./früher Heimholungswerk Jesu Christi (Neue Offenbarungsbewegung um die Würzburger Hausfrau Gabriele Wittek),

Vereinigungskirche/Mun-Bewegung („messianische" Organisation um den Koreaner San Myung Mun).

Hinzuweisen ist darauf, daß die vorgenannten Kritikpunkte nicht auf alle genannten Gruppierungen gleichermaßen zutreffen müssen, sondern entsprechende Differenzierungen vorzunehmen sind.

73. Abgeordneter **Johannes Singhammer** (CDU/CSU)

Welche Arten von physischen und psychischen Folgeschäden bei Frauen nach der Tötung ihres ungeborenen Kindes treten in Deutschland nach Erkenntnissen der Bundesregierung am häufigsten auf, und wie viele Frauen sind davon schätzungsweise betroffen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Gertrud Dempwolf vom 23. Mai 1995

Über die Verarbeitung eines Schwangerschaftsabbruchs durch die Frau und aus dem Abbruch resultierende etwaige psychische Störungen liegen insgesamt divergierende Ergebnisse vor. Die Vergleichbarkeit der vorliegenden empirischen Studien ist nur bedingt gegeben, da sie sich in der Befragungsmethodik, den Katamnesezeiten sowie den Untersuchungsstichproben unterscheiden.

Je nach verwendetem Untersuchungsinstrumentarium stellt sich die zahlenmäßige Verteilung der Erlebnisverarbeitung nach einem Schwangerschaftsabbruch dar. Aus den vorligenden Studien ist zu entnehmen, daß zwischen 63 und 91% der Frauen mit Entlastung auf einen Abbruch reagieren, während 4 bis 10% der Frauen an schweren, längerdauernden Störungen leiden und 10 bis 27% leichte bis mäßige, sich allmählich verflüchtigende seelische Reaktionen aufweisen. Dazu gehören nach Aussagen von Petersen vor allem depressive Verarbeitungen und depressive Persönlichkeitsentwicklung mit Selbstvorwürfen, Schuldgefühlen über die als falsch empfundene Entscheidung, Ängste vor Sterilität, sexuelle Ängste und verschiedenartige psychosomatische Störungen als Ausdruck des unbewältigten Konfliktes.

Insbesondere sind zwei Verlaufsformen zu unterscheiden. Bei einem großen Teil der Frauen kommt es innerhalb der ersten Tage nach dem Abbruch zu heftigen seelischen Krisen, die sich dann im Laufe von Monaten bis zu zwei Jahren stetig mindern. Bei der anderen Verlaufsform ist zunächst eine Entlastung mit gehobener Stimmung und Beschwerdelosigkeit zu beobachten. Nach Tagen oder Wochen kommt es zu Beschwerden, z. B. destruktive Träume, massive Fehlleistungen wie Unfälle und psychosomatische Körperkrankheiten. Häufig werden solche Beschwerden aber nicht mit dem zurückliegenden Schwangerschaftsabbruch in Verbindung gebracht.

Ein besonderes Problem bei der Erfassung psychischer Folgen ist die geringe Bereitschaft betroffener Frauen, sich darüber zu äußern. Somit scheiden distanzierte Erhebungsmethoden wie z. B. Fragebögen weitgehend aus, da anzunehmen ist, daß, bedingt durch Schuldgefühle und die immer noch geltende Tabuisierung der Kommunikation über einen durchgeführten Schwangerschaftsabbruch, repräsentative Daten nicht zu erwarten sind.

Hinsichtlich der physischen Folgen eines Schwangerschaftsabbruchs werden im Rahmen der derzeitigen Bundesstatistik über Schwangerschaftsabbrüche nur physische Komplikationen erfaßt, die direkt im Zusammenhang mit dem Eingriff stehen bzw. auftraten. Für 1993 sind bei 111 236 gemeldeten Schwangerschaftsabbrüchen 1 794 primäre Komplikationen angegeben, die sich wie folgt verteilen:

Cervixriss	58
Uterusperforation	245
Blutverlust (mehr als 500 ml)	69
Blutübertragungen	18
Nachblutungen	882
Allgemeininfektionen	92
Fieber über 38 Grad C	175
Salpingitis	143
Parametritis und sonstige abdominale Komplikationen	86
Thrombose – Embolie	8
Narkosezwischenfall	13
Tod	5
Insgesamt	1794

Daten über Spätfolgen bzw. sekundäre Komplikationen liegen nicht vor.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit

74. Abgeordneter **Volker Beck (Köln)** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Unterstützt die Bundesregierung im Ministerrat (Anfang Juni) der Europäischen Union das Programm der EU zur Bekämpfung von AIDS und anderen infektiösen Krankheiten, und wenn nicht, wie begründet sie ihre Haltung?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Sabine Bergmann-Pohl vom 29. Mai 1995

Die von der Ratsarbeitsgruppe „Gesundheit" (Ratsdokument 01801/94 SAN 70) vorgelegte Fassung des gemeinsamen Standpunktes zu dem Vorschlag der Kommission für einen Beschluß des Europäischen Parlaments und des Rates, der am 2. Juni 1995 im Gesundheitsministerrat verabschiedet werden soll, wird von der Bundesregierung inhaltlich voll mitgetragen.

Strittig ist gegenwärtig lediglich die Höhe des für das Programm erforderlichen Finanzrahmens. Hier kann die Bundesrepublik Deutschland ebenso wie einige andere Mitgliedstaaten dem von der Kommission vorgeschlagenen Betrag von 49,6 Mio. ECU nicht zustimmen.

75. Abgeordnete
Iris Follak
(SPD)

Sieht die Bundesregierung eine Möglichkeit, für die ausgebildeten Logopäden in den neuen Bundesländern eine Übergangsregelung zu finden, da die geforderte zweijährige Assistenzzeit nicht geleistet werden kann, weil einfach noch zu wenig Praktikumsplätze, sei es bei HNO-Ärzten, bei Logopäden oder Phoniatern, zur Verfügung stehen, und aus diesem Grund eine logopädische Grundversorgung bislang nicht gewährleistet ist?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Sabine Bergmann-Pohl vom 29. Mai 1995

Im Bereich der Heil- und Hilfsmittel sind die Versorgungsstrukturen in den neuen Bundesländern seit der deutschen Einheit zügig auf- und ausgebaut worden. Insbesondere bei der Versorgung mit Sehhilfen und Hörgeräten sowie bei physiotherapeutischen Leistungen kann von flächendeckenden Strukturen ausgegangen werden. In einzelnen Bereichen der Heilmittelversorgung (z. B. Ergotherapie und logopädische Therapie) ist dieser Prozeß allerdings noch nicht abgeschlossen. Dabei ist zu berücksichtigen, daß es das Berufsbild des Logopäden/Sprachtherapeuten in der ehemaligen DDR nicht gegeben hat.

Auch wenn der Ausbau der Versorgungsstrukturen in den neuen Bundesländern in einzelnen Sektoren noch andauert, kann unter Berücksichtigung der vorhandenen ambulanten und stationären Angebote nicht davon ausgegangen werden, daß die logopädische Grundversorgung gefährdet ist. In der gesamten Bundesrepublik Deutschland ist bei steigender Niederlassungsdichte von Logopäden und sonstigen zugelassenen Sprachtherapeuten auch die ambulante Sprachtherapie weitgehend sichergestellt. Für diejenigen, die aufgrund regionaler Unterversorgung eine ambulante Therapie nicht in Anspruch nehmen können oder aber mit ambulanter Sprachtherapie nicht ausreichend zu behandeln sind, stehen überregionale Therapieangebote in teilstationärer und stationärer Form zur Verfügung.

Vor diesem Hintergrund besteht für die Bundesregierung kein Anlaß, die in § 124 Abs. 2 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch gesetzlich vorgeschriebenen Zulassungsregelungen für die neuen Bundesländer abzuändern bzw. auszusetzen. Im übrigen ist zu berücksichtigen, daß die gegenwärtige gesetzliche Regelung bereits seit 1989 gilt und in der Zwischenzeit über keinerlei Schwierigkeiten bei der praktischen Umsetzung dieser Regelung berichtet wurde.

76. Abgeordneter
Norbert Gansel
(SPD)

Wie schätzt die Bundesregierung die Gefährlichkeit des Ebola-Virus ein, und welche Maßnahmen sind ggf. geplant, um einer Verbreitung der Virusinfektion vorzubeugen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Sabine Bergmann-Pohl vom 24. Mai 1995

Der Ausbruch von sog. hämorrhagischem Fieber in der Region Kikwit in Zaire wird durch das Ebola-Virus hervorgerufen. Die Letalität der bisher in Zaire 1976 und Sudan 1979 aufgetretenen Ebola-Epidemien lag zwischen 55 und 89%. Die Epidemien waren überwiegend hospitalassoziiert, wie auch gegenwärtig in Zaire.

Die Übertragung des Erregers erfolgt nach derzeitigem Kenntnisstand durch Blut und Körperflüssigkeiten bei direktem körperlichen Kontakt mit Erkrankten. Bei den Bewohnern äquatorial-afrikanischer Länder können andererseits gehäuft Zeichen einer durchgemachten Ebola-Infektion festgestellt werden, ohne daß es zu den typischen Krankheitserscheinungen gekommen wäre.

Das Erregerreservoir für das Ebola-Virus im tropischen Regenwald ist bisher nicht bekannt. Eine Übertragung durch Affen ist eher unwahrscheinlich, kann jedoch nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Im Vorgriff auf eine geplante Entscheidung der Europäischen Kommission, die Einfuhr von Affen aus Zaire auszusetzen, wurden die zuständigen Landesbehörden durch das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten gebeten, Einfuhrgenehmigungen nicht mehr zu erteilen bzw. bereits erteilte Einfuhrgenehmigungen gemäß § 25 III der Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung zu widerrufen.

In der Bundesrepublik Deutschland besteht das seuchenrechtliche Instrumentarium für Maßnahmen bei eventueller Einschleppung von Infektionskrankheiten. Für das klinische Bild des hämorrhagischen Fiebers besteht bei Verdacht und Diagnose eine besondere Meldepflicht nach § 3 BSeuchG.

Die Weltgesundheitsorganisation, die mit einem Expertenteam vor Ort die Gesundheitsbehörden in Zaire unterstützt, hält bis auf Information und Aufklärung über die Krankheit und über die Weiterverbreitung der Erreger keine speziellen Maßnahmen im internationalen Reiseverkehr für notwendig.

Bei einem am 15. Mai 1995 in Brüssel stattgefundenen Informationsaustausch der EU-Länder wurden ebenfalls keine spezifischen seuchenpolizeilichen Maßnahmen oder gemeinsame Aktionen der Mitgliedstaaten für notwendig erachtet. Der Dienst für humanitäre Hilfe der EU stellte 250 000 ECU für Maßnahmen in Zaire zur Verfügung.

Die Bundesregierung stimmt auch mit den zuständigen Landesbehörden in der Bewertung der epidemiologischen Lage überein, wonach in der Bundesrepublik Deutschland nur ein geringes Risiko des Auftretens von Ebola-Infektionen besteht. Aufgrund des Infektionsmodus konzentrieren sich die Maßnahmen der Länder auf Aufklärung in Gesundheitseinrichtungen, Asylbewerberheimen, Behörden und der aus Zaire Einreisenden auf den Flughäfen über das Krankheitsbild und evtl. Behandlungsangebote.

Mit den Bundesländern besteht Einvernehmen, daß es derzeit keine Veranlassung zu weiterführenden Maßnahmen gibt.

77. Abgeordneter **Klaus Kirschner** (SPD)

Wann wird der Bundesminister für Gesundheit die in Artikel 27 des Gesundheitsstrukturgesetzes vorgesehene Rechtsverordnung über Verfahren zur Qualitätssicherung nach § 135 Abs. 3 SGB V, Qualitätskriterien für Zahnfüllungen und Zahnersatz nach § 135 Abs. 4 SGB V und Stichprobenprüfungen zur Qualität der zahnärztlichen Versorgung nach § 136 SGB V vorlegen, da bis heute die Umsetzung der im Gesundheitsstrukturgesetz getroffenen Regelungen zur Qualitätssicherung und Qualitätskontrolle in der zahnmedizinischen Versorgung, die bis 31. Dezember 1994 erfolgt sein sollte, nicht erfolgt ist?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Sabine Bergmann-Pohl
vom 29. Mai 1995

Die Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung hat noch keine Richtlinien erlassen, um Verfahren zur Qualitätssicherung der ambulanten vertragszahnärztlichen Versorgung zu bestimmen. Die Bundesregierung bedauert dies. Sie hat jedoch von einer Ersatzvornahme zur Erstellung dieser Richtlinien bisher abgesehen. Die Bundesregierung vertraut auf die Einsicht der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung, entsprechend der Gesetzeslage die Erstellung der Qualitätssicherungsrichtlinien als ureigene vertragszahnärztliche Aufgabe anzusehen. Ich gehe nach wie vor davon aus, daß die Zahnärzteschaft und die Vertragspartner, die nach § 135 Abs. 4 SGB V Qualitätskriterien zu vereinbaren haben, sich auch zu ihrer Verantwortung bekennen. Allerdings werde ich darauf drängen, daß diese Aufgaben nun unverzüglich in Angriff genommen werden.

Positives zum Thema Qualitätssicherung ist aus Baden-Württemberg zu berichten. Dort haben alle Kassenzahnärztlichen Vereinigungen im Benehmen mit den Landesverbänden der Krankenkassen Vereinbarungen zur Qualitätsprüfung im Einzelfall gemäß § 136 SGB V getroffen und darüber hinausgehend Vereinbarungen zur Qualitätssicherung bei der Therapieplanung (sog. Tübinger Modell) getroffen. Die Beteiligten an diesem Verfahren berichten bereits über erste Erfolge bei der Anhebung des Niveaus der Therapieplanung. Wie mir berichtet wurde, wollen andere Kassenzahnärztliche Vereinigungen sich dem baden-württembergischen Verfahren anschließen.

78. Abgeordneter **Klaus Kirschner** (SPD)

Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, ob die Krankenkassen oder ihre Verbände kollektiv oder mit einzelnen oder Gruppen von Zahnärzten längere Gewährleistungsfristen entsprechend des § 135 Abs. 4 SGB V vereinbart haben, und wenn ja, wie hoch ist der Vomhundertsatz der hier vertraglich gebundenen Zahnärzte im Verhältnis zu der Gesamtzahl der an der vertragszahnärztlichen Versorgung teilnehmenden Zahnärzte?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Sabine Bergmann-Pohl
vom 29. Mai 1995

Nach meiner Kenntnis haben bisher einige Orts- sowie Betriebs- und Innungskrankenkassen mit einzelnen Zahnärzten und Zahnärztegruppen längere Gewährleistungsfristen gemäß § 135 Abs. 4 SGB V vereinbart. Darüber hinaus hat der Bundesverband der Innungs-Krankenkassen einen Rahmenvertrag mit einem Zahnärzteverband geschlossen. Dieser Rahmenvertrag muß durch konkrete einzelvertragliche Absprachen zwischen Zahnärzten und einzelnen Innungskrankenkassen umgesetzt werden, um wirksam zu werden.

Ferner sind verschiedene Krankenkassen in Gesprächen mit Kassenzahnärztlichen Vereinigungen bzw. Zahnärzteverbänden und einzelnen Zahnärzten. Gegenwärtig beteiligen sich noch weniger als 1% der Zahnärzte an längeren Gewährleistungsverträgen. Ich gehe jedoch davon aus, daß viele Zahnärzte sich auf Dauer Gewährleistungsverträgen nicht verschließen werden, da diese Verträge für alle Beteiligten – Zahnärzte,

Krankenkassen, Versicherte – vorteilhaft sind. Bereits im Jahr 1993 sind im übrigen Vergütungszuschläge für längere Gewährleistungsfristen in den alten Bundesländern in Höhe von 13,3 Mio. DM und in den neuen Bundesländern von 7,1 Mio. DM von den Krankenkassen gezahlt worden.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr

79. Abgeordnete **Gila Altmann (Aurich)** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wie sind die Straßenbaumaßnahmen an der Bundesstraße 213/Umgehungsstraße Lastrup (Kreis Cloppenburg) zur Zeit im Bundesverkehrswegeplan eingestuft und zu bewerten?

Antwort des Staatssekretärs Hans Jochen Henke vom 26. Mai 1995

Die Ortsumgehung Lastrup im Zuge der Bundesstraße 213 befindet sich in der Stufe „Vordringlicher Bedarf, neue Vorhaben" des Bedarfsplanes für die Bundesfernstraßen. Wegen der hohen Verkehrsbelastung infolge der starken Verkehrssteigerung in den letzten Jahren und des für Bundesstraßen außergewöhnlich hohen Schwerverkehrsanteiles mit vielen ausländischen Lastkraftfahrzeugen ist der Bau der Ortsumgehung Lastrup als unentbehrlich zu bewerten.

80. Abgeordnete **Christel Deichmann** (SPD)

Welche Firmen aus Mecklenburg-Vorpommern werden mit welchem Volumen an den Erkundungs- und Vorbereitungsarbeiten für die Transrapidstrecke beteiligt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Manfred Carstens vom 31. Mai 1995

In den Flächenländern Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern und Brandenburg sind für die Erstellung der Unterlagen zur Vorbereitung des Raumordnungsverfahrens und für die Variantenuntersuchungen bei der Streckenführung Planungsaufträge in Höhe von insgesamt rund 1,93 Mio. DM vergeben worden, wobei ca. 0,4 Mio. DM an Planungsfirmen in den neuen Bundesländern gehen.

Für die Kartierungsarbeiten von Avifauna/Amphibien und Biotopen wurden bisher in den o. g. Flächenländern Aufträge im Wert von rund 4,36 Mio. DM vergeben, wobei ca. 3 Mio. DM an Planungsfirmen aus den neuen Bundesländern fließen.

81. Abgeordnete **Christel Deichmann** (SPD)

Ist die Bundesregierung bereit zu prüfen, ob die Schienen auf ein Stahlskelett statt auf Betonträger gelegt werden können, und wie steht sie zu dieser Alternative?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Manfred Carstens vom 31. Mai 1995

Die Bundesregierung erwartet nach der Ausschreibung der Bauleistungen Angebote in Beton- und in Stahlbauweise und ist daran interessiert, Angebote eines möglichst breiten Spektrums technischer Varianten zu erhalten. Anhand von technischen und wirtschaftlichen Überlegungen ist dann zu prüfen, welche Bauweisen und welche Materialien in einzelnen Streckenabschnitten eingesetzt werden.

82. Abgeordnete **Dr. Dagmar Enkelmann** (PDS)

Wie ist das Ergebnis einer aktualisierten Kostenschätzung beim Projekt 13 der Verkehrsprojekte Deutsche Einheit nach Abschluß der raumordnerischen Beurteilung in Sachsen-Anhalt?

Antwort des Staatssekretärs Hans Jochen Henke vom 26. Mai 1995

Die aktuellen Gesamtkosten (Bau- und Grunderwerbskosten) des Verkehrsprojekts Deutsche Einheit Nr. 13, A 38 Göttingen — Halle (A 9)/A 143 Westumfahrung Halle, betragen 2,3 Mrd. DM.

83. Abgeordnete **Annette Faße** (SPD)

Welche Ursachen hat die Kollision des Küstenschiffes „Sinus" mit dem Frachter „Scotfield" vom 11. Mai 1995 zwischen dem einstigen Fähranleger und der Schleuse des Nord-Ostsee-Kanals?

Antwort des Staatssekretärs Hans Jochen Henke vom 26. Mai 1995

Nach den der Bundesregierung vorliegenden Erkenntnissen querte das MS „Sinus" das Fahrwasser der Elbe, um die Nordwest-Reede von Brunsbüttel zu erreichen. Während dieses Vorganges lief das Schiff dem vom Nord-Ostsee-Kanal kommenden und elbabwärts fahrenden MS „Scotfield" vor den Steven.

Beide Schiffe wurden sofort nach Erkennen der Gefahrensituation von der Verkehrszentrale Brunsbüttel über UKW-Sprechfunk angesprochen und gewarnt, reagierten jedoch nicht auf die Hinweise.

Über das Ergebnis der Ermittlungen der Staatsanwaltschaft wegen des Verdachts eines Vergehens nach § 315a StGB kann zur Zeit keine Aussage gemacht werden, da die Ermittlungen noch nicht abgeschlossen sind.

Darüber hinaus wird derzeit eine seeamtliche Untersuchung durchgeführt.

84. Abgeordnete **Annette Faße** (SPD)

Welche Gefahr für die Umwelt besteht durch das Sinken der „Sinus" und das Heben des Wracks, das 20 t Treibstoff und 600 kg Schmierstoffe an Bord hat?

Antwort des Staatssekretärs Hans Jochen Henke vom 26. Mai 1995

Das gesunkene Fahrzeug ist am 17. Mai 1995 gehoben worden und wurde nach Cuxhaven zur Reparatur verbracht. Bei der Bergung des auf ebenem Kiel liegenden Wracks ist kein Ölaustritt erfolgt, eine Gewässerverunreinigung hat nicht stattgefunden.

85. Abgeordnete **Iris Follak** (SPD)

Sieht die Bundesregierung die Möglichkeit, die 1000 Ausbildungsplätze, die die Deutsche Bahn AG eingerichtet hat, so zu verteilen, daß diejenigen Regionen bevorzugt berücksichtigt werden, wie beispielsweise das Erzgebirge und Vogtland, die einerseits eine hohe Arbeitslosigkeit aufzeigen und andererseits eine anhaltende Nachfrage aufweisen können?

Antwort des Staatssekretärs Hans Jochen Henke vom 26. Mai 1995

Die Bundesregierung hat keinen Einfluß auf die Verteilung der von der Deutschen Bahn AG (DB AG) eingerichteten Ausbildungsplätze. Die DB AG entscheidet darüber in eigener unternehmerischer Verantwortung.

Auf Anfrage hat die DB AG mitgeteilt, daß im Rahmen des Einstellungsprogramms 1995 die bisherigen Ausbildungsstandorte bestehen bleiben. Bei der Auswahl der zusätzlichen Ausbildungsplätze wurde die langfristige Perspektive der einzelnen Ausbildungsstandorte berücksichtigt. Die 1000 zusätzlichen Ausbildungsplätze verteilen sich mit 719 auf die alten Bundesländer und mit 281 auf die neuen Bundesländer

86. Abgeordneter **Monika Ganseforth** (SPD)

Wie reagiert die Bundesregierung auf die Forderung der Stadt Burgdorf, den Teilausbau der B 3, der an der Grenze des Landkreises Hannover endet, zurückzustellen, bis der vollständige vierspurige Ausbau der B 3 von Hannover nach Celle planungstechnisch, finanziell und rechtlich gesichert ist, zumal die Trassenführung des bisher vorgesehenen Teilausbaus umstritten ist?

Antwort des Staatssekretärs Hans Jochen Henke vom 26. Mai 1995

Der Bundesregierung ist eine solche Forderung der Stadt Burgdorf nicht bekannt. Sollte die Stadt diese im Planfeststellungsverfahren erheben, so wäre sie in diesem Verfahren zu behandeln. Die Durchführung obliegt der Bezirksregierung Hannover. Auf die Entscheidungen dieser Landesbehörde kann die Bundesregierung keinen Einfluß nehmen. Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß eine Vierstreifigkeit nur zwischen Ehlershausen und Moormühle bei Hannover, mit Übergang zur BAB A 37, geplant ist.

87. Abgeordnete **Angelika Graf (Rosenheim)** (SPD)

Für welche Planungsleistungen sowie bauvorbereitenden Maßnahmen im einzelnen sind die im Dreijahresplan Schiene vom Februar 1995 für die Bahnstrecke München — Mühldorf — Freilassing angeführten Mittel von 35 Mio. DM in den Jahren vor 1995 ausgegeben worden?

Antwort des Staatssekretärs Hans Jochen Henke vom 26. Mai 1995

Vor 1995 wurden für die Strecke München — Mühldorf — Freilassing Mittel für Erkundungsbohrungen, für die Planungsarbeiten im Zuge der Vorplanung und die Erarbeitung von Planfeststellungsunterlagen verausgabt.

88. Abgeordnete **Angelika Graf (Rosenheim)** (SPD)

Welche Kriterien müssen erfüllt sein, um eine Bundesautobahn auf dem Hoheitsgebiet einer Großstadt in eine innerstädtische Straße umzuwidmen?

Antwort des Staatssekretärs Hans Jochen Henke vom 26. Mai 1995

Eine Bundesautobahn ist abzustufen, wenn ihre Bestimmung für den weiträumigen Schnellverkehr (vgl. § 1 Abs. 3 des Bundesfernstraßengesetzes) entfallen ist; sie ist dann entsprechend ihrer neuen Verkehrsbedeutung in die sich aus dem Landesrecht ergebende Straßenklasse einzustufen (§ 2 Abs. 4 des Bundesfernstraßengesetzes). Die Einstufung als innerstädtische (Gemeinde-) Straße setzt voraus, daß die Straße (künftig) vorwiegend dem Verkehr innerhalb der geschlossenen Ortslage dient (vgl. Artikel 3 und 46 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz). Bei dieser Rechtslage wird die Abstufung einer Bundesautobahn zu einer Gemeindestraße erfahrungsgemäß nur ausnahmsweise in Betracht kommen, z. B. bei Autobahnteilstrecken innerhalb von Stadtbereichen, an denen der überörtliche und weiträumige Verkehr auf Umgehungs- oder Ringstraßen vorbeigeführt wird.

89. Abgeordnete **Angelika Graf (Rosenheim)** (SPD)

Welche Zahlen liegen der Bundesregierung über die vom Bundesverband des Deutschen Güterfernverkehrs festgestellte große Diskrepanz zwischen zu schulenden und tatsächlich geschulten Gefahrgutbeauftragten vor?

Antwort des Staatssekretärs Hans Jochen Henke vom 26. Mai 1995

Der Deutsche Industrie- und Handelstag hat auf Anforderung des Bundesministeriums für Verkehr für 1994 mitgeteilt, daß sich 6235 Gefahrgutbeauftragte der in der Gefahrgutbeauftragtenverordnung vorgeschriebenen Fortbildungsschulung unterzogen haben.

Diese Zahl zeigt eine größere Diskrepanz zwischen der Zahl der einer Fortbildungsschulung unterliegenden Gefahrgutbeauftragten und den tatsächlich geschulten Gefahrgutbeauftragten. Das Zahlenmaterial reicht jedoch nicht aus, um exakte Angaben über die nicht fortbildungsgeschulten Gefahrgutbeauftragten zu machen. Dies liegt insbesondere daran, daß sich zum 1. Oktober 1994 auch solche Gefahrgutbeauftragten einer Fortbildungsschulung unterziehen müssen, die als sog. Praktiker von der Erstschulung befreit waren. Außerdem unterliegen Unternehmer ebenfalls erstmals der Fortbildungsverpflichtung, wenn sie die Aufgaben des Gefahrgutbeauftragten wahrnehmen.

90. Abgeordnete **Angelika Graf (Rosenheim)** (SPD)

Mit welchen Mitteln, außer der Verhängung eines Bußgeldes, will die Bundesregierung versuchen, diese Diskrepanz zu beseitigen?

Antwort des Staatssekretärs Hans Jochen Henke vom 26. Mai 1995

Das Bundesministerium für Verkehr hat mit Schreiben vom 19. April 1995 mehr als 100 Wirtschaftsverbände – so unter anderem auch den Bundesverband des Deutschen Güterfernverkehrs – auf diese Diskrepanz hingewiesen und gebeten, in den jeweils betreuten Kreisen auf die gesetzliche Verpflichtung zur Wahrnehmung der Fortbildungsschulung besonders hinzuweisen.

Gleichzeitig mit diesem Schreiben sind die für den Vollzug zuständigen obersten Landesbehörden gebeten worden, die der Überwachung unterliegenden Betriebe auf Einhaltung der Vorschriften der Gefahrgutbeauftragtenverordnung besonders hinzuweisen. Die gleiche Bitte ist im Bund/Länder-Fachausschuß „Beförderung gefährlicher Güter" am 22. Mai 1995 nochmals mündlich an die Bundesländer herangetragen worden.

91. Abgeordneter **Kurt-Dieter Grill** (CDU/CSU)

Wie beurteilt die Bundesregierung die geplante Linienführung für den Bau der Ortsumgehung von Dahlenburg (Landkreis Lüneburg), und wann kann voraussichtlich mit der Maßnahme begonnen werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Manfred Carstens vom 31. Mai 1995

Das Bundesministerium für Verkehr hat im August 1989 im Einvernehmen mit den an der Raumordnung beteiligten Bundesministerien und im Benehmen mit den Landesplanungsbehörden des Landes Niedersachsen die Linienführung für die Ortsumgehung Dahlenburg gemäß § 16 Abs. 1 FStrG bestimmt. Sofern diese Führung grundsätzlich bei den weiterführenden Planungen der Straßenbauverwaltung beibehalten wird, wird diese Linie als optimal beurteilt.

Eine Straßenbaumaßnahme des Bundes darf erst begonnen werden, wenn sie in den Bundesfernstraßenhaushalt aufgenommen und die Baureife gegeben ist. Diese liegt vor, wenn das Planfeststellungsverfahren rechtsbeständig abgeschlossen ist und die Unterlagen gemäß § 54 BHO vorliegen.

Das Planfeststellungsverfahren für die Ortsumgehung Dahlenburg hat noch nicht begonnen. Wann dies der Fall sein wird, und wann der Planfeststellungsbeschluß rechtsbeständig wird, kann zur Zeit noch nicht gesagt werden, zumal mögliche Rechtsverfahren die Rechtsbeständigkeit des Planfeststellungsbeschlusses verzögern können. Daher ist es nicht möglich, derzeit einen Termin für den Beginn dieses Vorhabens zu nennen.

92. Abgeordneter **Uwe Hiksch** (SPD)

Wie beurteilt die Bundesregierung die rechtlichen Konsequenzen aufgrund der Tatsache, daß in der Anlage zum „Fünfjahresplan 1993 bis 1997 mit Ergänzung bis 2000" entgegen den Feststellungen, daß die A 73 als Ostumgehung von Coburg gebaut werden soll, die Westtrasse eingezeichnet wurde?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Manfred Carstens vom 1. Juni 1995

Im Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen werden der generelle Bedarf und die Dringlichkeit von Maßnahmen zum Bau und Ausbau von Bundesstraßen sowie die Zahl der Fahrstreifen und die Klassifizierung der neu- oder auszubauenden Straßen verbindlich festgelegt. Die Legende der Karte weist darauf hin, daß die Linienführung vereinfacht dargestellt ist und die Bestimmung der Linienführung nach den gesetzlichen Vorschriften unberührt bleibt.

Mit der grafischen Darstellung des geplanten Verlaufs der A 73 im Bereich Coburg werden also keineswegs Festlegungen auf eine bestimmte Linie, auch nicht auf eine Westumgehung, getroffen, und damit andere Varianten, wie etwa diejenigen aus dem im Dezember 1993 eingeleiteten Raumordnungsverfahren, ausgeschlossen.

Die angesprochene Anlage zum 5. Fünfjahresplan basiert auf der Bedarfsplankarte, sie trifft also hinsichtlich der Linienfestlegung keine anderen Festlegungen.

93. Abgeordneter **Uwe Hiksch** (SPD)

Warum nimmt das Lineinbestimmungsverfahren für die A 73 im Raum Coburg einen so langen Zeitraum ein, obwohl bereits schon für einen wesentlich früheren Zeitraum die Vorlage der konkreten Linienbestimmung angekündigt war, und hat diese Tatsache etwas mit der Grundlage in Frage 92 zu tun?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Manfred Carstens vom 1. Juni 1995

Das Raumordnungsverfahren für den geplanten Neubau der A 73 auf bayerischem Gebiet wurde mit der landesplanerischen Beurteilung der Regierung von Oberfranken am 20. Juni 1994 abgeschlossen. Als Ergebnis wurde darin festgehalten, daß von allen dargestellten Linien lediglich die Wahllinie B einschließlich ihrer Netzergänzungsmaßnahmen den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung entspricht.

Vor einer Bestimmung der Linienführung durch das Bundesministerium für Verkehr besteht noch Abstimmungsbedarf mit den beteiligten Bundesressorts. Ein Bezug zu dem in Frage 92 angesprochenen Sachverhalt ist nicht gegeben.

94. Abgeordneter **Reinhold Hiller (Lübeck)** (SPD)

Wie beurteilt die Bundesregierung die sozialen Folgen einer Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts in Kassel, wonach auf deutschen Zweitregisterschiffen hinsichtlich der Höhe der Heuern die Heimattarife gelten und dabei nicht einmal mehr die Empfehlungen der Internationalen Arbeitsorganisation eingehalten werden müssen, und hält sie zur Gewährleistung gewisser sozialer Mindeststandards gesetzliche Maßnahmen für erforderlich?

Antwort des Staatssekretärs Hans Jochen Henke vom 26. Mai 1995

Das Urteil des Bundesarbeitsgerichts ist noch nicht veröffentlicht worden, Meldungen über die wesentlichen Entscheidungsgründe liegen bisher nur in Form einer Presseerklärung vor. Die Vereinbarung der Höhe der Heuer für Seeleute auf deutschen Schiffen ist den Arbeitsvertragsparteien, die Kontrolle der Einhaltung des deutschen Rechts hinsichtlich der Heuern ist den Gerichten vorbehalten. Das Bundesarbeitsgericht und – in seinem Urteil vom 10. Januar 1995 zum Internationalen Seeschiffahrtsregister – das Bundesverfassungsgericht haben unter Berücksichtigung auch der sozialen Gesichtspunkte den Spielraum aufgezeigt, innerhalb dessen hinsichtlich der Höhe der Heuern ausländischer Seeleute Heimattarife gelten können. Die Feststellungen dieser Gerichte halten sich in dem auch nach dem Recht der europäischen Nachbarländer geltenden Rahmen. Die Bundesregierung sieht daher den sozialen Mindeststandard auf diesem Gebiet ausreichend gewährleistet.

95. Abgeordneter **Reinhold Hiller (Lübeck)** (SPD)

Welche rechtlichen Folgerungen zieht die Bundesregierung gegenüber den betroffenen Beschäftigten und Binnenschiffern aus der Tatsache, daß die Wasser- und Schiffahrtsdirektion Nord in Kiel in den Jahren 1990 bis 1992 rund 350 Binnenschiffahrtspatente an Schiffsführer ausgestellt hat, obwohl diese die erforderlichen Voraussetzungen nicht aufgewiesen haben?

Antwort des Staatssekretärs Hans Jochen Henke vom 26. Mai 1995

Das Disziplinarverfahren gegen den betroffenen Beschäftigten ruht aus strafprozessualen Gründen. Nach dem bisher bekannten Ergebnis des noch nicht abgeschlossenen staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens konnte eine zunächst ausgesprochene Suspendierung vom Dienst nicht aufrechterhalten werden, weil es nur Indizien für verwaltungsmäßige Unregelmäßigkeiten, nicht jedoch für strafrechtlich relevante Verhalten gibt.

Nach Abschluß von Strafverfahren gegen betroffene Schiffer wegen Abgabe falscher eidesstattlicher Versicherungen wird auf der Grundlage des § 48 des Verwaltungsverfahrensgesetzes entschieden werden.

96. Abgeordneter **Reinhold Hiller (Lübeck)** (SPD)

Wie beurteilt die Bundesregierung die Verkehrssicherheit auf der Vogelfluglinie in Anbetracht der Tatsache, daß es in den vergangenen Wochen und Monaten zu mehreren Zwischenfällen mit Gefahrguttransporten auf der Schiene und der Straße gekommen ist und im Zusammenhang mit der Privatisierung der Deutschen Bundesbahn sowie der Fähren und der Auflösung der Bahnfeuerwehr, so daß nunmehr im Falle von Havarien zunächst die freiwillige Feuerwehr von Bannerstorf (Fehmarn) zuständig ist?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Manfred Carstens vom 31. Mai 1995

Die Verkehrssicherheit auf der Vogelfluglinie wird bei Durchführung von Gefahrguttransporten nicht beeinträchtigt, wenn die in den maßgeblichen Gefahrgutrechtsvorschriften enthaltenen Sicherheitsanforderungen beachtet werden. Die festgestellten Zwischenfälle haben dazu geführt, daß sich bei der Transportabwicklung Beteiligte darauf verständigt haben, Beförderungseinheiten mit gefährlichen Gütern nur dann auf Fährschiffen der Vogelfluglinie zu verladen, wenn die im Einzelfall Verantwortlichen die Unversehrtheit der Ladung besonders überprüft und dies ausdrücklich bestätigt haben. Durch diese Maßnahme wird aus Sicht der Bundesregierung sichergestellt, daß Gefahrguttransporte auf der Vogelfluglinie ohne Gefährdung der öffentlichen Sicherheit stattfinden können.

Auch in anderen Bereichen des Gefahrguttransportes übernehmen freiwillige Feuerwehren bei einem Zwischenfall Rettungs- und Hilfsmaßnahmen. Dies erscheint für den Regelfall ausreichend, wenn gewährleistet ist, daß die für zweckmäßige Hilfsmaßnahmen erforderlichen Informationen übermittelt werden. Es liegen keine Erkenntnisse vor, die insofern Sicherheitsbeeinträchtigungen befürchten ließen.

97. Abgeordneter **Eckart Kuhlwein** (SPD)

Welchen Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus dem Abbruch der Anhörungen im Planfeststellungsverfahren für den Ausbau der DB-Strecke Hamburg — Berlin im Bereich Aumühle — Wohltorf — Reinbeck und ist die Bundesregierung bereit, jetzt die volle Anwendung der Sechzehnten Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz in diesem Streckenteil sicherzustellen?

Antwort des Staatssekretärs Hans Jochen Henke vom 26. Mai 1995

Die öffentliche Anhörung ist Bestandteil des formgebundenen Planfeststellungsverfahrens, an dem das Bundesministerium für Verkehr nicht beteiligt ist. Planfeststellungsbehörde ist das Eisenbahn-Bundesamt (EBA), das auf der Grundlage der von der Deutschen Bahn Aktiengesellschaft (DB AG) vorzulegenden Planunterlagen das Planfeststellungsverfahren durchführt. Das EBA wird bei der Abwägung aller berechtigten Belange, die ihm u. a. durch die Anhörungsbehörde in Form der Einwendungen der von dem Plan Betroffenen zur Kenntnis gebracht wurden, die einschlägigen Gesetze und Verordnungen beachten. Die Durchführung

des Anhörungsverfahrens obliegt der nach Landesrecht zuständigen Planfeststellungsbehörde des Landes Schleswig-Holstein. Es gehört zu den Aufgaben der Planfeststellungsbehörde, ggf. die Vervollständigung der Planunterlagen zu veranlassen.

98. Abgeordneter **Dr. Rolf Olderog** (CDU/CSU)

Liegen der Bundesregierung darüber Erkenntnisse vor, ob und falls ja, in welchem Umfang durch Ramm- und Baggerarbeiten im Rahmen der zur Zeit in der westlichen Ostsee laufenden dänisch-schwedischen Brückenbauprojekte im Sedimentbereich der Ostsee abgelagerten Umweltgifte – wie z. B. Polychlorierte Biphenyle (PCB) – freigesetzt werden?

Antwort des Staatssekretärs Hans Jochen Henke vom 26. Mai 1995

Der Bundesregierung liegen keine diesbezüglichen detaillierten Erkenntnisse vor. Auf Anfrage war von der dänischen Umweltbehörde jedoch zu erfahren, daß im Frühjahr 1995 umfangreiche Sedimentproben zur Bestimmung toxischer Schadstoffe im Meeresboden entlang der geplanten Verkehrsverbindung über den Öresund genommen worden sind. Das Ergebnis zeigt, daß der Gehalt an PCB und anderen toxischen Stoffen zwar nachgewiesen werden konnte, aber unterhalb der maximal zulässigen Konzentration liegt.

99. Abgeordneter **Dr. Rolf Olderog** (CDU/CSU)

Reichen nach Auffassung der Bundesregierung die heute bestehenden gesetzlichen Möglichkeiten aus, um Gefährdungen von Badenden, Surfern und kleineren Sportbooten sowie übermäßigen störenden Motorenlärm durch sogenannte „Jetskis", „Wetbikes", „Wasserscooter" und andere ähnliche Wassermotorsportgeräte im unmittelbaren Küstenbereich zu unterbinden?

Antwort des Staatssekretärs Hans Jochen Henke vom 26. Mai 1995

Die Bundesregierung hält die bestehenden gesetzlichen Ermächtigungen zur Abwehr von Gefahren für Badende, Surfer und kleinere Sport- und Freizeitwasserfahrzeuge sowie zur Verhütung von der Schiffahrt ausgehender schädlicher Umwelteinwirkungen wie zum Beispiel Lärmbelästigungen für ausreichend.

100. Abgeordneter **Dr. Rolf Olderog** (CDU/CSU)

Hält die Bundesregierung eine gesetzliche Einführung weiträumig geltender Geschwindigkeitsbeschränkungen vor Badestränden, die Kennzeichnungspflicht für „Jetskis", „Wetbikes", „Wasserscooter" und andere ähnliche Wassermotorsportgeräte sowie die Festsetzung von Lärmgrenzen für solche Wassermotorsportgeräte für erforderlich?

Antwort des Staatssekretärs Hans Jochen Henke vom 26. Mai 1995

Die Bundesregierung hält die Einführung weiträumig geltender Geschwindigkeitsbeschränkungen vor Badestränden über die derzeitigen Regelungen hinaus für nicht erforderlich, da der Verkehr von „Jetskis" und anderen ähnlichen Wassermotorsportgeräten räumlich nur sehr begrenzt und zahlenmäßig beschränkt vor der deutschen Küste stattfindet. Dem Schutz der Badenden wird durch die bestehenden Verkehrsvorschriften im ausreichenden Umfang Rechnung getragen. So besteht auf den Wasserflächen vor Stellen mit erkennbarem Badebetrieb in einem Abstand von 300 m vom Ufer eine Begrenzung der Höchstgeschwindigkeit auf 8 km (4,3 sm). Darüber hinaus sind die Wasser- und Schiffahrtsdirektionen ermächtigt, in einzelnen Revieren weitere Geschwindigkeitsbegrenzungen festzulegen, soweit dies die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs erfordert.

Die Bundesregierung hält die Festsetzung von generellen Lärmgrenzen für solche Wassermotorsportgeräte aufgrund der bestehenden Verkehrsvorschriften zur Zeit für nicht erforderlich, da durch die Festlegung von Geschwindigkeitsbeschränkungen auch dem Motorenlärm dieser Sportgeräte entgegengewirkt wird.

101. Abgeordneter **Norbert Otto (Erfurt)** (CDU/CSU)

Wie beurteilt die Bundesregierung das erhöhte Unfallrisiko für Fahrer und Insassen offener Personenkraftwagen (Cabriolets), und welche gesetzlichen Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, diese Unfallgefahren zu reduzieren?

Antwort des Staatssekretärs Hans Jochen Henke vom 30. Mai 1995

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse darüber vor, daß Insassen von Cabriolets einem erhöhten Unfallrisiko ausgesetzt sind.

102. Abgeordneter **Norbert Otto (Erfurt)** (CDU/CSU)

Wie beurteilt die Bundesregierung die Chancen, durch die Einführung einer Helmpflicht für Fahrer offener Personenkraftwagen und durch einen gesetzlich vorgeschriebenen Einbau von sog. Überrollbügeln in offenen Personenkraftwagen die Unfallgefahr für Fahrer und Insassen zu reduzieren?

Antwort des Staatssekretärs Hans Jochen Henke vom 30. Mai 1995

Grundsätzlich kann von einer Schutzwirkung eines Helmes nur dann ausgegangen werden, wenn es bei einem Unfall zu einem Überschlag kommt, da die vorhandenen Schutzeinrichtungen im Fahrzeug (Gurt, Airbag etc.) auf den Insassen ohne Helm optimiert sind. Nach einer Studie der Medizinischen Hochschule Hannover über Erhebungen am Unfallort, erleiden nur 4,6% der in einem Unfall involvierten Pkw einen Überschlag. Hierbei entspricht die Quote überschlagener Cabriolets dem geringen Anteil am Pkw-Bestand. 1994 gab es in der Bundesrepublik Deutschland 837288 Cabriolets, dies entspricht einem Anteil von 2,1%.

In bezug auf die Kopfverletzungsschwere zeigte sich zwischen den in einem Überschlag verwickelten Pkw- und Cabrioletinsassen kein signifikanter Unterschied des Verletzungsrisikos.

Allerdings könnte sich ein Helm bei anderen Aufprallarten (z. B. Frontalkollission) auch negativ auswirken, z. B. durch eine erhöhte Belastung der Halswirbelsäule.

Aus diesem Grund und weil ein erhöhtes Verletzungsrisiko für Insassen von Cabriolets – verglichen mit geschlossenen Pkw – nicht besteht, beabsichtigt die Bundesregierung nicht, eine gesetzliche Helmpflicht für Cabrioletfahrer einzuführen und den Einbau eines Überrollbügels vorzuschreiben.

103. Abgeordneter **Siegfried Scheffler** (SPD)

Welches sind die Gründe, die Bundesfernstraße 96a in den Ortslagen Berlin Köpenick und Treptow investiv zu erneuern?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Manfred Carstens vom 31. Mai 1995

Die Gründe für die beabsichtigte grundhafte Erneuerung der B 96a im rund 2 km langen Abschnitt zwischen der Köpenicker Straße/Glienicker Weg und der Wassersportallee sind,

- die Beseitigung von großflächigen Deckenschäden, die auf mangelnde Tragfähigkeit des Unterbaues zurückzuführen sind,
- der Einsatz nicht funktionsfähiger und die Nachrüstung fehlender Anlagen zur Straßenentwässerung für diesen Abschnitt und
- die dringende Notwendigkeit zur Instandsetzung der über 30 Jahre alten Stelling-Janitzky-Brücke.

104. Abgeordneter **Siegfried Scheffler** (SPD)

Trifft es zu, daß sich die sechs- und vierspurig ausgebaute Straße in einem guten Zustand befindet, daß sie erst vor einigen Jahren grunderneuert und daß sie dabei mit einem den heutigen technischen Standards entsprechenden Betonaufbau versehen wurde?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Manfred Carstens vom 31. Mai 1995

Außerhalb des o. b. kurzen Abschnittes ist die B 96a in einem einwandfreien Zustand.

105. Abgeordneter **Siegfried Scheffler** (SPD)

Welchen finanziellen Aufwand erfordert der Neubau dieser Straße, und welche Leistungen sind im einzelnen vorgesehen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Manfred Carstens vom 31. Mai 1995

Der vom Bundesministerium für Verkehr zugeleitete Entwurf weist Gesamtkosten in Höhe von 29,0 Mio. DM aus. Davon entfallen

- rund 14,5 Mio. DM auf die Straßenbauarbeiten einschließlich der zugehörigen Ausstattung,
- rund 8,8 Mio. DM auf die Anlagen zur Straßenentwässerung,
- rund 4,4 Mio. DM für die Instandsetzung der Stelling-Janitzky-Brücke und
- rund 1,7 Mio. DM für landschaftspflegerische Maßnahmen.

106. Abgeordneter **Wolfgang Schmitt (Langenfeld)** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wann beabsichtigt die Deutsche Bahn AG mit der Stadt Hilden in Verhandlungen über den Verkauf des Bahnhofsgebäudes zu treten, und hat die Deutsche Bahn AG bereits mit anderen Interessentinnen und Interessenten Verhandlungen geführt?

Antwort des Staatssekretärs Hans Jochen Henke vom 26. Mai 1995

Die Deutsche Bahn AG beabsichtigt, den „Bahnhof Hilden" im Rahmen ihrer Verfügungsbefugnis gemäß § 22 Abs. 1 des Gesetzes zur Zusammenführung und Neugliederung der Bundeseisenbahnen (BWVermG) und im Einvernehmen mit dem Bundeseisenbahnvermögen zu veräußern.

Die Veräußerungsbedingungen werden in den nächsten Tagen allen Interessenten, darunter auch der Stadt Hilden, übermittelt. Die Stadt Hilden kann sodann ihr Angebot abgeben.

107. Abgeordneter **Wolfgang Schmitt (Langenfeld)** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Welche Verhandlungsergebnisse liegen hierzu vor?

Antwort des Staatssekretärs Hans Jochen Henke vom 26. Mai 1995

Es wird auf die Antwort zu Frage 106 verwiesen.

108. Abgeordneter **Ludwig Stiegler** (SPD)

Wie beurteilt die Bundesregierung die Forderungen von Lehrer- und Elternverbänden nach einem generellen Vorbeifahrverbot an Schulbushaltestellen, und wird sie für eine entsprechende Änderung der Straßenverkehrs-Ordnung eintreten, um die Anzahl der Schulbusunfälle an diesen Gefahrenpunkten zu vermindern?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Manfred Carstens vom 1. Juni 1995

Ein generelles Vorbeifahrverbot an Schulbushaltestellen ist keine sachgerechte Lösung zur Verbesserung der Sicherheit der Schüler im Straßenverkehr. Schüler werden heute zumeist in Linienbussen zur Schule befördert; nutzen diese Beförderungsmittel – im Gegensatz zum Schulbus – aber auch für Fahrten in ihrer Freizeit. Eine Maßnahme zur Verbesserung der Sicherheit an Haltestellen muß deshalb gerade auch die Linienbusse betreffen. Ansonsten müßte den Schülern lebensnotwendig der Unterschied zwischen einem Linienbus ohne zusätzliche Sicherung und einem Schulbus, wo sie „blindlings" die Straße überqueren können sollen, klargemacht werden.

Das Bundesministerium für Verkehr wird deshalb einen Änderungsantrag zur Straßenverkehrs-Ordnung in den Bundesrat mit dem Ziel einbringen, daß an allen „problematischen, bzw. kritischen" Bushaltestellen von den Schul- und Linienbussen Warnblinklicht einzuschalten ist. Nähern sich die Busse der Haltestelle, dürfen sie nicht mehr überholt werden. Schüler und übrige Fahrgäste werden durch die angeordnete Schrittgeschwindigkeit ausreichend geschützt – in Gefahrensituationen ist ein sofortiges Anhalten der übrigen Verkehrsteilnehmer möglich. Die Regelung wirkt zudem umfassend, ist für den Kraftfahrer klar verständlich und für die Ordnungsbehörden leicht überwachbar.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

109. Abgeordnete **Birgit Homburger** (F.D.P.)

Kann die Bundesregierung Pläne über die Versenkung der ausgedienten Ölplattform „Brent Spar" einschließlich rund 100 Tonnen Ölschlamm im Atlantik bestätigen, und teilt sie die Einschätzung von Greenpeace, diese Maßnahme sei wegen der damit verbundenen Meeresverschmutzung nicht vertretbar und verstoße gegen das Völkerrecht?

110. Abgeordnete **Birgit Homburger** (F.D.P.)

Welche Initiativen ergreift die Bundesregierung, um solche Praktiken auch für die Zukunft zu verhindern?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Walter Hirche vom 31. Mai 1995

Die britische Regierung hat die Vertragsparteien des Übereinkommens über den Schutz der Meeresumwelt des Nordostatlantiks (OSPAR-Übereinkommen) durch das OSPAR-Sekretariat über die Genehmigung der

Versenkung der Brent-Spar-Offshore-Anlage in der Tiefsee des Nordostatlantiks informiert. Für die seit 1976 als Zwischenlager betriebene und 1991 stillgelegte Anlage läuft 1995 die Betriebsgenehmigung aus. Die insgesamt 14 500 t schwere Anlage enthält metallische Schadstoffe u. a. als Bestandteil der Opferanode (10,2 t Zink, 8 kg Cadmium, 0,6 kg Blei und 0,1 kg Quecksilber), in den Elektrokabeln (13,5 t Kupfer) und in Schutzanstrichen (3,5 t Zink). Geringe Spuren von PCB befinden sich in den bei der Stillegung der Anlage entleerten Transformatoren. Der in den Öltanks als Ablagerung verbliebene Ölschlamm wird auf 100 t geschätzt und soll 9,2 t Öl sowie verschiedene Schwermetalle (5,8 kg Cadmium, 2,1 kg Chrom, 42,9 kg Kupfer, 3,9 kg Nickel, 8,9 kg Blei, 87,4 kg Zink, 0,3 kg Arsen und 0,2 kg Quecksilber) enthalten.

Nach dem auch für das Vereinigte Königreich geltenden Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe und Luftfahrzeuge vom 15. Februar 1972 (Oslo-Übereinkommen, BGBl. II 1977 S. 165) und auch nach dem neuen OSPAR-Übereinkommen vom 22. September 1992 (BGBl. II S. 1355), das international noch nicht in Kraft ist, aber durch politische Erklärung der Zeichnerstaaten bereits Anwendung findet, kann in besonders begründeten Einzelfällen die Versenkung von Plattformen genehmigt werden. Dabei sind alle nur möglichen Maßnahmen zu unternehmen, um eine Verschmutzung der Meeresumwelt zu verhüten.

Die übrigen Vertragsstaaten sind von der Genehmigung zu informieren, und es ist Gelegenheit zu Konsultationen zu geben.

Die von der britischen Regierung zur Verfügung gestellten gutachterlichen Unterlagen sehen die mit der Einbringung der Anlage verbundene Meeresverschmutzung mit dem Hinweis auf die starke Verdünnung durch das Meerwasser als vernachlässigbar an.

Nach den vorliegenden Unterlagen entspricht die Versenkung der Anlage „Brent Spar" nach Einschätzung der Bundesregierung nicht dem in den genannten Meeresschutz-Übereinkommen verankerten Vorsorgeprinzip.

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat sich deshalb in einem Schreiben vom 9. Mai 1995 an das für die Genehmigung verantwortliche britische Ministerium für Landwirtschaft, Fischerei und Ernährung nachdrücklich gegen das Vorhaben ausgesprochen. Die Bundesregierung wird sich bei der 4. Internationalen Nordseeschutz-Konferenz am 8./9. Juni 1995 in Esbjerg/Dänemark mit Nachdruck für die landseitige Entsorgung von Offshore-Anlagen einsetzen.

111. Abgeordneter **Dr. Dionys Jobst** (CDU/CSU)

Wie beurteilt die Bundesregierung die Behauptung in der Studie des Umweltbundesamtes und der Deutschen Forschungsgemeinschaft (Süddeutsche Zeitung vom 18. Mai 1995), daß das Krankheitsrisiko der Bürger für die Bevölkerung in den Nachtflugkorridoren „hundertmal größer als in Gebieten, die von Tiefflügen verschont werden", sei?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Walter Hirche vom 29. Mai 1995

Der Artikel in der Süddeutschen Zeitung vom 18. Mai 1995 bezieht sich offenbar auf eine Veröffentlichung von C. Maschke et al. „Nachtfluglärmwirkungen auf Anwohner" in der Schriftenreihe des Vereins für Wasser-,

Boden- und Lufthygiene e. V. Diese Studie wurde von Wissenschaftlern der Technischen Universität Berlin, des Instituts für Wasser-, Boden- und Lufthygiene und des Robert Koch-Instituts in Zusammenarbeit mit dem Gesundheitsamt Reinickendorf von Berlin durchgeführt und von der Deutschen Forschungsgemeinschaft gefördert. In der Feldstudie wurde der Einfluß von Nachtfluglärm auf den Schlaf, die Streß-Hormon-Ausschüttung und die Blutwerte von 28 älteren Flughafenanwohnern in Berlin untersucht, die mit elektroakustisch simuliertem Zivilfluglärm beschallt wurden. Aussagen über das Krankheitsrisiko der Bevölkerung in den Nachtflugkorridoren enthält die Studie nicht.

Abgesehen davon, daß im Vorwort der Studie darauf hingewiesen wird, daß weitere Untersuchungen in großem Umfang erforderlich sind, um eine wissenschaftliche Grundlage für die Beurteilung von gesundheitsschädlichem Lärm zu schaffen, ist ein Vergleich zwischen den simulierten Überflügen in der Studie und den Nachtflugkorridoren nicht zulässig. Während zum Beispiel in dem Nachttiefflug-Korridor über Nordbayern vier bis 20 Überflüge pro Woche, und zwar vor 24.00 Uhr stattfinden sollen, wurden in der Studie 16 bis 64 Flüge innerhalb von vier Stunden in der Zeit von 00.00 Uhr bis 04.00 Uhr den Probanden im Schlaf vorgespielt.

Die Bundesregierung widmet Forschungsvorhaben, welche die Auswirkungen des Umweltlärms auf die Gesundheit untersuchen, große Aufmerksamkeit. Sie hat mehrere Studien in diesem Bereich gefördert und die Ergebnisse sorgfältig geprüft. Sie wird die wissenschaftliche Entwicklung auf diesem Gebiet weiterhin aufmerksam verfolgen.

112. Abgeordneter **Horst Schmidbauer (Nürnberg)** (SPD)

Ist die Bundesregierung darüber informiert, daß in Neumarkt i. d. Oberpfalz gegen den Widerstand der Bevölkerung per Verfügung des Sofortvollzugs durch die Bezirksregierung Oberpfalz der Bau eines Spanplattenwerks inklusive Heizwerks ermöglicht werden soll, in dessen Energiezentrale jährlich 20000 Tonnen teerölimprägnierter Eisenbahnschwellen verbrannt werden sollen, und wie beurteilt sie diese umweltpolitisch bedenkliche Baugenehmigung im Hinblick auf die Übereinstimmung mit den gesetzlichen Grundlagen des Umweltschutzes?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Walter Hirche vom 31. Mai 1995

Soweit der Bundesregierung bekannt ist, ist das genannte Heizwerk in Neumarkt i. d. Oberpfalz nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigungsbedürftig. Für den Vollzug des BImSchG und der zugehörigen Verordnungen sind ausschließlich die Bundesländer zuständig. Der Bundesregierung liegen deshalb keine eigenen belastbaren Informationen über das Heizwerk und dessen Genehmigung vor.

Nach Auskunft des Bayerischen Ministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen handelt es sich um die Errichtung und den Betrieb eines Heizkraftwerks im Zusammenhang mit der Erweiterung und Modernisierung eines Spanplattenwerks. Hierfür sei vom Landratsamt Neumarkt i. d. Oberpfalz ein Genehmigungsbescheid gemäß § 15 BImSchG (wesentliche Änderung einer genehmigungsbedürftigen Anlage) in Verbindung mit der Nummer 6.3 (Anlagen zur Herstellung von Holzfaserplatten, Holzspanplatten oder Holzfasermatten) des Anhangs

zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) erlassen worden. Dagegen seien Widersprüche eingelegt worden. Auf Antrag des Betreibers sei die sofortige Vollziehung des Genehmigungsbescheids des Landratsamts Neumarkt i. d. Oberpfalz in der aufgrund der vorausgegangenen Widersprüche geänderten Fassung angeordnet worden. Gegen den geänderten Genehmigungsbescheid der Regierung der Oberpfalz hätten einige Widerspruchsführer geklagt; daneben hätten einige Kläger gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beantragt.

Das Bayerische Ministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen sieht in dem geplanten Vorhaben insgesamt eine Verbesserung der Emissionssituation.

113. Abgeordneter **Horst Schmidbauer (Nürnberg)** (SPD)

Inwieweit steht die Baugenehmigung, insbesondere die darin eingeschlossene Erlaubnis zur Verbrennung der 20000 Tonnen teerölimprägnierter Eisenbahnschwellen, im Gegensatz zur Auffassung des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit sowie des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung, nach der „Holz, welches mit organischen Schutzmitteln behandelt wurde, grundsätzlich in die Sondermüllverbrennung gehört" bzw. „daß Holz, das mit anorganischen Schutzmitteln (wie z. B. Salzen, z. B. Kupfer/Chrom-Salzen, sog. CK-Salzen) imprägniert wurde, überhaupt nicht verbrannt werden darf, sondern möglichst in Abfalldeponien (Sonderdeponien) abgelagert werden soll"?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Walter Hirche vom 31. Mai 1995

Teerölimprägnierte Eisenbahnschwellen gehören zu den mit organischen Schutzmitteln behandelten Hölzern. Die Frage nach den mit anorganischen Schutzmitteln behandelten Hölzern stellt sich in diesem Zusammenhang nicht.

Soweit teerölimprägnierte Eisenbahnschwellen als Abfall beseitigt werden, sollen diese entsprechend einem Hinweis in der zweiten allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Abfallgesetz (TA Abfall) in einer Sonderabfallverbrennungsanlage behandelt werden. Dieser Hinweis gilt jedoch nicht im Falle der Verwertung, die nach dem Abfallgesetz grundsätzlich Vorrang vor der Beseitigung hat.

Entscheidend ist, daß unabhängig davon, ob die teerölimprägnierten Eisenbahnschwellen in einer Sonderabfallverbrennungsanlage beseitigt oder in einem Heizkraftwerk verwertet werden, die Verordnung über Verbrennungsanlagen für Abfälle und ähnlich brennbare Stoffe (17. BImSchV) anzuwenden ist. Die 17. BImSchV schreibt scharfe und weltweit vorbildliche Emissionsgrenzwerte vor.

Nach Auskunft des Bayerischen Ministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen seien die teerölimprägnierten Eisenbahnschwellen unter Beachtung der 17. BImSchV als Brennstoff im Heizkraftwerk zugelassen. Aufgrund der vorliegenden Kenntnis vermag die Bundesregierung daher keine Gegensätze zur Bundesgesetzgebung zu erkennen.

114. Abgeordneter **Horst Schmidbauer (Nürnberg)** (SPD)

Hält es die Bundesregierung unter den Aspekten des Umwelt- bzw. des Gesundheitsschutzes für hinnehmbar, daß durch eine Vermischung der alten Eisenbahnschwellen mit anderem Brennmaterial die geltenden Grenzwerte (25%) geringfügig unterschritten werden sollen, um so strengere Auflagen für die Verbrennung zu unterlaufen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Walter Hirche vom 31. Mai 1995

Aufgrund der Mitverbrennung der teerölimprägnierten Eisenbahnschwellen müssen – wie bereits erläutert – die Anforderungen der 17. BImSchV eingehalten werden. Sofern der Anteil der Eisenbahnschwellen an der jeweils gefahrenen Feuerungswärmeleistung 25% nicht übersteigt, kommt die sogenannte Mischungsregelung zur Berechnung der zulässigen Emissionsgrenzwerte zur Anwendung. Die Mischungsregelung führt nicht zu schwächeren, sondern zu schärferen Anforderungen an die Emissionsbegrenzung.

Nach Auskunft des Bayerischen Ministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen sei der Einsatz von mit anderen Holzschutzmitteln als Teeröl behandelten Eisenbahnschwellen nicht zugelassen. Durch diese Beschränkung und ein Qualitätssicherungskonzept für angeliefertes Restholz werde sichergestellt, daß der Anteil an Sonderbrennstoffen 25% an der jeweils gefahrenen Feuerungswärmeleistung nicht überschritten wird. Durch zusätzliche Maßgaben zur Optimierung des Ausbrands und der Staubabscheidung werde die Einhaltung der 17. BImSchV sichergestellt.

115. Abgeordneter **Horst Schmidbauer (Nürnberg)** (SPD)

Teilt die Bundesregierung die Befürchtungen, z. B. des Bundes für Umwelt und Naturschutz (BUND), daß die Anlage Dioxine und andere umweltzerstörende und gesundheitsgefährdende Stoffe emittieren wird, die durch die vorgesehene Filtertechnik nicht oder nur unzureichend zurückgehalten werden, und welche Maßnahmen wird die Bundesregierung veranlassen, um die damit verbundenen Gesundheitsrisiken für die Bevölkerung zu verhindern?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Walter Hirche vom 31. Mai 1995

Die Bundesregierung stimmt mit dem Hinweis des BUND insoweit überein, daß bei Holzfeuerungen, insbesondere bei solchen, die nicht nur naturbelassenes Holz verbrennen, Dioxinemissionen auftreten können, wenn keine Maßnahmen ergriffen werden. Deshalb hat sich der Länderausschuß für Immissionsschutz (LAI) in seinem Bericht vom September 1994 über Anforderungen zur Emissionsbegrenzung von Dioxinen und Furanen ausführlich mit Holzfeuerungsanlagen beschäftigt. Der Bericht, an dessen Erarbeitung die Bundesregierung sich intensiv beteiligt hat, enthält auch entsprechende Vorschläge für primäre und sekundäre Dioxinminderungsmaßnahmen.

Entscheidend ist aber, daß die Bundesregierung durch den Erlaß der 17. BImSchV für solche Fälle wie in Neumarkt bereits Vorsorge zum Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt getroffen hat. Durch die 17. BImSchV wird sichergestellt, daß der weltweit vorbildliche Dioxin-Grenzwert von 0,1 ng TE/m³ im Abgas nicht überschritten wird.

116. Abgeordneter **Dr. Peter Struck** (SPD)

Kann mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden, daß CASTOR-Behälter einen Flugzeugabsturz, sowohl was die beim Aufprall auftretenden mechanischen Kräfte als auch die bei einem Brand entstehenden Temperaturen betrifft, unbeschadet überstehen, oder muß gefordert werden, daß der Bereich Gorleben nicht länger überflogen werden darf?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Ulrich Klinkert vom 23. Mai 1995

Bereits in der Genehmigung nach § 6 AtG vom 5. September 1983 für das Transportbehälterlager Gorleben (TBL) wurde zum Ereignis Flugzeugabsturz ausgesagt:

„Obwohl das Ereignis ‚Flugzeugabsturz' wegen seines geringen Risikos kein Auslegungsstörfall ist, werden unter Berücksichtigung der Ergebnisse aus den Versuchen zur Simulation eines Flugzeugabsturzes . . . bei Zugrundelegung eines realistischen Verzehrverhaltens die im Rahmen des § 28 Abs. 3 StrlSchV zulässigen, im Genehmigungsverfahren nach § 6 AtG nicht unmittelbar anwendbaren Störfallplanungswerte nicht überschritten. Deshalb ist – gestützt auf die Aussagen der RSK und des TÜV Hannover e. V. – die nach dem Stand von Wissenschaft und Technik erforderliche Vorsorge gegen Schäden getroffen."

Diese Aussage wurde im Rahmen des laufenden Genehmigungsverfahrens gutachterlich auch für die zukünftig zur Zwischenlagerung vorgesehenen Transport- und Lagerbehälter bestätigt.

Unter Zugrundelegung der Ergebnisse der Sachverständigen zur Integrität der in das TBL einzulagernden Behälter nach einem Flugzeugabsturz einschließlich seiner Folgeerscheinungen (Druckwelle, Brand) sowie bei Berücksichtigung der Tatsache, daß aufgrund der geringen Häufigkeit eines Flugzeugabsturzes dieses Ereignis eindeutig dem Restrisikobereich zuzuordnen ist, vertritt die Bundesregierung die Auffassung, daß die Anordnung eines Überflugverbotes für den Bereich Gorleben nicht erforderlich ist.

117. Abgeordneter **Dr. Peter Struck** (SPD)

Werden die übrigen im Zwischenlager Gorleben gelagerten atomaren Abfälle (z. B. der sog. „Faßmüll", u. a. aus Mol/Belgien mit ungeklärtem Inhalt) für so wenig gefährlich gehalten, daß sie ohne weiteres der Gefahr eines Flugzeugabsturzes ausgesetzt werden können?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Ulrich Klinkert vom 23. Mai 1995

Auch für das Abfallager Gorleben (ALG) wurde das Ereignis „Flugzeugabsturz" von dem im Auftrage der zuständigen niedersächsischen atomrechtlichen Genehmigungs- und Aufsichtsbehörde tätigen Sachverständigen begutachtet. Dabei wurde der Absturz einer schnellfliegenden Militärmaschine mit anschließendem Kerosinbrand zugrunde gelegt.

Die durchgeführten Analysen der Auswirkungen eines Flugzeugabsturzes zeigten, daß die Planungsrichtwerte für Störfälle nach § 28 Abs. 3 StrlSchV nicht erreicht werden.

Unter Berücksichtigung der sehr geringen Eintrittswahrscheinlichkeit eines Flugzeugabsturzes auf das ALG bleibt der Restrisikobeitrag dieses Ereignisses so hinreichend gering, daß der Gutachter zu dem Schluß kam, daß die nach dem Stand von Wissenschaft und Technik erforderliche Vorsorge gegen Schäden getroffen ist und zusätzliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung in der Umgebung nicht erforderlich sind.

118. Abgeordneter **Dr. Peter Struck** (SPD)

Was ist hinsichtlich der auf dem Gelände des Zwischenlagers im Bau befindlichen Pilot-Konditionierungsanlage zu erwarten, und ist diese Anlage hinreichend gegen Flugzeugabstürze ausgelegt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Ulrich Klinkert vom 23. Mai 1995

Zur Minderung des Restrisikos wird die Pilot-Konditionierungsanlage Gorleben baulich-technisch gegen die Auswirkungen eines Flugzeugabsturzes wirksam geschützt. Gegen diesen Lastfall sind diejenigen Teile der Anlage, in denen sich ein erhöhtes Inventar radioaktiver Stoffe befindet, derart ausgelegt, daß Vollschutz gewährleistet ist. Hierdurch wird das Eindringen eines Flugzeuges bzw. von Flugzeugwrackteilen sowie von Kerosin in diese Bereiche verhindert.

119. Abgeordneter **Dr. Peter Struck** (SPD)

Wie ist das merkwürdige Mißverhältnis zu erklären, daß der CASTOR-Transport auf seiner gesamten Strecke durch ein derartig massives Aufgebot an Polizeikräften geschützt werden mußte, während andererseits erklärt wird, daß nicht einmal derart immense Einwirkungen wie ein Flugzeugabsturz und/oder ein dabei entstehender Brand mit sehr hohen Temperaturen diesen Behälter zu Schaden bringen können?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Ulrich Klinkert vom 23. Mai 1995

Polizeiliche Begleitung von Transporten abgebrannter Brennelemente in CASTOR-Behältern ist aus Gründen der nuklearen Sicherheit und des Sabotageschutzes nicht erforderlich; diese werden durch die technische Auslegung des CASTOR-Behälters gewährleistet. Dementsprechend erfolgten die in den vergangenen 20 Jahren durchgeführten etwa 1400 Transporte abgebrannter Brennelemente von Deutschland zur Wiederaufarbeitung nach Frankreich bzw. Großbritannien in der Regel ohne Polizeibegleitung.

Das umfangreiche Polizeiaufgebot während des CASTOR-Transportes nach Gorleben war somit allein aus polizeilichen Gründen erforderlich.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Post und Telekommunikation

120. Abgeordneter **Michael Jung (Limburg)** (CDU/CSU)

Welche Investitionen haben die Deutsche Telekom AG, die Deutsche Post AG Postdienst und die Deutsche Postbank AG in den Kreisen Limburg-Weilburg und Rheingau-Taunus in diesem Jahr und im vergangenen Jahr getätigt, und welche sind für den Rest dieses Jahres und für 1996 beabsichtigt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Paul Laufs vom 29. Mai 1995

Grundsätzliches

Einzelheiten über Investitionen gehören zum operativen Geschäft der drei Unternehmen der ehemaligen Deutschen Bundespost und fallen in deren alleinige unternehmerische Zuständigkeit. Diesem Umstand muß die Bundesregierung nach der Umwandlung der Postunternehmen in Aktiengesellschaften seit dem 1. Januar 1995 in vollem Umfang Rechnung tragen. Dies hat zur Folge, daß konkrete Zahlen über Investitionen in Landkreisen, der Bundesregierung – auch aus Wettbewerbsgründen – nicht mehr zur Verfügung gestellt werden.

1. Deutsche Post AG

In den beiden Landkreisen werden im Zeitraum 1994 bis 1996 Investitionen in zweistelliger Millionenhöhe für die neuen Brief- und Frachtkonzepte vorgenommen. Die Investitionen sind u. a. für den Grundstückserwerb und Bau eines Briefzentrums in der Region 65 (Rheingau/Taunus/Limburger Becken), zu dessen Einzugsbereich die früheren Leitbereiche Limburg, Idstein, Wiesbaden, Frankfurt 80 und Rüsselsheim gehören, vorgesehen. Der Standort für das Briefzentrum steht noch nicht fest; die wichtigsten Kriterien der Deutschen Post AG für die Standortentscheidung sind das Sendungsaufkommen, die Verkehrsanbindung und die Personallogistik.

Des weiteren werden Investitionen für den Grundstückserwerb, Neu- und Umbau von Zustellbasen im Einzugs- und Versorgungsbereich der Frachtpostzentren Saulheim und Rodgau getätigt.

2. Deutsche Postbank AG

Die Deutsche Postbank AG hat in beiden Kreisen keine eigenen Niederlassungen oder Dienststellen.

3. Deutsche Telekom AG

Die Deutsche Telekom AG hat der Bundesregierung keine Angaben zur Verfügung gestellt.

121. Abgeordneter
Michael Jung (Limburg)
(CDU/CSU)

Wie hat sich der Personalstand in diesem und im vergangenen Jahr in den einzelnen Dienststellen entwickelt, und welche Entwicklungen sind für das kommende Jahr schon absehbar?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Paul Laufs vom 29. Mai 1995

1. Deutsche Post AG

Die Niederlassungen (NL) – bisher PÄ (V) – Limburg, Eltville und Wiesbaden hatten folgenden Beschäftigtenstand:

NL	Jahr	vAKr	nvAKr	Summe	NKr
NL Limburg	31. Dezember 1994	471	198	669	39
	30. April 1995	477	205	682	62
NL Eltville	31. Dezember 1994	300	80	380	8
	30. April 1995	298	90	388	14
NL Wiesbaden	31. Dezember 1994	1 374	569	1 943	32
	30. April 1995	1 375	545	1 920	39

vAKr – vollbeschäftigte Arbeitskräfte
nvAKr – nichtbevollschäftigte Arbeitskräfte
NKr – Nachwuchskräfte

Folgende Veränderungen im Personalbestand der drei betroffenen Niederlassungen sind absehbar:

Im Frachtbereich aufgrund der Realisierung des Frachtkonzepts:

	1995	1996
NL Limburg	minus 10 vAKr	keine Veränderung
NL Eltville	minus 10 vAKr	keine Veränderung
NL Wiesbaden	minus 100 vAKr	keine Veränderung

Im Briefbereich werden keine Veränderungen in 1995 und 1996 erwartet.

Im Bereich Postfilialen ist aufgrund von Verkehrsrückgängen mit einer Personalverminderung um je 1% des Gesamtbestandes der Niederlassungen in den Jahren 1995 und 1996 zu rechnen.

Die Personalveränderungen können wegen der z. Z. hohen Personalfluktuation sozialverträglich vorgenommen werden.

2. Deutsche Telekom AG

Die beiden in Frage kommenden Niederlassungen Gießen und Wiesbaden hatten folgenden Beschäftigtenstand (Teilkräfte auf Vollkräfte umgerechnet):

	31. Dezember 1994	30. April 1995
NL Gießen	1 986	1 935
NL Wiesbaden	1 394	1 357

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau

122. Abgeordnete **Monika Ganseforth** (SPD)

Wie groß ist die zu erwartende CO_2-Reduktion durch die Heizungsanlagen-Verordnung vom 22. März 1994, die die Anpassung der elektrischen Leistungsaufnahme für regelbare Umwälzpumpen bei einer Mindestkesselleistung von 50 kw verlangt?

123. Abgeordnete **Monika Ganseforth** (SPD)

Wie groß ist der Anteil der Umwälzpumpen, die nicht unter diese Vorschrift fallen, und wie groß wäre die CO_2-Reduktion, wenn alle Pumpen den Anforderungen der Heizungsanlagen-Verordnung entsprechen müßten?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Joachim Günther vom 29. Mai 1995

Umwälzpumpen in Heizungsanlagen werden in der Praxis häufig mehrfach überdimensioniert, was zu einem unnötig hohen Stromverbrauch führt. Aber auch richtig ausgelegte Pumpen sind noch stromsparender zu betreiben, wenn ihre Motoren selbsttätig auf die schwankenden Lastverhältnisse im Netz reagieren können.

Nach den Ergebnissen wissenschaftlicher Untersuchungen kann der Betriebsstromverbrauch von Heizungsanlagen in Wohngebäuden durch den Einsatz regelbarer Umwälzpumpen um durchschnittlich 1,4 (Mehrfamilienhäuser) bis 1,7 (Ein- und Zweifamilienhäuser) kWh je Quadratmeter Wohnfläche und Jahr verringert werden. Bei einem mittleren Emissionsfaktor von 0,56 kg CO_2 pro kWh Strom ergäbe sich damit eine spezifische CO_2-Reduktion von etwa 0,8 bis 1,0 kg/m^2 a.

Nach einer Abschätzung auf der Grundlage von Daten des Statistischen Bundesamtes zur Beheizungsstruktur werden insgesamt etwa 1,6 Mrd. m^2 Wohnfläche (950 Mio. m^2 in Ein- und Zweifamilienhäusern, 650 Mio. m^2 in Mehrfamilienhäusern) von Heizungsanlagen versorgt, die für den Einbau regelbarer Umwälzpumpen geeignet sind. Hiervon entfällt etwa ein Fünftel auf Gebäude mit Kesselleistungen von 50 kW und mehr. Die durch die Vorschrift der Heizungsanlagen-Verordnung zu erwartende CO_2-Reduktion dürfte daher eine Größenordnung von 0,3 Mio. t/a erreichen, der Anteil der nicht erfaßten Umwälzpumpen bei etwa vier Fünftel liegen. Wenn alle Pumpen den Anforderungen der Heizungsanlagen-Verordnung entspechen müßten, wäre eine CO_2-Reduktion von rund 1,5 Mio. t/a zu erwarten.

Für den Bereich der Nicht-Wohngebäude können aufgrund nicht bekannter Untersuchungen über die Einspareffekte und unzureichender statistischer Daten über die Beheizungsstruktur keine belastbaren quantitativen Aussagen getroffen werden. Durch eine uneingeschränkte Verpflichtung zum Einsatz regelbarer Umwälzpumpen dürfte das zu erwartende CO_2-Reduktionspotential allerdings auch hier deutlich größer ausfallen.

124. Abgeordneter **Hans Wallow** (SPD)

Teilt die Bundesregierung die Auffassung der Oberbürgermeisterin der Stadt Bonn und des Regierenden Bürgermeisters von Berlin, Bärbel Dieckmann und Eberhard Diepgen, daß eine „Personalbörse" ein Grundelement des Bonn-Berlin-Umzuges darstellen muß?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Joachim Günther vom 26. Mai 1995

Das Konzept der Bundesregierung schließt die Inanspruchnahme dezentraler Personalbörsen zum Personalaustausch ein.

Als Grundelement einer gemeinsamen Personalbörse hat die Bundesregierung bereits seit Sommer 1994 ressortübergreifende Ausschreibungen von freien Stellen veranlaßt, um zusätzliche Handlungsspielräume zu gewinnen.

125. Abgeordneter **Hans Wallow** (SPD)

Welche konkreten Einzelmaßnahmen hat die Bundesregierung für das Konzept einer „Personalbörse" als Bestandteil einer sozialverträglichen Gestaltung des Bonn-Berlin-Umzuges bereits geplant?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Joachim Günther vom 26. Mai 1995

Die Überlegungen innerhalb der Bundesregierung sind noch nicht abgeschlossen. Sobald dies der Fall ist, werden die erbetenen Einzelangaben nachgereicht.

126. Abgeordneter **Hans Wallow** (SPD)

Wie ist nach Meinung der Bundesregierung, die Gleichbehandlung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Bundestagsabgeordneten und -fraktionen mit den Beschäftigten bei den Bundesbehörden bezüglich der sozialverträglichen Ausgestaltung des Bonn-Berlin-Umzuges sicherzustellen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Joachim Günther vom 26. Mai 1995

Bei den geplanten Maßnahmen zur sozialverträglichen Ausgestaltung für Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, die nach Berlin umziehen, sollen nach den vorliegenden politischen Verabredungen und Beschlüssen Bundesbedienstete, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Fraktionen sowie von Abgeordneten grundsätzlich gleich behandelt werden. Dies ist auch Grundlage der Überlegungen des Deutschen Bundestages und der Bundesregierung.

Bei der Umsetzung ist dem jeweils besonderen rechtlichen Status dieser Beschäftigten Rechnung zu tragen.

127. Abgeordnete
Dagmar Wöhrl
(CDU/CSU)

Welche Ermächtigungsgrundlage im Hinblick auf das Erste und Zweite Wohnungsbaugesetz findet Anwendung auf den Bergarbeiterwohnungsbau im Sinne des § 21 des „Gesetzes zur Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaus im Kohlenbergbau vom 23. Mai 1951 in der Fassung vom 23. August 1976", und in welchem Ausmaß werden die davon betroffenen Wohnungen öffentlich gefördert?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Joachim Günther vom 30. Mai 1995

Das Gesetz zur Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaus im Kohlenbergbau in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 1957 (BGBl. I. S. 418) ist zuletzt durch das Gesetz zur Umsetzung des Förderalen Konsolidierungsprogramms – FKPG – dahin gehend geändert worden, daß die zur Förderung ausgereichten Darlehen entsprechend den für den allgemeinen Wohnungsbau geltenden Förderbestimmungen der kohlefördernden Länder eingesetzt werden sollen, soweit nicht § 21 entgegensteht (§ 2a Abs. 2 Satz 2). Darüber hinaus wurde festgelegt, daß die Verteilung des Aufkommens aus der Abgabe auf die Kohlenbezirke unter besonderer Berücksichtigung des in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebietes zu erfolgen habe (§ 11 Abs. 1 Buchstabe a).

Entsprechend dieser Gesetzesbestimmungen werden die Fördermittel nach Maßgabe der unterschiedlichen Förderbestimmungen für den allgemeinen Wohnungsbau in den alten und neuen Ländern eingesetzt. Soweit Länder Zuschüsse bereitstellen, errechnen sich die im Rahmen des Bergarbeiterwohnungsbaus zur Verfügung gestellten Darlehen nach dem Barwert der Förderung.

Die Darlehen werden zur Förderung von Neubauten (Eigentumsmaßnahmen und Mietwohnungen), Um- und Ausbau, Modernisierung und Instandsetzung eingesetzt. Die Fördermittel werden nur bereitgestellt, wenn an den neu errichteten oder modernisierten Wohnungen Belegungsrechte zugunsten der im Bergarbeiterwohnungsbau Wohnungsberechtigten eingeräumt werden.

Die Bergarbeiterwohnungen sind öffentlich geförderte Wohnungen im Sinne des II. WoBauG.

Abweichend vom allgemeinen Wohnungsbau gelten die im II. WoBauG festgelegten Einkommensgrenzen nicht für den Bergarbeiterwohnungsbau. Tatsächlich sehen jedoch die entsprechenden Förderbestimmungen der Länder eine Orientierung und Differenzierung der Förderung entsprechend den im II. WoBauG vorgesehenen Grenzen vor.

128. Abgeordnete
Dagmar Wöhrl
(CDU/CSU)

Wie hat sich der Bergarbeiterwohnungsbaubestand im Sinne des „Gesetzes zur Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaus im Kohlenbergbau vom 23. Mai 1951 in der Fassung vom 23. August 1976" zahlenmäßig in den alten und neuen Bundesländern zwischen 1975 und 1995 verändert, und wie hat sich im gleichen Zeitraum die Anzahl der im Bergbau Beschäftigten verändert?

129. Abgeordnete **Dagmar Wöhrl** (CDU/CSU)

Wie viele Neubautätigkeiten im Bergarbeiterwohnungsbau haben in den zurückliegenden zehn Jahren stattgefunden, und wie verteilt sich die Anzahl der gebauten Wohnungen auf die einzelnen Bundesländer?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Joachim Günther vom 30. Mai 1995

Das Gesetz zur Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaus im Kohlenbergbau vom 23. Oktober 1951 (BGBl. I S. 865), das zuletzt mit dem Vierten Bergarbeiterwohnungsbau-Änderungsgesetz novelliert wurde, galt bis zur Wiedervereinigung nur in den alten Ländern. Es gilt nicht im Saarland, in dem die Förderung aufgrund eines Erlasses des Bundesministeriums für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau nach Maßgabe landesgesetzlicher Bestimmungen für den Bergarbeiterwohnungsbau erfolgt.

Angesichts der unterschiedlichen Förderung und Bindungsfristen können nur die Förderzahlen für den Zeitraum 1976 bis 1994 genannt werden. Bestandsveränderungen aufgrund des Auslaufens der Bindungen, von Ablösungen, von Zusammenlegungen im Rahmen des Um- und Ausbaus können nicht erfaßt werden. Im einzelnen wurden folgende Maßnahmen in den alten Ländern gefördert:

Unter Einsatz der Treuhandmittel wurden in der Zeit vom 1. Januar 1976 bis zum 31. Dezember 1994 folgende Wohnungen gefördert:

Treuhandstelle	Mietwohnung	Wohnungen in Eigenheimen/ Kleinsiedlerstellen	Eigentumswohnungen	Gesamtzahl der geförderten Wohnungen
Münster Land: Nordrhein-Westfalen	15 319	8 423	812	24 554
München Land: Bayern	0	6	0	6
Frankfurt Land: Hessen/ Rheinland-Pfalz	0	39	0	39
Hannover Land: Niedersachsen	304	162	10	476
Saarbrücken Land: Saarland	0	2 011	0	2 011
insgesamt	15 623	10 641	822	27 086

Ferner sind im genannten Zeitraum noch 267 Heimplätze in Wohnheimen und Modernisierungsmaßnahmen in 15 277 Wohnungen gefördert worden.

Für die neuen Länder wurden bisher insgesamt Fördermittel in Höhe von 75 Mio. DM bereitgestellt oder stehen vor der Bereitstellung. Eine Übersicht über die inzwischen geförderten Maßnahmen wird zur Zeit von den Ländern erstellt.

Für die im Bergbau Beschäftigten liegen Zahlen für 1975 und 1993 vor. Danach waren beschäftigt:

	1975	1993
Steinkohlenbergbau	rund 202 300	rund 106 300
Braunkohlenbergbau		
West	20 324	16 245
Ost	118 676	45 526

Bei einer Bewertung der Beschäftigungszahlen und des Förderergebnisses ist jedoch zu berücksichtigen, daß der Kreis der Wohnberechtigten erheblich weiter zu ziehen ist als der Kreis der aktiven Arbeitnehmer und der Rentner und Hinterbliebenen, da auch die in Anpassung gegangenen Bergarbeiter und im Rahmen von Stillegungsbeschlüssen umgesetzten und in andere Berufe umgeschulten Bergarbeiter hierunter fallen.

Für die neuen Länder vollzieht sich seit 1990 in den Braunkohlenrevieren ein extremer Anpassungsprozeß, der bis 1993 die Anzahl der Beschäftigten erheblich reduziert hat. Angesichts der Strukturschwäche in den brandenburgischen und sächsischen Kohlenrevieren der Lausitz sowie den mitteldeutschen Revieren in Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen kommt daher dem Einsatz von Modernisierungsmitteln zugunsten von Wohnungsberechtigten entsprechend den Regelungen des § 4 des Bergarbeiterwohnungsbaugesetzes eine erhebliche sozial- und strukturpolitische Bedeutung zu.

130. Abgeordnete **Dagmar Wöhrl** (CDU/CSU)

Beabsichtigt die Bundesregierung im Rahmen ihrer Möglichkeiten auf eine Privatisierung der Bergarbeiterwohnungen hinzuwirken?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Joachim Günther vom 30. Mai 1995

Die mit Darlehen aus dem Bundestreuhandvermögen für den Bergarbeiterwohnungsbau geförderten Wohnungen sind entweder Mietwohnungen, die mit unterschiedlichen Belegungsbindungen für Berechtigte im Bergarbeiterwohnungsbau bereitgehalten werden müssen und unterschiedlichen Eigentümern (unternehmensverbundenen Wohnungsbaugesellschaften [VEBA, THS]) und sonstigen, ehemals gemeinnützigen Wohnungsbaugesellschaften sowie Einzeleigentümern gehören. Zum anderen handelt es sich ohnehin nur um Eigentumsmaßnahmen.

Die Geschäftsberichte der einzelnen Gesellschaften weisen aus, daß auch Mietobjekte als Eigentum veräußert werden. Auf die Entscheidungen der Geschäftsführungen und Einzeleigentümer kann der Bund jedoch keinen Einfluß nehmen. Seitens des Bundesministeriums für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau wird jedoch geprüft, ob die Bereitstellung von Fördermitteln mit der Auflage zur Veräußerung von Wohnungen an die bisherigen Mieter verbunden werden kann.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie

131. Abgeordneter **Dr. Michael Meister** (CDU/CSU)

Wie beurteilt die Bundesregierung das vom Vizepräsidenten der Vereinigten Staaten von Amerika, Al Gore, im April 1994 weltweit ausgeschriebene GLOBE-Programm (Global Learning and Observations to Benefit the Environment An international Environmental Education and Science Partnership)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Bernd Neumann vom 29. Mai 1995

Die Bundesregierung hält das GLOBE-Programm für eine förderungswürdige Initiative, da im Rahmen von GLOBE erstmals in einer weltweiten Zusammenarbeit zwischen Schülern, Lehrern und Wissenschaftlern Umweltdaten erhoben und ausgewertet werden. Insbesondere die bildungspolitische Komponente des GLOBE-Programmes ist aus der Sicht der Bundesregierung von Bedeutung.

132. Abgeordneter **Dr. Michael Meister** (CDU/CSU)

Ist beabsichtigt, daß die Bundesrepublik Deutschland am GLOBE-Programm teilnimmt, und falls ja, welche konkreten Schritte wurden seitens der Bundesregierung hierzu eingeleitet?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Bernd Neumann vom 29. Mai 1995

Die Bundesregierung hat die Länder dafür gewonnen, sich mit bis zu 50 Schulen am GLOBE-Programm zu beteiligen. Insbesondere wegen der vorläufigen Haushaltsführung war es bisher jedoch noch nicht möglich, die bildungspolitische Komponente des GLOBE-Programmes zu fördern. Ein Antrag des federführenden Landes Baden-Württemberg hierzu liegt vor.

Die mögliche Unterstützung des wissenschaftlichen Teils von GLOBE wird z. Z. im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie geprüft.

133. Abgeordneter **Dr. Michael Meister** (CDU/CSU)

Wird das GLOBE-Programm seitens der Bundesländer als Träger der Kulturhoheit mit unterstützt, und wenn ja, durch welche konkreten Maßnahmen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Bernd Neumann vom 29. Mai 1995

Das GLOBE-Programm wird – wie schon zu Frage 132 angedeutet – seitens der Bundesländer mit unterstützt. Dies geschieht zum einen dadurch, daß in der Einstiegsphase zunächst 30 Schulen aus allen Bundesländern in das GLOBE-Netzwerk einbezogen werden. Weiterhin ist vorgesehen, daß Bund und Länder gemeinsam eine koordinierende Geschäftsstelle für das GLOBE-Programm einrichten.

134. Abgeordneter **Dr. Michael Meister** (CDU/CSU)

Wie ist der gegenwärtige Stand zur Teilnahme am GLOBE-Programm in der Bundesrepublik Deutschland im Vergleich zu unseren europäischen Nachbarn einzuschätzen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Bernd Neumann vom 29. Mai 1995

Zur Zeit finden von deutscher Seite aus intensive Gespräche mit den Vereinigten Staaten statt, um die Grundlagen für eine deutsche Beteiligung am GLOBE-Programm zu schaffen.

Einige europäische Länder haben bereits eine solche entsprechende Vereinbarung mit den USA abgeschlossen, in anderen europäischen Ländern Europas (wie in der Bundesrepublik Deutschland) laufen derzeit noch die Verhandlungen hierzu.

Berichtigung

Durch einen datentechnischen Fehler bei der EDV-Abfrage ist die Beantwortung der Fragen 95 bis 97 in Drucksache 13/471 in einigen Punkten unzutreffend.

Die Antwort – nach dem Stand vom 6. Februar 1995 – lautet nunmehr wie folgt:

Zu Frage 95

Die zehn teuersten HBFG-Großgeräte, die seit dem 1. Januar 1994 vom Wissenschaftsrat zur Aufnahme in den Rahmenplan empfohlen worden sind:

1.
Förderkennzeichen: R 9990110
Hochschule: Allgemeine Vorhaben Berlin (Konrad-Zuse-Zentrum)
Großgerät: HÖCHSTLEISTUNGSRECHNERSYSTEM
Empfehlungsdatum: 8. Juni 1994
Empfohlene Summe: 15000000 DM

2.
Förderkennzeichen: U 6210370
Hochschule: Freie Hochschule Darmstadt
Großgerät: CAD/CAM-ARBEITSPLATZRECHNER
Empfehlungsdatum: 10. Mai 1994
Empfohlene Summe: 8000000 DM

3.
Förderkennzeichen: R 1385730
Hochschule: Freie Universität Berlin
Großgerät: KLINIKUMS-INFORMATIONS- UND KOMMUNIKATIONSSYSTEM
Empfehlungsdatum: 5. Dezember 1994
Empfohlene Summe: 6665000 DM

4.
Förderkennzeichen: P 1822310
Hochschule: Universität Ulm
Großgerät: MULTI-LEAF-KOLLIMATOR
Empfehlungsdatum: 8. August 1994
Empfohlene Summe: 6600000 DM

5.
Förderkennzeichen: 7 0340790
Hochschule: Medizinische Akademie Magdeburg
Großgerät: ZWEI-EBENEN-CARDANGIOGRAPHIE
Empfehlungsdatum: 12. September 1994
Empfohlene Summe: 6468000 DM

6.
Förderkennzeichen: W 1484690
Hochschule: Technische Hochschule Aachen
Großgerät: MAGNETOM 63 SP 4000 BEYOND UPGRADE
Empfehlungsdatum: 13. Dezember 1994
Empfohlene Summe: 6296000 DM

7.
Förderkennzeichen: T 1023880
Hochschule: Universität Hamburg
Großgerät: KERNSPINTOMOGRAPH
Empfehlungsdatum: 13. Dezember 1994
Empfohlene Summe: 5975000 DM

8.
Förderkennzeichen: U 1163270
Hochschule: Universität Frankfurt
Großgerät: KINDERKARDIOLOGISCHER „ZWEIEBENEN-HERZKATHETER-ARBEITSPLATZ"
Empfehlungsdatum: 10. Mai 1994
Empfohlene Summe: 5512000 DM

9.
Förderkennzeichen: Z 1011110
Hochschule: Medizinische Universität Lübeck
Großgerät: KLINIKUMS-, INFORMATIONS- UND KOMMUNIKATIONSSYSTEM
Empfehlungsdatum: 12. September 1994
Empfohlene Summe: 5500000 DM

10.
Förderkennzeichen: U 1162280
Hochschule: Universität Frankfurt
Großgerät: LINEARBESCHLEUNIGER
Empfehlungsdatum: 10. Mai 1994
Empfohlene Summe: 5348000 DM

insgesamt: 71364000 DM.

Zu Frage 96

Folgende zehn teuersten HBFG-Großgeräte sind in der Zeit vom 1. Januar 1990 bis zum 31. Dezember 1993 (entspricht der Rahmenplanperiode des 19. Rahmenplanes) vom Wissenschaftsrat zur Aufnahme in den Rahmenplan empfohlen worden:

1.
Förderkennzeichen: V 1431030
Hochschule: Technische Universität Braunschweig
Großgerät: NEU- UND ERSATZBESCHAFFUNG FÜR DAS RECHENZENTRUM
Empfehlungsdatum: 6. November 1990
Empfohlene Summe: 27 000 000 DM

2.
Förderkennzeichen: W 1122360
Hochschule: Universität Münster
Großgerät: ZENTRALE DV-AUSSTATTUNG
Empfehlungsdatum: 11. April 1991
Empfohlene Summe: 15 000 000 DM

3.
Förderkennzeichen: U 1531760
Hochschule: Technische Hochschule Darmstadt
Großgerät: ZENTRALER HÖCHSTLEISTUNGS-RECHNER
Empfehlungsdatum: 17. Juli 1991
Empfohlene Summe: 15 000 000 DM

4.
Förderkennzeichen: R 1384050
Hochschule: Freie Universität Berlin
Großgerät: POSITRONENEMISSIONSTOMOGRAPH (PET)
Empfehlungsdatum: 20. März 1992
Empfohlene Summe: 14 472 000 DM

5.
Förderkennzeichen: X 1223200
Hochschule: Universität Mainz
Großgerät: VAXCLUSTER
Empfehlungsdatum: 3. August 1993
Empfohlene Summe: 12 900 000 DM

6.
Förderkennzeichen: R 9990050
Hochschule: Allgem. Vorhaben Berlin (Konrad-Zuse-Zentrum)
Großgerät: ERSATZ UND ERWEITERUNG DER VEKTORRECHNERKAPAZITÄT
Empfehlungsdatum: 17. Juli 1991
Empfohlene Summe: 10 772 000 DM

7.
Förderkennzeichen: U 1162150
Hochschule: Universität Frankfurt
Großgerät: PROZESSORKOMPLEX
Empfehlungsdatum: 17. April 1990
Empfohlene Summe: 10 757 000 DM

8.
Förderkennzeichen: T 1023290
Hochschule: Universität Hamburg
Großgerät: VERNETZTES DV-SYSTEM
Empfehlungsdatum: 8. November 1991
Empfohlene Summe: 10693000 DM

9.
Förderkennzeichen: Q 1322301
Hochschule: Universität München
Großgerät: ERWEITERUNG DES HAUPTSPEICHERS DES LANDESVEKTORRECHNERS
Empfehlungsdatum: 2. Juli 1990
Empfohlene Summe: 9987000 DM

10.
Förderkennzeichen: P 1592580
Hochschule: Universität Stuttgart
Großgerät: AEROAKUSTISCHE NACHRÜSTUNG DES FAHRZEUGWINDKANALS
Empfehlungsdatum: 8. November 1991
Empfohlene Summe: 9350000 DM

insgesamt: 135931000 DM.

Zu Frage 97

Folgende zehn teuersten HBFG-Großgeräte sind in der Zeit vom 1. Januar 1985 bis zum 31. Dezember 1988 (entspricht der Rahmenplanperiode des 14. Rahmenplanes) vom Wissenschaftsrat zur Aufnahme in den Rahmenplan empfohlen worden:

1.
Förderkennzeichen: W 1482770/71
Hochschule: Technische Hochschule Aachen
Großgerät: UNIVERSALRECHNER, WORKSTATIONS-PERIPHERIE, VEKTORRECHNER
Empfehlungsdatum: 30. September 1988
Empfohlene Summe: 61507000 DM

2.
Förderkennzeichen: P 1581440
Hochschule: Universität Karlsruhe
Großgerät: VEKTOR-, UNIVERSAL- UND ARBEITS-PLATZRECHNER
Empfehlungsdatum: 7. März 1988
Empfohlene Summe: 43700000 DM

3.
Förderkennzeichen: V 1451130
Hochschule: Universität Hannover
Großgerät: VEKTORRECHNER MIT PERIPHERIE
Empfehlungsdatum: 12. Juli 1988
Empfohlene Summe: 35000000 DM

4.
Förderkennzeichen: P 1591500
Hochschule: Universität Stuttgart
Großgerät: VEKTORRECHNER CRAY-2
Empfehlungsdatum: 31. Juli 1986
Empfohlene Summe: 32700000 DM

5.
Förderkennzeichen: Q 1322300
Hochschule: Universität München
Großgerät: VEKTORRECHNERSYSTEM
Empfehlungsdatum: 16. Dezember 1987
Empfohlene Summe: 27569000 DM

6.
Förderkennzeichen: U 1531370
Hochschule: Technische Hochschule Darmstadt
Großgerät: ZENTRALES DV-GROSS-SYSTEM
Empfehlungsdatum: 24. Oktober 1986
Empfohlene Summe: 16063000 DM

7.
Förderkennzeichen: Z 1001310
Hochschule: Universität Kiel
Großgerät: VEKTORRECHNER
Empfehlungsdatum: 26. Juni 1987
Empfohlene Summe: 15267000 DM

8.
Förderkennzeichen: Q 1311980
Hochschule: Universität Erlangen-Nürnberg
Großgerät: ERSATZ DER ZENTRALEN RECHENANLAGEN UND ERWEITERUNG
Empfehlungsdatum: 2. Dezember 1987
Empfohlene Summe: 12601000 DM

9.
Förderkennzeichen: R 1691270
Hochschule: Technische Universität Berlin
Großgerät: KAPAZITÄTSERWEITERUNG DES RECHNER-SYSTEMS CYBER 180
Empfehlungsdatum: 19. Februar 1986
Empfohlene Summe: 10794000 DM

10.
Förderkennzeichen: P 1241770
Hochschule: Universität Freiburg
Großgerät: RECHENANLAGE IBM 3090/150
Empfehlungsdatum: 24. Oktober 1986
Empfohlene Summe: 10092000 DM

insgesamt: 265293000 DM.

Bonn, den 2. Juni 1995

Druck: Buchdruckerei P. Meier GmbH, Reisertstraße 14, 53773 Hennef (Sieg), Telefon (02242) 6044, Telefax (02242) 83179
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn, Telefon (0228) 382084 0, Telefax (0228) 3820844
ISSN 0722-8333